STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975 | MONTAG, 24. MÄRZ 1975 | Nr. 12

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 506
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 2. 1975 bis 27. 2. 1975 506
Konsulat der Republik Dahome in Wiesbaden; hier: Erlöschung des Exequaturs 507

Der Hessische Minister des Innern

Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Beamte; hier: Buchung der Nachtdienstentschädigung 507
Kindergeld für Kinder von Bediensteten landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, ab 1. 1. 1975; hier: Mitteilung statistischer Erhebungen 507
Lotteriewesen; hier: Steuerfreigrenzen für behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen 507
Lohnsteuerkarten; hier: Steuerklassenwechsel bei Ehegatten 507
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt 508
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lautertal, Landkreis Bergstraße 508
Bauleitplanung; hier: Umlandverband Frankfurt 508
Bauleitplanung; hier: Zweckverband „Gründungsverband Stadt Lahn“ 509

Der Hessische Minister der Finanzen

Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 1. 1975 510

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Wirtschaftsprüferordnung 510
Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Ost—Bierstadt 510
Richlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen 510
Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden Butzbach-Licher Eisenbahn Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen 510
Ausbau des Knotenpunktes L 3075/L 3080 in Volkmarsen von km 11,330 bis km 11,470 512
Nachweis der Vermessungsergebnisse 512
Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3035 und der Kreisstraße 671 in der Gemarkung Dickschied/Ortsteil der Gemeinde Heidenrod, Untertaunuskreis 512
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3338 in den Gemarkungen Breungeshain und Sichenhausen/Stadtteile von Schotten, Vogelsbergkreis 513
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 116 in der Gemarkung Rimlos/Stadtteil von Lauterbach, Vogelsbergkreis 513
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Bergstraße 513
Aufstufung eines Gemeindeverbindungsweges zur Kreisstraße 37 in der Gemarkung Ober-Schönmattenwag/Ortsteil der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße 513
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 81 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 81 in der Ortslage Schlitz/Stadtteil Bernshausen, Vogelsbergkreis 514
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 514

Der Hessische Sozialminister

Erprobungsprogramm im Kindergartenbereich 514
Altenerholung; hier: Landeszuwendung zur Durchführung der Altenerholung im Haushaltsjahr 1975 516
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 516

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren 526
Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. 11. 1974 zum HSFT III; 2. Ergänzungstarifvertrag vom 22. 11. 1974 zum Lohntarifvertrag vom 16. 3. 1974 526
Einsatz der Tiergesundheitspfleger; hier: Vorläufige Richtlinien über den Einsatz und die Ausbildung 528
Flurbereinigung Fulda, St I, Krs. Fulda 530
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Bad Homburg 531

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 532
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 533

Verschiedenes

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1974 534

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Kohl OHG, Bauunternehmung, Hainstadt 534
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main)-Höchst 534
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main) 534
Verlust eines Dienstausweises 535

KASSEL

Vorhaben der Firma INDU-BAUELEMENT GmbH, Bad Wildungen 535
Entziehung von Pappelsorten zur vegetativen Vermehrung 535
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Kernbach der Gemeinde Lahntal, Krs. Marburg-Biedenkopf 535

Buchbesprechungen 538

Öffentlicher Anzeiger

Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main 545
Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt 546
1. Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel 547
Offenlegung des Entwurfs der Haushaltsatzung 1975 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg, Darmstadt 547
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Sontra nach Sontra/Stadtteil Blankenbach, Werra-Meißner-Kreis 547
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Darmstadt nach Lichtenberg-Lindenfels 547
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bensheim/Gronau nach Hähnlein 547
Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 67 in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt 547
Bekanntmachung der BTZ Bildungstechnologischen Zentrum GmbH, 62 Wiesbaden, Bodenstedtstraße 7 548
Bekanntmachung von Versicherungsbedingungen der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt 548
Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 764 in den Gemarkungen Oberstedten (Stadtteil von Oberursel), Oberursel und Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt 548

405

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Duchatsch, Ernst, Kaufmann, Landesvorsitzender des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V., Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main;

Sack, Werner, Kaufmann, Frankfurt am Main;

Schmitt, Rosel, Vizepräsidentin des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V., Bonn am Rhein, Mühlheim-Dietesheim;

Spitzner, Karl, kaufm. Angestellter, Stellv. Landesvorsitzender des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V., Landesverband Hessen e. V., Rüsselsheim;

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Bode, Dr. Engelhard, Unternehmer, Kassel;

Broglie, Prof. Dr. med. Max, Chefarzt, Wiesbaden;

Fischer, Konrad, Unternehmer, Präsident der Industrie- und Handelskammer Limburg, Limburg (Lahn);

Korn, Dr. Karl, Verleger, Bad Homburg v. d. H.;

Neumann, Hans, Dipl.-Volkswirt, Wiesbaden;

Voss, Prof. Dr. Ernst, Chefarzt a. D., Kassel;

Witte, Otto, Baudirektor, Vorsitzender des Landesausschusses des Landesverbandes Hessen der Arbeiterwohlfahrt, Wiesbaden;

Verdienstkreuz am Bande:

Buchholz, Werner, Jugendpfleger, Korbach;

Bürgel, Gerhard, Kreisjugendpfleger, Friedberg;

Deibel, Hans, Realschullehrer, Leiter von Trachtengruppen, Schlitz;

Demel, Alois, Verwaltungsangestellter, Vorsitzender des Bezirkspersonalrats beim Landesversorgungsamt Hessen, Fulda;

Fink, Karl, Feinmechanikermeister, Vorsitzender des Personalrats der Justus Liebig-Universität Gießen, Pohlheim;

Fraas, Hilde, Leiterin der „Hans von der Au-Gruppe", Erbach/Odw.

Fuchs, Heinrich, Stadtjugendpfleger a. D., Frankfurt am Main;

Göller, Wilhelm, Bauingenieur, Obermeister, Vizepräsident der Handwerkskammer Darmstadt, Darmstadt;

Gutjahr, Hildegard, Hausfrau, Vorsitzende der „Hessischen Vereinigung für Tanz- und Trachtenpflege", Marburg/L.;

Gutjahr, Walter, Jugendpfleger, Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Jugendpfleger, Marburg/L.;

Hahn, Karoline, gen. Karla Holm, Schauspielerin, Wiesbaden;

Hellwig, Wilhelm, Lehrer, ehrenamtlicher Stadtarchivar, Korbach;

Heymach, Dr. Alfred, Veterinärdirektor a. D., Offenbach/M.;

Joeres, Ernst, Kreisbrandinspektor, Villmar/Ortsteil Aumenau;

Jüngst, Hans, Schriftsteller, Lindenfels;

Köhl, Rudolf, Jugendpfleger, Künzell-Bachrain;

Kreissl, Ludwig, Jugendpfleger, Bad Hersfeld;

Krieger, Georg, Bürgermeister, Kreistagsvorsitzender des Landkreises Hanau, Bischofsheim;

Krohn, Karlhans, Kreisjugendpfleger, Dillenburg;

Lautz, Elinor, Hausfrau, Betreuungsleiterin des Deutschen Sozialwerkes e. V., Marburg/L.;

Löser, Gustav, Rentner, Homberg-Holzhausen;

Maid, Karl, Bürgermeister a. D., Pohlheim/Ortsteil Garbenteich;

Neubauer, Ewald, Gewerkschaftssekretär, Bad Oldesloe bzw. Frankfurt/M.;

Pfeiffer, Heinrich, Bürgermeister, Rachelshausen;

Rosenwald, Walter, Amtsrat, Jugendpfleger, Wiesbaden;

Schilderoth, Georg, Landwirt, Eschwege/Stadtteil Niddawitzhausen;

Schönewald, Gertrud, Vereinssekretärin a. D. der Deutsch-Französischen Gesellschaft, Wiesbaden;

Schwarz, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Biedenkopf/Stadtteil Kombach;

Stabernack, Wilhelm, Dipl.-Kfm., Geschäftsführer, Lauterbach/Hessen;

Steinbach, Peter, Journalist, Badenweiler;

Stoll, Friedrich, Unternehmer, Obermeister, Landesinnungsmeister, Bad Nauheim;

Sure, Willi, Bürgermeister, Friedensdorf;

Vigener, Dr. Walter, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Kassel, Kassel;

Weber, Christian, Bürgermeister a. D., Heidenrod-Springen;

Wege, Heinrich, Bürgermeister, Diedenshausen;

Werner, Georg, Bürgermeister, Lorsch.

Verdienstmedaille:

Barth, Erika, Hausangestellte, Gießen;

Dietrich, Hermann, Betriebsschlosser, Hofgeismar-Beberbeck;

Hauck, Bernhard, Treckerfahrer, Ortsvorsteher, Ortsbrandmeister, Hofgeismar-Beberbeck;

Niemann, Werner, Prokurist a. D., Frankfurt/Main-Niederrad;

Schwinn, Gerd, Studienrat, Leiter einer Trachtengruppe, Reichelsheim (Odenwald);

Stark, Johann, Küster, Darmstadt.

Wiesbaden, 3. 3. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 12/1975 S. 506

406

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 2. 1975 bis 27. 2. 1975

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Beiträge zur Statistik Hessens	Preis DM
Nr. 65 Neue Folge Die Umsätze und ihre Besteuerung 1972	7,00
Statistische Berichte	
B VI 4 — j/74 Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1974	1,00
C III 6 — j/74 Brut und Schlachtungen von Geflügel im Jahre 1974	—,50
C IV 2 — und 4 — unreg./73 Bestand an Mähdreschern und Schleppern Ende 1973	—,50
C IV 5 — j/74 Die Weinbestände und Lagerbehälter am 31. 8. 1974	—,50
E II 1 — vj 3/74 Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1974 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	—,50

	Preis DM
G IV 1 — m 11/74	
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1974	1,00
G IV 1 — hj 1/74	
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Sommerhalbjahr 1974	2,00
H I 1 — m 11/74	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1974 (Gebietsstand am 1. Januar 1974)	—,50
H I 1 — m 12/74 (vorläufige Zahlen)	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1974 und im Jahre 1974	
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974)	—,50
M I 1 — m 12/74	
Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1974	1,50
M I 2 — m 1/75	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1975	1,50
N I 1 — vj 3/73 Teil I	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1974	
Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,50
N I 1 — vj 3/74 Teil II	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1974	
Teil II: Angestelltenverdienste	1,50

Wiesbaden, 27. 2. 1975

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 27 a 241/75
StAnz. 12/1975 S. 506

407

Konsulat der Republik Dahome in Wiesbaden

hier: Erlöschung des Exequaturs

Herr Konsul Gotthard Franke ist am 8. Februar 1975 verstorben; das ihm am 20. Januar 1964 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

Wiesbaden, 5. 3. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07
StAnz. 12/1975 S. 507

Der Hessische Minister des Innern

408

Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Beamte;

hier: Buchung der Nachtdienstentschädigung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. August 1974 (StAnz. S. 1491)

Nr. 6 Satz 3 der Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Beamte erhält ab sofort folgende Fassung:

„Die Nachtdienstentschädigung ist bei Tit. 422 02 (Unterteil 5) zu buchen."

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 25. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1533 A — 2
StAnz. 12/1975 S. 507

409

An
alle landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind

Kindergeld für Kinder von Bediensteten landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, ab 1. Januar 1975;

hier: Mitteilung statistischer Erhebungen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. November 1974 (StAnz. S. 2092)

Die in Abs. V Nr. 2 meines o. a. Rundschreibens von den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, erbetenen statistischen Angaben werden von der zur Abwicklung der Kindergelderstattungen bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichteten zentralen Stelle aus den monatlich zu erstellenden Rechnungsunterlagen für die Zahlung des Kindergeldes — siehe Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. Januar 1975 (StAnz. S. 225) — zusammengestellt werden; Abs. V Nr. 2 meines Bezugsrundschreibens ist damit überholt.

Wiesbaden, 7. 3. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 447
StAnz. 12/1975 S. 507

410

Lotteriewesen;

hier: Steuerfreigrenzen für behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen

Nach § 18 Nr. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes waren bisher von der Lotteriesteuer befreit, die durch die zuständigen Behörden genehmigten Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung den Wert von 12 000 Deutsche Mark nicht überstieg.

Durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 16. 12. 1974 (BGBl. I S. 3561), das am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten ist, ist für Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken die Grenze für die Lotteriesteuerfreiheit auf 48 000,— DM Spielkapital angehoben worden.

Gleichzeitig wurde für sonstige behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen die Freigrenze von 60,— DM auf 120,— DM Spielkapital erhöht.

Wiesbaden, 7. 3. 1975

Der Hessische Minister des Innern
II 31 — 39 1 02 — L 24/75
StAnz. 12/1975 S. 507

411

Herren
Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

Lohnsteuerkarten;

hier: Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Der Hessische Minister der Finanzen hat mich gebeten, die hessischen Städte und Gemeinden über die nachstehend getroffene Ausnahmeregelung zu unterrichten:

„Nach § 39 Abs. 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz 1975 können Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, im Laufe des Kalenderjahres einmal, spätestens bis zum 30. November, eine Änderung der auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen bei der Gemeindebehörde vornehmen lassen (Steuerklassenwechsel). Wegen der in der Bevölkerung eingetretenen Unsicherheiten über die Auswirkungen der Steuerreform habe ich — ebenso wie der Bundesmini-

ster der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer — keine Bedenken, wenn für das Kalenderjahr 1975 auf einen entsprechenden Antrag von Arbeitnehmer-Ehegatten hin die Steuerklassen ausnahmsweise auch ein zweites Mal geändert werden."

Wiesbaden, 5. 3. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
IV B 21 — 31 v — 2/75
StAnz. 12/1975 S. 507

412

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt

Die Stadt Griesheim im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen; außerdem ist die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

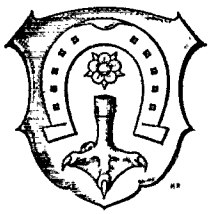

„In Rot ein goldener Gänsefuß, darüber eine silberne heraldische Rose mit goldenen Butzen; beide eingeschlossen von einem silbernen Hufeisen."

Flaggenbeschreibung:

„In der verbreiterten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuchs das Stadtwappen."

Wiesbaden, 3. 3. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 39/75
StAnz. 12/1975 S. 508

413

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lautertal, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Lautertal im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In der verbreiterten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuchs das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 3. 3. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 39/75
StAnz. 12/1975 S. 508

414

Bauleitplanung;

hier: Umlandverband Frankfurt

1. Durch Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) — im folgenden „Gesetz" genannt — ist zum 1. Januar 1975 der „Umlandverband Frankfurt" — im folgenden „Verband" genannt — gebildet. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist dem Verband die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans nach § 5 BBauG für das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden übertragen. Ferner sind ihm die Befugnisse eines Planungsverbandes nach § 4 BBauG zugewiesen.

2. Die Flächennutzungspläne der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden gelten nach § 20 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes bis zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Verbandsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes fort, und zwar als Flächennutzungspläne des Verbandes. Als außer Kraft getreten sind allerdings nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 1974 (NJW 1974 S. 1010) Flächennutzungspläne anzusehen, wenn und soweit ihre Darstellungen durch die Gebietsänderung (hier entsprechend durch den Verbandszusammenschluß) in einer Weise erschüttert werden, die sie als unter den veränderten Umständen nicht mehr brauchbar oder als Folge einer nunmehr schlechterdings nicht mehr gerechten Interessenabwägung (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG) nicht mehr vertretbar erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen dürften aber nur in wenigen Fällen vorliegen und eher zum Außerkrafttreten einzelner Darstellungen führen als zum Untergang des gesamten Flächennutzungsplans (vgl. auch Nr. 4 Abs. 2 dieses Erlasses).

3. Die fortgeltenden Flächennutzungspläne können grundsätzlich nur noch vom Verband geändert oder aufgehoben werden. Allerdings werden nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen von den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden bis zu ihrem Abschluß fortgeführt, soweit die Gemeindekammer nichts anderes beschließt. Hierzu ist folgendes festzustellen:

3.1 Fortgeführt werden können nur Verfahren, die am 1. Januar 1975 eingeleitet waren. Zum Nachweis der vorherigen Einleitung kommen nicht nur gesetzlich vorgeschriebene Handlungen, wie Anhören der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung benachbarter Gemeinden und Beschluß über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs, in Betracht, sondern auch andere Handlungen, die eindeutig die Einleitung erkennen lassen, wie Beschluß der Gemeindevertretung und des Magistrats, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben, aber auch die Erteilung eines entsprechenden Planungsauftrags des Gemeindevorstandes an das gemeindeeigene Planungsamt oder an einen Dritten.

Hat die Gemeindevertretung beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben, so kann dieser Beschluß zum Nachweis der Einleitung des Flächennutzungsplanverfahrens dienen, sofern es zu seiner Erfüllung der vorherigen Änderung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplans bedarf und der Gemeindevertretung dies bekannt war.

3.2 Für ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Auslegungen im Zuge fortgeführter Verfahren gilt neben den Vorschriften des Bundesbaugesetzes das Ortsrecht der verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde, nicht § 17 des Gesetzes. Die Bekanntmachungen beschränken sich auf das Gemeindegebiet.

3.3 Das fortgeführte Verfahren findet seinen Abschluß mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 6 BBauG.

3.4 Die Fortführung eingeleiteter Verfahren kann vom Verband unterbunden werden. Dies kann für das gesamte Verbandsgebiet, für Teile des Verbandsgebietes, für bestimmte Verfahrensgruppen (Aufstellungsverfahren, Änderungsverfahren, Aufhebungsverfahren) oder für einzelne Verfahren geschehen.

Um Einfluß auf die einzelnen fortgeführten Verfahren gewinnen zu können, ist der Verband im Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung kann im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG und der öffentlichen Auslegung (Benachrichtigung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG) erfolgen. Bei weiter fortgeschrittenen Verfahren ist der Verband noch möglichst vor abschließendem Beschluß der Gemeindevertretung, jedenfalls aber noch vor Genehmigung, ggf. durch die Genehmigungsbehörde, zu beteiligen.

Dem Verband bleibt unbenommen, sich über fortgeführte Verfahren insgesamt unterrichten zu lassen.

3.5 Zuständig für die Genehmigung im fortgeführten Verfahren ist die Behörde, die für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zuständig ist, somit für die Stadt Frankfurt (Main) meine Behörde, im übrigen der Regierungspräsident in Darmstadt (§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes — 2. DVO BBauG — vom 20. Juni 1961 — GVBl. S. 86 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1973 — GVBl. I S. 485).

4. Der vom Verband aufzustellende Flächennutzungsplan muß, da der Verband nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BBauG

an die Stelle der Gemeinde und damit auch das Verbandsgebiet an die Stelle des Gemeindegebietes tritt, gemäß § 5 Abs. 1 BBauG das ganze Verbandsgebiet umfassen. Daher können Flächennutzungspläne für Teilbereiche des Verbandes nicht aufgestellt werden. Allerdings kann der Flächennutzungsplan in mehrere, räumliche und sachliche, demselben Aufstellungsverfahren unterliegende Teilpläne aufgeteilt sein; dies wird schon der Umfang der Planungsgebiete erfordern.

Gegen die Änderung fortgeltender oder im Fortführungsverfahren aufgestellter Flächennutzungspläne durch den Verband bestehen dann keine Bedenken, sofern hierdurch keine so grundsätzliche Neugestaltung der Planung bewirkt wird, daß diese als Teil der Neuplanung und damit als unzulässige Teilbereichsplanung anzusehen wäre. Ebenfalls keinen Bedenken begegnet die Aufhebung fortgeltender Flächennutzungspläne. Sie ist — schon zur Wahrung der Rechtssicherheit — insbesondere dann angebracht, wenn aus den in Nr. 2 dieses Erlasses angegebenen Gründen Zweifel an dem Fortbestand eines Flächennutzungsplanes auftreten (vgl. auch Nr. 3 meines Erlasses vom 12. März 1971 — StAnz. S. 682).

Für die öffentliche Auslegung der Entwürfe nach § 2 Abs. 6 Satz 1 BBauG und die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 6 Abs. 6 BBauG gilt neben den Vorschriften des Bundesbaugesetzes § 17 des Gesetzes.

5. Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes trifft gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes die Gemeindekammer. Das gilt nicht nur für die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Gesamtflächennutzungsplans des Verbandes, sondern auch für Änderungen und Aufhebung bestehender Flächennutzungspläne nach Nr. 4 Abs. 2 dieses Erlasses. Zu den Entscheidungen zählen insbesondere der Beschluß, die Entwürfe des Bebauungsplans, der Änderung oder Aufhebung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen, die Beschlüsse über vorgebrachte Bedenken und Anregungen und der abschließende Aufstellungs-, Änderungs- oder Aufhebungsbeschluß.

Die Gemeindekammer ist ferner nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes für die Beschlüsse gegen die Fortführung eingeleiteter Flächennutzungsplanverfahren (vgl. Nr. 3.4 dieses Erlasses) zuständig.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 8 des Gesetzes werden die Aufgaben der Gemeindekammer bis zum 31. März 1977 vom Verbandstag wahrgenommen, bei dessen Beschlüssen über Flächennutzungspläne die Vertreter der beteiligten Landkreise mit beratender Stimme mitwirken. Beschlüsse über Flächennutzungspläne sind auch die Beschlüsse nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes.

6. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Kommunalaufsicht und städtebaulicher Fachaufsicht ist vorgesehen, meinem Ministerium, das nach § 18 des Gesetzes die Aufsicht über den Verband führt, auch die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 4 BBauG (Genehmigung des Flächennutzungsplans) für den Verband zu übertragen. Eine entsprechende Änderung des § 3 Abs. 2 der 2. DOV BBauG ist vorbereitet.

Wegen der Zuständigkeit für die Genehmigung der im fortgeführten Verfahren geänderten und aufgehobenen Flächennutzungspläne vergleiche Nr. 3.5 dieses Erlasses.

7. Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen verbleibt im Aufgabenbereich der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Die Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG an die fortgeltenden Flächennutzungspläne und später an den Flächennutzungsplan des Verbandes gebunden. Auf meinen Erlaß vom 12. März 1971 (StAnz. S. 681) wird hingewiesen.

8. Im Bebauungsplanverfahren ist der Verband als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Bindung des Bebauungsplanes an den Flächennutzungsplan und die Bedeutung der im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Belange für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erfordern ferner die Beteiligung des Verbandes neben der Gemeinde in den Fällen der §§ 33 und 35 BBauG im Baugenehmigungsverfahren und in den Fällen des § 19 Abs. 2 BBauG im Bodenverkehrsgenehmigungsverfahren.

Wiesbaden, 5. 3. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 d 02/01 — 1/75
StAnz. 12/1975 S. 508

415

Bauleitplanung;

hier: Zweckverband „Gründungsverband Stadt Lahn"

1. Durch § 36 des Gesetzes zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 237) ist der Gründungsverband Stadt Lahn — im folgenden „Verband" genannt — als Zweckverband gebildet worden. Zu den dem Verband obliegenden Aufgaben gehören nach § 36 Satz 4 des Gesetzes insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes im Verbandsgebiet. Insoweit ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 15. Januar 1975 (StAnz. S. 126) der Verband Planungsverband nach § 4 BBauG. Damit ist die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung von den verbandsangehörigen Gemeinden auf den Verband übergegangen.

2. Die Flächennutzungspläne der verbandsangehörigen Gemeinden gelten als Flächennutzungspläne des Verbandes fort (vgl. entsprechend Nr. 2 meines Erlasses über Bauleitplanung und Gemeindeneugliederung vom 22. Juni 1971 — StAnz. S. 1202 —, geändert durch Erlasse vom 23. November 1972 — StAnz. S. 2100 und vom 27. Mai 1974 — StAnz. S. 1561). Sie sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 1974 (NJW 1974 S. 1010) nur dann als außer Kraft getreten anzusehen, wenn und soweit eine Darstellung durch die Gebietsänderung (hier entsprechend durch den Verbandszusammenschluß) in einer Weise erschüttert wird, die sie als unter den veränderten Umständen nicht mehr brauchbar oder als Folge einer nunmehr schlechterdings nicht mehr gerechten Interessenabwägung (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG) nicht mehr vertretbar erscheinen läßt. Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen vorliegen und eher zum Außerkrafttreten einzelner Darstellungen führen als zum Untergang des gesamten Flächennutzungsplans.

3. Die verbandsangehörigen Gemeinden können Flächennutzungspläne weder aufstellen noch ändern oder aufheben. Sie können auch eingeleitete Flächennutzungsplanverfahren nicht fortführen.

4. Der Verband ist nicht nur nach seiner Aufgabenstellung gehalten, einen neuen einheitlichen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgebiet aufzustellen, er ist hierzu auch, weil der Verband nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BBauG an die Stelle der Gemeinde und damit auch das Verbandsgebiet an die Stelle des Gemeindegebietes tritt, gemäß § 5 Abs. 1 BBauG verpflichtet. Er kann daher keine Flächennutzungspläne für Teilbereiche des Verbandsgebietes aufstellen und somit auch nicht von verbandsangehörigen Gemeinden eingeleitete Aufstellungsverfahren fortführen.

Der Verband kann aber bestehende Flächennutzungspläne ändern und insoweit auch eingeleitete Änderungsverfahren fortführen, sofern hierdurch keine so grundsätzliche Neugestaltung der Planung bewirkt wird, daß diese als Teil der Neuplanung und damit als unzulässige Teilbereichsplanung anzusehen wäre.

Keine Bedenken bestehen gegen die Aufhebung bestehender Flächennutzungspläne und die Fortführung eingeleiteter Aufhebungsverfahren. Eine Aufhebung ist — schon zur Wahrung der Rechtssicherheit — insbesondere dann angebracht, wenn aus den unter Nr. 2 dieses Erlasses angegebenen Gründen Zweifel an dem Fortbestand eines Flächennutzungsplans auftreten (vgl. auch Nr. 3 meines Erlasses vom 12. März 1971 — StAnz. S. 682). Für die Fortführungsverfahren gilt Nr. 3 Abs. 2 meines Erlasses über Bauleitplanung und Gemeindeneugliederung (vgl. Nr. 2 dieses Erlasses) entsprechend.

Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 6 Abs. 6 BBauG sind auch bei Änderung und Aufhebung bestehender Flächennutzungspläne und bei Fortführung eingeleiteter Verfahren nach den Vorschriften des § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung vorzunehmen. Für die

öffentliche Auslegung gelten neben den Vorschriften des § 2 Abs. 6 Satz 1 bis 3 BBauG die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 (ohne die Worte „auf die Dauer von 2 Wochen") und 4 der Verbandssatzung.

5. Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen verbleiben im Aufgabenbereich der kreisangehörigen Gemeinden. Die Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG an die fortgeltenden Flächennutzungspläne und später an den Flächennutzungsplan des Verbandes gebunden. Auf meinen Erlaß vom 12. März 1971 (StAnz. S. 682) wird hingewiesen.
6. Im Bebauungsplanverfahren ist der Verband als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Bindung des Bebauungsplans an den Flächennutzungsplan und die Bedeutung der im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Belange für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erfordern ferner die Beteiligung des Verbandes neben der Gemeinde in den Fällen der §§ 33 und 35 BBauG im Baugenehmigungsverfahren und in den Fällen des § 19 Abs. 2 BBauG im Bodenverkehrsgenehmigungsverfahren.

Wiesbaden, 7. 3. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 d 02/01 — 1/75
StAnz. 12/1975 S. 509

416

Der Hessische Minister der Finanzen

Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1975

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 9. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 131)

Meine o. a. Bekanntmachung ist in Abschnitt A wie folgt zu berichtigen:

1. Absatz 1
Die Zahl „9" in „10".
2. Absatz 3 Nr. 1b
Die Zahl „17,5" in „17".
3. Absatz 3 Nr. 2b
Die Zahl „3,5" in „3".

Frankfurt (Main), 27. 2. 1975

Oberfinanzdirektion
S 2334 A — 3 — St II 30
StAnz. 12/1975 S. 510

417

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. **Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt:**
Assessor Dipl.-Kfm. Dieter Baur, Frankfurt a. M. — am 18. 12. 1974
Rechtsanwalt Dieter Scheben, Wiesbaden — am 4. 3. 1975
2. **Als Wirtschaftsprüfer öffentlich wiederbestellt:**
Dipl.-Betriebswirt Dr. Wolfgang Schütte, Götzenhain — am 4. 3. 1975
3. **Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt:**
Mandata GmbH, Frankfurt a. M. — am 6. 12. 1974
OTG Osthessische Treuhand GmbH, Fulda — am 4. 2. 1975
4. **Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:**
Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Edgar Kreis, Frankfurt a. M. — durch Tod am 6. 11. 1974
Vereidigter Buchprüfer Johannes Patzner, Taunusstein — durch Verzicht am 21. 1. 1975
Vereidigter Buchprüfer Walter Winkelmann, Wiesbaden — durch Tod am 10. 1. 1975

Wiesbaden, 4. 3. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 01 o — WP
StAnz. 12/1975 S. 510

418

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Ost—Bierstadt

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451, BGBl. III, 752-1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage Wiesbaden-Ost und dem geplanten Umspannwerk Bierstadt zugunsten der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG in Mainz am Rhein für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet:

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Biebrich, Wiesbaden, Erbenheim und Bierstadt zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 1. März 1977 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 28. 2. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.012.051
Im Auftrag
gez. Frank
StAnz. 12/1975 S. 510

419

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgende Richtlinien zu § 4 Abs. 3 erlassen:

I. Allgemeines

Das Land Hessen gewährt für Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe Zuschüsse (Kapitaldiensthilfen) zur Steigerung ihrer Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit. Mit der Durchführung habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße Nr. 55/57, beauftragt.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmer.

III. Art und Umfang der Kredite

1. Zuschüsse werden für Investitionskredite gewährt, die Kreditinstitute den Antragsberechtigten insbesondere für folgende Maßnahmen zur Verfügung stellen:
   - — Existenzgründungen, vor allem von Nachwuchskräften kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen;
   - — Verlagerung von Betrieben im öffentlichen Interesse;
   - — Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen infolge ungünstiger Branchenentwicklung;
   - — Erhaltung und Stärkung kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Landesteilen;
   - — Kooperative Zusammenschlüsse im Zeitpunkt des Entstehens.
2. Die Kredite müssen von den Kreditinstituten aus freien Kapitalmarktmitteln gewährt werden, d. h. aus Eigenkapital, Spareinlagen, Wertpapieremissionen, Kapital der Versicherungswirtschaft oder anderen Kapitalsammelstellen und aus ähnlichen Quellen.
3. Von einer Unterstützung sind ausgeschlossen:
   a) Kredite der öffentlichen Hand, d. h. Kredite aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie Kredite aus dem ERP-Sondervermögen und aus zentral-gesteuerten Kreditaktionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. der Bundesanstalt für Arbeit);
   b) Kredite zur Ablösung kurzfristiger Zwischenfinanzierungskredite für die in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Maßnahmen, die länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, abgeschlossen sind.
4. Die Kredite müssen den Kreditnehmern nach dem 1. Januar des laufenden Jahres eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können in Einzelfällen mit meiner Zustimmung Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.
5. Der Kredit oder Kreditteilbetrag, für den ein Zuschuß gewährt wird, soll mindestens 50 000,— DM betragen. Bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften des gewerblichen Mittelstandes können auch Kredite unter 50 000,— Deutsche Mark begünstigt werden.
6. Der von dem Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz muß unter Berücksichtigung der Nebenleistungen marktüblich sein.

IV. Zuschuß

1. Die Gewährung eines Zuschusses richtet sich nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Der Zuschuß beträgt einmalig 8% des Kredites oder Kreditteilbetrages, für den er gewährt wird. Er wird in 4 gleichen Jahresraten jeweils im Oktober eines jeden Jahres, erstmalig im Jahre der Bewilligung, ausgezahlt. Die Auszahlung setzt voraus, daß der Kredit voll in Anspruch genommen wurde.

   Der Zuschuß ermäßigt sich entsprechend, falls nur ein Teil des begünstigten Kredites oder Kreditteilbetrages in Anspruch genommen wird.
2. Ein Zuschuß ist ausgeschlossen, wenn er auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Unternehmens des Kreditnehmers oder seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ungerechtfertigt wäre.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.
4. Die Bewilligung des Zuschusses gilt nur für den in dem Bewilligungsbescheid genannten Antragsteller und den darin bezeichneten Kredit. Bei einem Schuldner- oder Gläubigerwechsel verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Er kann auf Antrag auf einen anderen Schuldner bzw. auf ein anderes Kreditinstitut umgeschrieben werden.
5. Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Kredit, für den der Zuschuß bewilligt worden ist, nicht innerhalb von 6 Monaten — gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides — in Anspruch genommen wird. Die Gültigkeitsdauer kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

V. Antragsverfahren

1. Vordrucke für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erhältlich.
2. Der Antragsteller hat den Antrag mit der auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz des letzten Geschäftsjahres mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner ist ein Finanzierungsplan für das Vorhaben sowie bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).
3. Die Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Antragsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen, nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und — soweit ihr bekannt — der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens Stellung und leitet ihn mit ihrem Vorschlag an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH zur Entscheidung weiter.

VI. Zweckentfremdung

Der begünstigte Kredit darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der HLT. Wird der Kredit ohne die Zustimmung der HLT zweckentfremdet, so ist der gewährte Zuschuß zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Diskontsatz zu verzinsen.

VII. Zuweisung der Zuschüsse

1. Die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 55/57 übernimmt die Verwaltung, Abrechnung und Zuweisung der genehmigten Zuschüsse.
2. Sobald das Kreditinstitut der HLT die volle Inanspruchnahme des begünstigten Kredites auf dem dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordruck bestätigt hat, überweist die HLT dem Kreditinstitut jeweils im Oktober eines jeden Jahres den fälligen Anteil des Zuschusses.
3. Die Zahlung oder Weiterzahlung des Zuschusses entfällt, wenn
   - — der Kredit während der Dauer der Auszahlung des Zuschusses voll zurückgezahlt wird,
   - — der Kreditnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers oder die Zwangsversteigerung beantragt wird,
   - — aus sonstigen Gründen (z. B. Verlegung des Betriebes außerhalb des Landes Hessen, Betriebsaufgabe usw.) die Voraussetzungen für eine Förderung durch das Land Hessen wegfallen.

VIII. Pflichten der Kreditinstitute

Die Kreditinstitute sind verpflichtet,

1. die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie sonstige Auflagen in den Kreditvertrag aufzunehmen;
2. die im Antrag angegebene zweckentsprechende Verwendung des Kredites und die Gutschrift des Zuschusses auf dem Kreditkonto auf den Vordrucken zu bestätigen, die die HLT jeder Überweisungsliste beifügt. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Prüfung und Verbuchung der Zuschüsse an die HLT zurückzusenden;
3. unverzüglich der HLT Bericht zu erstatten, falls Gründe zur Einstellung der Zahlung oder Weiterzahlung entsprechend VII. 3 vorliegen;
4. jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschußbeträge durch den Hessischen Rechnungshof und durch meine Beauftragten zu gestatten.

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 4. 3. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II a 3 — 302.30

StAnz. 12/1975 S. 510

420

Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der Butzbach-Licher Eisenbahn Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen

Auf Grund §§ 2 Abs. 7 Nr. 3 und 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) und § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) entbinde ich die Butzbach-Licher Eisenbahn Aktiengesellschaft (BLE) mit Wirkung vom 1. Juni 1975 (Fahrplanwechsel) von der Betriebspflicht des Schienenpersonenverkehrs auf dem Streckenteil

Butzbach Ost — Bad Nauheim Nord

und genehmige hiermit die Verlagerung des Personenverkehrs von der Schiene auf die Straße.

Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, daß die BLE für die Verkehrsnutzer einen ausreichenden Straßenersatzverkehr mit Kraftomnibussen einrichten.

Die Genehmigungsurkunden gelten insoweit als geändert.

Wiesbaden, 10. 3. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 2 — 66 d 10.03

StAnz. 12/1975 S. 512

421

Ausbau des Knotenpunktes L 3075/L 3080 in Volkmarsen von km 11,330 bis km 11,470

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluß vom 10. März 1970 — IV a 3 — 61 k 08 (426 — (n. v.) bis zum 5. Mai 1980 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 10. März 1970 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 5. Mai 1970 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 7. 3. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 08 (426)

StAnz. 12/1975 S. 512

422

Nachweis der Vermessungsergebnisse

Bezug: RdErlaß vom 17. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 101), ergänzt am 23. 1. 1975 (StAnz. S. 233)

I.

In den in der Anlage zum Bezugserlaß aufgeführten Katasteramtsbezirken sind für den Nachweis der Vermessungsergebnisse an Stelle der Vordrucke VV 1 — Beobachtungsbuch — und VV 1 a — Beobachtungsbuch (Linienverfahren) — künftig die Vordrucke VV 1.5 — Beobachtungsbuch KIV — und VV 1.6 — Beobachtungsbuch KIV (Linienverfahren) — zu verwenden. Für die Benutzung der Vordrucke gilt das Merkblatt*).

Die Vordrucke VV 1.5 und VV 1.6 sind in den betroffenen Gebieten auch dann für den Nachweis der Vermessungsergebnisse zu verwenden, wenn die Vermessung nicht mit dem Programmsystem „Kataster- und Ingenieurvermessung (KIV)" des Hessischen Datenverbundes bearbeitet werden soll.

*) hier nicht abgedruckt; vgl. Abschn. II.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, daß die bestimmenden Maße und die zur Kontrolle gemessenen Spannmaße nach Möglichkeit im Beobachtungsbuch nachzuweisen sind. Der Vermessungsriß sollte nur die zur Kontrolle gemessenen Grenzlängen enthalten.

Sind in dem Vordruck VV 1.5 anstelle von Horizontalentfernungen Schrägentfernungen und Zenitdistanzen eingetragen worden, so ist dieser Nachweis der Vermessung nicht in den Beobachtungsakten abzulegen, sondern beim Vermessungsantrag zu belassen.

II.

Handausgaben des vorstehenden RdErl. einschließlich des Merkblattes für die Benutzung der Vordrucke VV 1.5 und VV 1.6 können beim Hess. Landesvermessungsamt, 6200 Wiesbaden, Schaperstraße 16 (Postfach 109) bezogen werden.

Wiesbaden, 3. 3. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 2 — K 4000 A — 111

StAnz. 12/1975 S. 512

423

Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3035 und der Kreisstraße 671 in der Gemarkung Dickschied/Ortsteil der Gemeinde Heidenrod, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Dickschied/Ortsteil der Gemeinde Heidenrod im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 2,765 neu (bei km 2,765 der L 3035 alt)
bis km 2,795 neu (bei km 0,028 der K 671 alt) = 0,030 km

und

von km 3,230 neu
bis km 3,550 neu (bei km 3,656 der L 3035 alt) = 0,320 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3035 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 671

von km 0,028 alt
bis km 0,280 alt (= Ende der Kreisstraße) = 0,252 km

und die daran anschließende Gemeindestraße

von km 3,140 (= 0,280 der K 671 alt)
bis km 3,230 (= 3,230 der L 3035 neu) = 0,090 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3035 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3035

von km 2,765 alt (bei km 2,765 der L 3035 neu)
bis km 3,656 alt (bei km 3,550 der L 3035 neu) = 0,891 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Heidenrod über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 671

von km 0,003 alt (bei km 2,795 der L 3035 alt)
bis km 0,028 alt (bei km 2,795 der L 3035 neu) = 0,025 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Heidenrod über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die

Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 3. 1975 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1975 S. 512

424

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrekken im Zuge der Landesstraße 3338 in den Gemarkungen Breungeshain und Sichenhausen/Stadtteile von Schotten, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Breungeshain und Sichenhausen/Stadtteile von Schotten im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, im Zuge der Landesstraße 3338 neugebauten Strecken

von km 5,488 neu (bei km 5,488 alt)
bis km 5,983 neu (bei km 5,987 alt) = 0,495 km

und

von km 9,069 neu (bei km 9,073 alt)
bis km 9,459 neu (bei km 9,405 alt) = 0,390 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3338 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3338

von km 5,488 alt bis km 5,987 alt = 0,499 km

und

von km 9,073 alt bis km 9,405 alt = 0,332 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Schotten über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1975 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1975 S. 513

425

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 116 in der Gemarkung Rimlos/Stadtteil von Lauterbach, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 116 neugebauten Strecken haben die in der Gemarkung Rimlos, Stadtteil von Lauterbach, im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße Nr. 116

von km 1,639 alt (bei km 1,639 neu)
bis km 1,839 alt (bei km 1,778 neu) = 0,200 km

und

von km 1,845 alt (bei km 1,784 neu)
bis km 2,088 alt (an der L 3162) = 0,243 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strekken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Lauterbach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1975 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1975 S. 513

426

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe der neugebauten Südumgehung Zwingenberg im Zuge der Kreisstraße 67 haben die in der Gemarkung der Stadt Zwingenberg im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 67

von km 0,000 alt (bei km 17,851 der B 3)
bis km 0,221 alt (am Bahnübergang) = 0,221 km

und

von km 0,241 alt (am Bahnübergang)
bis km 0,998 alt (bei km 1,037 der K 67 neu) = 0,757 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strekken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Zwingenberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1975 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1975 S. 513

427

Aufstufung eines Gemeindeverbindungsweges zur Kreisstraße Nr. 37 in der Gemarkung Ober-Schönmattenwag/Ortsteil der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der in der Gemarkung Ober-Schönmattenwag, Ortsteil der Gemeinde Wald-Michelbach, im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, zwischen der Kreisgrenze zum Odenwaldkreis (Rothenberg, Ortsteil Raubach) und der Landesstraße 3105 gelegene Gemeindeverbindungsweg

von km 5,155 (= Ende der K 37 im Odenwaldkreis)
bis km 7,953 (bei km 14,653 der L 3105) = 2,798 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Absatz 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Er wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 37 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Odenwaldkreis über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 3. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1975 S. 513

428

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 81 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 81 in der Ortslage Schlitz, Stadtteil Bernshausen, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage Schlitz, Stadtteil Bernshausen, im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Forsthausstraße)

von km 0,504 (bei km 0,504 der K 81 alt)
bis km 0,620 = 0,116 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 81 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Vogelsbergkreis über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 81

von km 0,504 alt
bis km 0,577 alt (Ende der K 81 alt) = 0,073 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Schlitz über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1975 S. 514

429

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 241 für den beh. geprüften Vermessungstechniker Helmut Lesser, geboren am 9. Mai 1923, ausgestellt am 22. 1. 1974 vom Hessischen Landesvermessungsamt Wiesbaden, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 3. 1975 **Hessisches Landesvermessungsamt**
K 1320 B — Z 12

StAnz. 12/1975 S. 514

430

Der Hessische Sozialminister

Erprobungsprogramm im Kindergartenbereich

In den vergangenen Jahren sind auf Initiative einzelner Länder (u. a. auch Hessen), aber auch kommunaler und freier Träger sowie wissenschaftlicher Institutionen eine Reihe von Modellversuchen im Elementarbereich durchgeführt worden.

Auf Anregung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft sollen ab Mitte 1975 in einem Erprobungsprogramm die in den jeweiligen Ländern entwickelten Teilcurricula für den Elementarbereich (Kindergarten) auf breiterer Basis erprobt werden, um die pädagogische Arbeit zu koordinieren und zu fördern.

Das Land Hessen wird sich, sofern der Landtag bei den anstehenden Haushaltsberatungen die entsprechenden Mittel bereitstellt, neben den übrigen Bundesländern, ebenfalls an diesem Erprobungsprogramm beteiligen.

Hierzu wird in insgesamt 20 Kindergärten des Landes dieses Erprobungsprogramm, im Rahmen der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit, durchgeführt. Erprobt werden soll hierbei das in den hessischen Modellkindergärten entwickelte Curriculum „soziales Lernen", bestehend aus 28 „Didaktischen Einheiten", sowie das Curriculum „Sport im Kindergarten", entwickelt von Frau Prof. Diehm. Diese Anzahl reicht aus, relevante örtliche und soziologische Gegebenheiten grob zu repräsentieren. Andererseits gewährleistet diese Anzahl die Überschaubarkeit des Projektes.

Diese 20 Erprobungskindergärten sollen in folgenden Regionen aus bestehenden Einrichtungen ausgewählt werden:

Region	Erprobungskindergarten
Nordhessen	4
Mittel-Osthessen	4
Untermain	4
Rhein-Main-Taunus	4
Starkenburg	4
	20

Für je 10 am Programm beteiligte Erprobungskindergärten wird eine regionale Projektgruppe (ein diplomierter Sozialwissenschaftler und ein Sozialpädagoge bzw. Diplompädagoge) zur Beratung und Unterstützung zugeordnet.

Die Finanzierung dieses Programms erfolgt durch das Land Hessen (vorbehaltlich der Zustimmung durch das Parlament im Rahmen der Haushaltsberatung), den Bund und die Träger. Es ist vorgesehen, die Kosten für das zusätzlich erforderliche Personal in den Erprobungskindergärten teilweise zu übernehmen. Die durch das Erprobungsprogramm entstehenden Sachkosten (didaktisches Material, Geräteausstattung und Verwaltungskosten = pro Kind und Jahr bis ca. 100,— DM) sollen vom Bund übernommen werden, ebenso die Personal- und Sachkosten für die regionalen Projektgruppen und eine zentrale Lenkungsgruppe im Deutschen Jugendinstitut, sowie die Kosten für die Einführungs- und Fortbildungsseminare für das pädagogische Personal in den Erprobungskindergärten. Entsprechend der Haushaltslage kann der Landesanteil in den Folgejahren herabgesetzt werden.

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Elementarbereich des Deutschen Jugendinstituts wurden die folgenden Kriterien für die Auswahl von Erprobungskindergärten erarbeitet, die ich hiermit bekanntgebe:

1. die auszuwählenden Einrichtungen sollen in bezug auf ihren Einzugsbereich „Durchschnittskindergärten" sein, d. h. Kindergärten im Einzugsbereich von Gruppen, die untypisch für die Mehrzahl der Bevölkerung sind (Obdachlosensiedlungen, Universitätsbereich), erscheinen nicht geeignet.
2. Um den soziologischen Gegebenheiten in unserem Lande Rechnung zu tragen, sollen die auszuwählenden Einrichtungen nicht nur in Ballungszentren oder Großstädten liegen, sondern auch in Gemeinden mit unterschiedlichen Größen und Infrastrukturen.
3. Ebenso sollen auch die verschiedenen Träger von Kindergärten Berücksichtigung finden, sofern deren Kindergär-

ten den hier geforderten Auswahlkriterien entsprechen. Träger von auszuwählenden Einrichtungen können nur die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sein.

4. Es sollen keine Kindergärten ausgewählt werden, in denen mehr als 4 Gruppen betreut werden (Gruppengrößen entsprechend den Richtlinien — höchstens 25 angemeldete Kinder).
5. Kindergärten mit einem erheblichen Anteil von Ganztagskindern, in denen Mittagessen verabreicht wird, sollen in angemessenem Umfang bei der Auswahl Berücksichtigung finden. Kindergärten mit angeschlossener Krabbelstube und/oder Hort sollen nicht mit ausgewählt werden.
6. Räumliche Bedingungen:
   Die räumliche Ausstattung muß den Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen entsprechen. Mindestens ein Nebenraum (ab 20 qm) und ein Mehrzweckraum müssen vorhanden sein. Ebenso muß jeder auszuwählende Erprobungskindergarten über eine Freispielfläche in genügender Größe und Ausstattung verfügen.
7. Die auszuwählenden Kindergärten müssen mit zweckmäßigem Mobiliar und zeitgemäßem Spiel-, Lern- und Beschäftigungsmaterial ausgestattet sein. Die Ausstattung sollte die Selbsttätigkeit der Kinder, die Wahlfreiheit für Tätigkeit und Material und Erfahrung konkreter Lebenssituationen ermöglichen und sollte den Grundsätzen der Sicherheit und der Veränderbarkeit genügen (vgl. Arbeitsgruppe Vorschulerziehung: Anregungen II, Zur Ausstattung des Kindergartens, München 1973, Teil A).
8. Personelle Besetzung:
   a) Die Leiterin (Sozialpädagogin bzw. erfahrene Kindergärtnerin/Erzieherin) muß vom Gruppendienst freigestellt sein.
   Neben den Koordinierungsaufgaben soll sie eine kontinuierliche pädagogische Arbeit, z. B. in Kleingruppen, leisten und vorzugsweise zur Erprobung von vorgelegten Einzelprogrammen bereit sein.
   b) Jede Kindergruppe muß von einer Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin, möglichst keine Kinderpflegerin) betreut werden.
   c) Für je 2 Kindergruppen muß zusätzlich eine Fachkraft (möglichst keine Kinderpflegerin) zur Verfügung stehen, die sich an der Erprobung von Einzelprogrammen beteiligt.
9. Die Fachkräfte der Erprobungskindergärten müssen bereit sein,
   — während der Dauer der Erprobungsphase — ca. 3 Jahre — mitzuarbeiten,
   — auch einen Teil ihrer Arbeitszeit für Fortbildung aufzuwenden,
   — die Erlaubnis zu geben, daß Interviews sowohl bei Kindern (natürlich mit Zustimmung der Eltern) als auch bei den Fachkräften selbst durchgeführt werden,
   — die Planung, Durchführung und Auswertung der pädagogischen Arbeit in Kooperation mit anderen am Projekt Beteiligten zu leisten.
10. Die Träger der auszuwählenden Erprobungskindergärten müssen bereit sein, die Fachkräfte für alle Fortbildungsveranstaltungen bzw. Einführungsseminare freizustellen. Ferner erklären sich die Träger damit einverstanden, daß zu den üblichen Öffnungszeiten die begleitende Projektgruppe die Erprobungskindergärten besuchen kann.
11. Vor Abschluß eines Vertrages über die Beteiligung am Erprobunsprogramm zwischen dem jeweiligen Kindergartenträger und dem Hessischen Sozialminister erhalten die Fachkräfte Gelegenheit, an einer von der Koordinationsgruppe geleiteten Tagung teilzunehmen.
    Zweck dieser Tagung ist eine ausreichende Informationsvermittlung, die den Fachkräften helfen soll, sich für die Mitarbeit am Erprobungsprogramm zu entscheiden.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, deren Kindergärten den hier geforderten Auswahlkriterien entsprechen, können sich für die Auswahl am Erprobungsprogramm bis zum 15. 5. 1975 beim Hessischen Sozialminister, 62 Wiesbaden, Adolfsallee 53 und 59, bewerben.

Bei Bewerbungen bitte ich das nachstehend abgedruckte Formblatt zu benutzen.

Wiesbaden, 20. 2. 1975 **Der Hessische Sozialminister**
M — II B 2 a — 52 j 0813

StAnz. 12/1975 S. 514

Anlage

Bewerbung für die Auswahl von Erprobungskindergärten

1. **Region:**
   Nordhessen
   Mittel-Osthessen
   Untermain
   Rhein-Main-Taunus
   Starkenburg (zutreffende Region bitte ankreuzen)
2. Kindergarten (Anschrift) .....
   .....
3. Träger (Anschrift) .....
   .....
4. Platzzahl im Kindergarten ..... Plätze
5. Gruppenzahl ..... Gruppen à ..... Kinder
   altersgemischte Gruppen ja/nein
6. wird Mittagessen verabreicht ja/nein
7. Personalbesetzung
   a) vom Gruppendienst freigestellte Leiterin
      Name .....
      Familienstand .....
      Alter ..... Jahre
      Ausbildung als .....
      Examen/Prüfung am .....
      Schule .....
      in diesem Kindergarten tätig seit .....
      als Leiterin seit .....
   b) Fachkräfte als Gruppenleiterinnen
      Gruppe I:
      Name .....
      Familienstand .....
      Alter ..... Jahre
      Ausbildung als .....
      Examen/Prüfung am .....
      Schule .....
      tätig seit .....
      Gruppe II:
      Name .....
      Familienstand .....
      Alter ..... Jahre
      Ausbildung als .....
      Examen/Prüfung am .....
      Schule .....
      tätig seit .....
      Gruppe III:
      Name .....
      Familienstand .....
      Alter ..... Jahre
      Ausbildung als .....
      Examen/Prüfung am .....
      Schule .....
      tätig seit .....
      Gruppe IV:
      Name .....
      Familienstand .....
      Alter ..... Jahre
      Ausbildung als .....
      Examen/Prüfung am .....
      Schule .....
      tätig seit .....
   c) zusätzliche Fachkräfte (Erzieher/innen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Jahrespraktikanten — möglichst keine Kinderpflegerinnen):
      Name .....
      Familienstand .....
      Alter ..... Jahre
      Ausbildung als .....
      Examen/Prüfung am .....
      Schule .....
      tätig seit ..... als .....

Name .....
Familienstand .....
Alter ..... Jahre
Ausbildung als .....
Examen/Prüfung am .....
Schule .....
tätig seit ..... als .....

8. Räumliche Bedingungen:
   a) Gruppenräume — Größe ..... qm
      Anzahl ..... — Größe ..... qm
      Größe ..... qm
      Größe ..... qm
   b) Zusatzräume — Größe ..... qm
      Anzahl ..... — Größe ..... qm
      Größe ..... qm
   c) Mehrzweckraum
      Anzahl ..... — Größe ..... qm
   d) Kinderküche — Größe ..... qm
   e) Kinderwerkstätte — Größe ..... qm
   f) sonstige Funktionsräume
      Anzahl ..... — Art .....
      Größe ..... qm ..... qm ..... qm
   g) Freispielfläche
      Größe ..... qm

....

Träger der Einrichtung (rechtsverbindliche Unterschrift) — Leiterin des Kindergartens (nach Abstimmung mit den Fachkräften im genannten Kindergarten)

431

Altenerholung;

hier: Landeszuwendung zur Durchführung der Altenerholung im Haushaltsjahr 1975

Bezug: Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) vom 17. 1. 1973 (StAnz. S. 487) in der Fassung meines Runderlasses vom 25. 4. 1974 (StAnz. S. 944)

Unter der Voraussetzung, daß der Hessische Landtag dem Haushaltsplanentwurf 1975 zustimmt, gebe ich nachstehend die für den Bereich der örtlichen Sozialhilfeträger im Haushaltsjahr 1975 vorgesehenen Zuwendungsbeträge bekannt.

Bei der Weitergabe von Haushaltsmitteln an andere Träger der Erholungshilfe ist auf die Vorbehaltsklausel hinzuweisen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	30 450 DM	
Stadt Frankfurt a. M.	141 750 DM	
Stadt Gießen	13 650 DM	
Stadt Offenbach a. M.	24 670 DM	
Stadt Wiesbaden	58 270 DM	
Landkreis Bergstraße	38 430 DM	
Landkreis Darmstadt	21 000 DM	
Landkreis Dieburg	21 000 DM	
Landkreis Dillkreis	17 960 DM	
Landkreis Gießen	22 160 DM	
Landkreis Groß-Gerau	32 020 DM	
Landkreis Hochtaunuskreis	33 600 DM	
Landkreis Limburg-Weilburg	31 710 DM	
Landkreis Main-Kinzig-Kreis	59 440 DM	
Landkreis Main-Taunus-Kreis	29 400 DM	
Landkreis Odenwaldkreis	15 850 DM	
Landkreis Offenbach	39 480 DM	
Landkreis Rheingaukreis	13 130 DM	
Landkreis Untertaunuskreis	13 650 DM	
Landkreis Vogelsbergkreis	22 890 DM	
Landkreis Wetteraukreis	52 080 DM	
Landkreis Wetzlar	29 080 DM	761 670 DM

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Kassel	50 400 DM	
Landkreis Fulda	36 120 DM	
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	27 510 DM	
Landkreis Kassel	38 320 DM	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	40 640 DM	
Landkreis Schwalm-Eder-Kreis	38 010 DM	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	31 290 DM	
Landkreis Werra-Meißner-Kreis	26 040 DM	288 330 DM

Wiesbaden, 18. 2. 1975

Der Hessische Sozialminister
M — II A 4 d — 50 q 1231 — 75
StAnz. 12/1975 S. 516

432

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Februar 1975 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 201/243** — Tarifvertrag Nr. 369 vom 31. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — 12. Tarifvertrag — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages (GFTV II) vom 15. 12. 1965, Aufhebung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 15. 12. 1965 und zur Änderung der Tarifverträge über Zeitlöhne und Stücklöhne vom 5. 4. 1974.

2. **Nr. 201/244** — Tarifvertrag Nr. 370 vom 31. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer lfd. Zuwendung vom 15. 1. 1974.
   Zu 1. und 2. betr. Waldarbeiter gemeindlicher Forstbetriebe im Lande Hessen.
   Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
   Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

3. **Nr. 400/188** — Tarifvertrag vom 16. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975/1. 1. 1976/1. 1. 1977 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer vom 11. 2. 1971 und des Rahmentarifvertrages für kaufm. und techn. Angestellte sowie Meister vom 22. 2. 1971 (Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich, Urlaubsdauer, zusätzliches Urlaubsgeld).

4. **Nr. 400/189** — Tarifvertrag vom 16. 10. 1974 — gültig ab 16. 10. 1974 — über eine Jahressondervergütung an alle Arbeitnehmer.
   Zu 3. und 4. betr. Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.

5. **Nr. 406/77** — Tarifvertrag vom 16. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Arbeitszeitregelung für die Arbeitnehmer in der Ziegelindustrie im Lande Hessen (Arbeitszeitkürzung, Überstunden).
   Zu 3. bis 5. Tarifvertragsparteien:
   Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.

6. **Nr. 408/117** — Protokollnotiz vom 28. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 18. 7. 1971 und zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 17. 8. 1973 betr. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für alle außerhalb des Saarlandes gelegenen bundesdeutschen Niederlassungen der Firma Villeroy & Boch, Keramische Werke KG.
   Tarifvertragsparteien:
   Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/M. und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

7. **Nr. 409/316** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 9. 1974 — gültig ab 1. 9. 1974 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende.

8. **Nr. 409/317** — Lohntarifvertrag vom 23. 9. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 7. und 8. betr. Arbeitnehmer der Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie (ausgenommen Hüttenveredelung) im Bundesgebiet.
Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

9. **Nr. 700/1170** — Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten vom 30. 1. 1975 — gültig ab 1. 2. 1975 —, abgeschlossen mit der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster.

10. **Nr. 700/1171** — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 30. 1. 1975 — gültig ab 1. 2. 1975 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
Zu 9. und 10. betr. Arbeiter und Angestellte der Eisen- und Stahlindustrie im Land Nordrhein-Westfalen, Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, Georgsmarienhütte und Werk Osnabrück sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG.
Zu 9. und 10. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

11. **Nr. 705/309** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — für die Angestellten und Meister des Elektro-, Radio- und Fernsehtechnikerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Elektrotechnik Hessen, Frankfurt (Main), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).

12. **Nr. 705/310** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 —.

13. **Nr. 705/311** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 17. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 —.

14. **Nr. 705/312** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — über Vergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 12. bis 14. betr. Arbeitnehmer des Landmaschinenmechaniker- und Schmiedehandwerks im Lande Hessen.
Zu 12. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Landmaschinenmechaniker-Handwerk Hessen, Bad Homburg v. d. H., sowie Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen, Bad Homburg v. d. H., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).

15. **Nr. 705/313** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 1. 1975 — gültig ab 1. 2. 1975 —.

16. **Nr. 705/314** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 21. 1. 1975 — gültig ab 1. 2. 1975 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

17. **Nr. 705/315** — Tarifvertrag vom 21. 1. 1975 — gültig ab 1. 8. 1975 — über Vergütungen, Urlaub und Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 15. bis 17. betr. Arbeitnehmer des Mechaniker-Handwerks im Lande Hessen.
Zu 15. bis 17. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Mechaniker-Handwerks, Frankfurt (Main), und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).

18. **Nr. 804b/184** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 30. 8. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 —.

19. **Nr. 804b/185** — Tarifvertrag vom 30. 8. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.

20. **Nr. 804b/186** — Tarifvertrag vom 30. 8. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 8. 10. 1964 (Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt).

21. **Nr. 804b/187** — Tarifvertrag vom 30. 8. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld für die Auszubildenden.
Zu 18. bis 21. betr. Angestellte und Auszubildende des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks im Lande Hessen.
Zu 18. bis 21. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär- und Heizungstechnik Hessen, Frankfurt (Main), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).

22. **Nr. 804b/188** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 29. 10. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.

23. **Nr. 804b/189** — Tarifvertrag vom 29. 10. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 22. und 23. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
Zu 22. und 23. betr. Angestellte, Meister und Auszubildende der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.

24. **Nr. 804b/191** — Tarifvertrag vom 25. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974/1. 7. 1975 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer und der Gehälter sowie Neufassung der Tätigkeitsmerkmale für die Meister der Fabrikationsabteilungen in Betrieben der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).
Zu 22. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

25. **Nr. 804b/190** — Schlichtungsvereinbarung vom 29. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Arbeitnehmer der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik im Lande Hessen sowie der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik im Lande Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt (Main), sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).

26. **Nr. 1100/324** — Ergänzungstarifvertrag vom 11. 12. 1974 zum Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten vom 11. 12. 1974 (Einstufung des Werkschutzpersonals).

27. **Nr. 1100/326** — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 — gültig ab 31. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 4. 8. 1970.
Zu 26. und 27. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt (Main).

28. **Nr. 1100/325** — Ergänzungstarifvertrag vom 11. 12. 1974 zum Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten vom 11. 12. 1974 (Einstufung des Werkschutzpersonals).

29. **Nr. 1100/327** — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 — gültig ab 31. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 4. 8. 1970.
Zu 28. und 29. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).

30. **Nr. 1100/328** — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 — gültig ab 31. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 4. 8. 1970, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 26. bis 30. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 26. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

31. **Nr. 1102l/219** — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 — gültig ab 31. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 1. 11. 1973, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).

32. **Nr. 1102l/220** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 31. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 1. 11. 1973, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
Zu 31. und 32. betr. Arbeitnehmer der Kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 31. und 32. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. — Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie —, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

33. **Nr. 1103c/171** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 7. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 —.

34. **Nr. 1103c/172** — Tarifvertrag vom 7. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.

35. **Nr. 1103c/173** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 7. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 33. bis 35. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco AG im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 33. bis 35. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Texaco AG, Hamburg (zugleich in Vollmacht für die Deutsche Texaco Verkauf GmbH und die Edeleanu GmbH), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

36. **Nr. 1103l/96** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.

37. **Nr. 1103l/97** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 36. und 37. betr. Angestellte, Meister und Auszubildende der Wachsindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).

38. **Nr. 1303/212** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 29. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —.

39. **Nr. 1303/213** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 29. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —.

40. **Nr. 1303/214** — Tarifvertrag vom 29. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Vergütungen für kaufm. und techn. Auszubildende.
Zu 38. bis 40. betr. Arbeitnehmer der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 38. bis 40. Tarifvertragsparteien:
Verband Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen e. V., Frankfurt (Main), und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen, Frankfurt (Main).

41. **Nr. 1303/215** — Tarifvertrag vom 22. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Vergütungen für gewerbl. Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Hauptausschuß —, Frankfurt (Main), und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

42. **Nr. 1502/106** — Lohntarifvertrag vom 5. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

43. **Nr. 1502/107** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Vergütungen für gewerbl. Auszubildende.
Zu 42. und 43. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, und Bezirk Hessen.
Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.

44. **Nr. 1502/108** — Zusatztarifvertrag (Gehaltsregelung) vom 5. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — zum Manteltarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister vom 10. 2. 1950.

45. **Nr. 1502/109** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Vergütungen für kaufm. Auszubildende.
Zu 44. und 45. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, und Bezirk Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer in industriellen und handwerklichen Betrieben der Lederwaren-, Sattlerwaren-, Reiseartikel-, Sportartikel- und Kofferherstellung im Lande Hessen.
Zu 42. bis 45. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach (Main), sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

46. **Nr. 1502a/31** — Rationalisierungsschutzabkommen vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Mülheim/Ruhr, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

47. **Nr. 1700/313** — Manteltarifvertrag vom 22. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Arbeitnehmer der Knopfindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Knopfindustrie e. V., Nürnberg, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand, Düsseldorf.

48. **Nr. 1901/203** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — für die Angestellten und Meister (ausgenommen Reisende) sowie Vergütungen für Auszubildende der Handelsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

49. **Nr. 1906/97** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 1. 1975 — gültig ab 1. 12. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.

50. **Nr. 1909a/112 — 1913/157** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für kaufm. und techn. Auszubildende der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
Zu 48. bis 50. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).

51. **Nr. 1912/319** — Entgelttarifvertrag (Gehalt, Ausbildungsvergütung) vom 8. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — für die Angestellten und Auszubildenden der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).

52. **Nr. 1912d/38** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 28. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —.

53. **Nr. 1912d/39** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten sowie Werkmeister.
Zu 52. und 53. betr. Arbeitnehmer der Kühlhäuser und Eisfabriken im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 52. und 53. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

54. **Nr. 2002/106** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über Jahressonderzahlungen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.

55. **Nr. 2002/107** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Manteländ. (Urlaubsdauer).
Zu 54. und 55. betr. Arbeitnehmer der Firma Adolf Petzold GmbH, Pelzveredelungswerk, Fuldatal, sowie der Firma Hanssen & Co., Pelzkonfektion, Fuldatal.
Zu 54. und 55. Tarifvertragsparteien:
Firma Adolf Petzold GmbH, Pelzveredelungswerk, Fuldatal, sowie Firma Hanssen & Co., Pelzkonfektion, Fuldatal, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt (Main).

56. **Nr. 2007d/53** — Tarifvertrag vom 11. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Auszubildenden des Schuhmacherhandwerks im Bundesgebiet — ohne Land Bayern — (zusätzliches Urlaubsgeld) vom 3. 12. 1973.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Schuhmacherhandwerks, Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

57. **Nr. 2007d/54** — Lohntarifvertrag vom 2. 12. 1974 — gültig ab 1. 2. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter sowie Vergütungen für Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet (ohne Bayern, Berlin und Saarland).
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Orthopädieschuhmacherhandwerks, Hannover, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

58. **Nr. 2100/922** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 7. 2. 1972 für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Wiesbaden (Urlaubsdauer).
Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).

59. **Nr. 2100/923** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 7. 2. 1972 für die Angestellten der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden (Urlaubsdauer).
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).

60. **Nr. 2100/924** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 7. 2. 1972 für die Angestellten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden (Urlaubsdauer).
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).

61. **Nr. 2100/925** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Neuregelung der Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer.

62. **Nr. 2100/926** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über eine einmalige Ausgleichszahlung an die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 61. und 62. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt (Main), und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).

63. **Nr. 2100/927** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —.

64. **Nr. 2100/928** — Tarifvertrag vom 22. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Mantelbestimmungen, Gehalt, vermögenswirksame Leistungen für die Angestellten.
Zu 63. und 64. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet.
Zu 63. und 64. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).

65. **Nr. 2400/370** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Jahressonderzahlung an die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.

66. **Nr. 2400/371** — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

67. **Nr. 2400/372** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.
Zu 65. bis 67. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende in den Auslieferungslägern (Kundendiensten) der Firma Roth-Händle im Bundesgebiet einschl. Auslieferungslager Lahr.
Zu 65. bis 67. Tarifvertragsparteien:
Firma Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH & Co., Lahr, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

68. **Nr. 2400/373** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Firma Austria Tabakwerke GmbH, München, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

69. **Nr. 2500/222** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 — gültig ab 1. 9. 1974 — betr. Übernahme der BASAR-Manteltarifverträge vom 29. 6. 1974 für die Arbeitnehmer der Firma BASAR SB-Kaufhaus GmbH, Dietzenbach.
Tarifvertragsparteien:
Firma BASAR SB-Kaufhaus GmbH, Dietzenbach, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).

70. **Nr. 2500/223** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 — gültig ab 1. 9. 1974 — betr. Übernahme der BASAR-Manteltarifverträge vom 29. 6. 1974 für die Arbeitnehmer der Firma BASAR SB-Kaufhaus GmbH, Weiterstadt.
Tarifvertragsparteien:
Firma BASAR SB-Kaufhaus GmbH, Weiterstadt, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).

71. **Nr. 2501b/301** — Lohntarifvertrag vom 4. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der TIKO Feinkostbüros im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
co op Zentrale AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

72. **Nr. 2603g/100** — Tarifvertrag vom 10. 9. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten in den Betrieben und Betriebsteilen von gut-Reisen im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik GmbH & Co. (gut-Reisen), und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

73. **Nr. 2606b/79** — Änderungstarifvertrag vom 10. 7. 1974 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Kraftfahrer und Beifahrer im Fernverkehr des Güter- und Möbelfernverkehrs im Bundesgebiet und West-Berlin vom 18. 6. 1974.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs e. V., Frankfurt (Main), Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V., Hattersheim a. M., sowie Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes im Bundesgebiet, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

74. **Nr. 2606c/23** — Manteltarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, — Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V. — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

75. **Nr. 2701/596** — Tarifvertrag vom 13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 21. 8. 1961 (Haushalts- und Kinderzulagen).
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

76. **Nr. 2701/597** — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 über Mantel- und Gehaltsbestimmungen sowie vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-, Spar- und Darlehenskassen bzw. Eisenbahnsparkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen e. V., Frankfurt (Main), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

77. **Nr. 2702a/353** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1974 — gültig ab 1. 4./1. 7./1. 10. 1974 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung, vermögenswirksame Leistungen für die Angestellten und Auszubildenden.

78. **Nr. 2702a/365** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages (u. a. Sozialzulage).

79. **Nr. 2702a/366** — Tarifvertrag vom 25. 11. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 10./1. 12. 1974/1. 1./1. 7. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaub, Krankenzulage, Gehalt, Spesen).

80. **Nr. 2702a/367** — Tarifvertrag vom 25. 11. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974/1. 1./1. 7. 1975 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages (u. a. Tage- und Übernachtungsgeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
Zu 77. bis 79. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

81. **Nr. 2702a/368** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages (u. a. Sozialzulage)

82. **Nr. 2702a/369** — Tarifvertrag vom 25. 11. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 10./1. 12. 1974/1. 1./1. 7. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaub, Krankenzulage, Gehalt, Spesen).
Zu 81. und 82. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 77. bis 82. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 77. bis 82. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

83. **Nr. 2702a/354** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1974 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Gehaltsgruppen, Arbeitsunfähigkeit, Urlaub).

84. **Nr. 2702a/355** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1974 — gültig ab 1. 4./1. 7./1. 10. 1974 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung, vermögenswirksame Leistungen für die Angestellten und Auszubildenden.

85. **Nr. 2702a/374** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1974/1. 1./1. 7. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Ausbildungszeit, Überstunden, Provisionen, 13. Monatsgehalt).

86. **Nr. 2702a/375** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages (u. a. Sozialzulage).
Zu 83. bis 86. betr. Arbeitnehmer der DBV-Gruppe im Bundesgebiet.
Zu 83. bis 86. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, Deutsche Beamten-Versicherung AG, sowie Allgemeine Private Krankenversicherung AG und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

87. **Nr. 2702a/356** — Tarifvertrag vom 9. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Vergütung und Erschwerniszulage für die Angestellten und Auszubildenden.

88. **Nr. 2702a/364** — Tarifvertrag vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über eine Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.
Zu 87. und 88. betr. Arbeitnehmer der Hamburger Internationale Rückversicherung AG im Bundesgebiet.
Zu 87. und 88. Tarifvertragsparteien.
Hamburger Internationale Rückversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

89. **Nr. 2702a/357** — Tarifvertrag vom 9. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — über Vergütung und Erschwerniszulage für die Angestellten und Auszubildenden.

90. **Nr. 2702a/359** — Tarifvertrag vom 27. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über eine Haushaltszulage an alle Arbeitnehmer.

91. **Nr. 2702a/362** — Tarifvertrag vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über eine Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.
Zu 89. bis 91. betr. Arbeitnehmer der Volksfürsorge Rechtsschutzversicherung AG im Bundesgebiet.
Zu 89. bis 91. Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

92. **Nr. 2702a/358** — 3. Zusatzabkommen vom 8. 8. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — zum Tarifvertrag vom 10. 2. 1972 (Gehalt, Mantelbestimmungen, vermögenswirksame Leistungen) für die Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung aG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
IDEAL Lebensversicherung aG, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

93. **Nr. 2702a/360** — Tarifvertrag vom 27. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über eine Haushaltszulage an alle Arbeitnehmer.

94. **Nr. 2702a/363** — Tarifvertrag vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über eine Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.
Zu 93. und 94. betr. Arbeitnehmer der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG im Bundesgebiet.
Zu 93. und 94. Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

95. **Nr. 2702a/361** — Tarifvertrag vom 27. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 1. 1970 (Haushaltszulage) für die Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Lebensversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

96. **Nr. 2702a/370** — Manteltarifvertrag vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.

97. **Nr. 2702a/371** — Tarifvertrag vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

98. **Nr. 2702a/372** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — sowie Vergütungen für Auszubildende,
Zu 96. bis 98. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet.

Zu 96. bis 98. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

99. **Nr. 2702a/373** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 10./1. 11. 1974/1. 1. 1975 — über die Erhöhung der Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Sozialzulagen, Reisespesen (Änderung des Gehaltstarifvertrages) und Manteländ., (u. a. Sozialzulagen) für die Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

100. **Nr. 2702a/376** — Zusatzvereinbarung vom 13. 1. 1975 zur Schlichtungsvereinbarung vom 27. 9. 1955 für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

101. **Nr. 2702c-1/444** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter vom 17. 2. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

102. **Nr. 2702c-1/445** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten vom 17. 2. 1965.

103. **Nr. 2702c-1/446** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. 11. 1968. Zu 102. und 103. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

104. **Nr. 2702c-1/447** — 29. Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Kindergeld, Altersruhegeld).

105. **Nr. 2702c-1/448** — 30. Tarifvertrag vom 16. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Verpflegung).

106. **Nr. 2702c-1/449** — 31. Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Wiederinkraftsetzung und Manteländ., u. a. Umzugskostenvergütung, Urlaubsvergütung).

107. **Nr. 2702c-1/450** — Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.

108. **Nr. 2702c-1/451** — Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an die Angestellten vom 22. 12. 1970 und an die Auszubildenden vom 28. 12. 1970.

109. **Nr. 2702c-1/452** — Tarifvertrag vom 25. 7. 1973 — gültig ab 1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Eingruppierung der Apotheker).

110. **Nr. 2702c-1/453** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten vom 29. 11. 1966.

111. **Nr. 2702c-1/454** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten vom 17. 2. 1965.

112. **Nr. 2702c-1/455** — 6. Änderungstarifvertrag vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967.

113. **Nr. 2702c-1/456** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für die Angestellten.

114. **Nr. 2702c-1/457** — Tarifvertrag vom 25. 5. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge.

115. **Nr. 2702c-1/458** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. 11. 1968.

116. **Nr. 2702c-1/459** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. 4. 1962.
Zu 104. bis 116. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten.
Zu 101. bis 116. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 101. bis 116. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

117. **Nr. 2702c-2/199** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1973 — gültig ab Weihnachten 1973 — über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten.

118. **Nr. 2702c-2/200** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1973 — gültig ab Weihnachten 1973 — über die Gewährung einer Zuwendung an die Auszubildenden.
Zu 117. und 118. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

119. **Nr. 2702c-2/201** — Tarifvertrag vom 3. 1. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — über den Rationalisierungsschutz für die Angestellten.

120. **Nr. 2702c-2/202** — Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1972 — gültig ab 1. 1. 1971/1. 7. 1972/1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV/IKK) vom 30. 12. 1966.

121. **Nr. 2702c-2/203** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten.

122. **Nr. 2702c-2/204** — Änderungstarifvertrag vom 2. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV/IKK) vom 30. 12. 1966.

123. **Nr. 2702c-2/205** — Tarifvertrag vom 2. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten.

124. **Nr. 2702c-2/206** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Vergütungen für Auszubildende.

125. **Nr. 2702c-2/207** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1973 — gültig ab Weihnachten 1973 — über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten.

126. **Nr. 2702c-2/208** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1973 — gültig ab Weihnachten 1973 — über die Gewährung einer Zuwendung an die Auszubildenden.
Zu 119. bis 126. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten im Deutschen Beamtenbund.
Zu 117. bis 126. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 117. bis 126. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

127. **Nr. 2702c-3/70** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1974 — gültig ab 1. 10. 1972/1. 1./1. 7. 1973 — über die Anwendung des BAT für die Angestellten und des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961 in der jeweils geltenden Fassung.

128. **Nr. 2702c-3/71** — Tarifvertrag für die Arbeiter vom 19. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — betr. Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 in der jeweils geltenden Fassung.
Zu 127. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 128. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 127. und 128. betr. Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Krankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 127. und 128. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

129. **Nr. 2702c-5/277** — Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (MTKn II) vom 26. 1. 1966 (Zuschläge gemäß § 29).

130. **Nr. 2702c-5/278** — Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages (KnAT) für die Angestellten vom 12. 6. 1961 (Zulagen gem. § 33).

131. **Nr. 2702c-5/279** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter vom 16. 1. 1965.

132. **Nr. 2702c-5/280** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten vom 16. 1. 1965.

133. **Nr. 2702c-5/281** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. 2. 1969.

134. **Nr. 2702c-5/282** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 30. 6. 1972.

135. **Nr. 2702c-5/283** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 30. 6. 1972.
Zu 129. und 131. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 130. und 132. bis 135. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 129. bis 135. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 129. bis 135. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

136. **Nr. 2702c-6/315** — Tarifvertrag vom 1. 2. 1974 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Arbeiter betr. Übernahme des 22. Änderungstarifvertrages zum MTL II vom 18. 10. 1973.

137. **Nr. 2702c-6/313** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — für die Arbeiter betr. Übernahme des 25. Änderungstarifvertrages zum MTL II vom 24. 7. 1974.

138. **Nr. 2702c-6/314** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — betr. Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 136. bis 138. betr. Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet.
Zu 136. bis 138. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

139. **Nr. 2702c-13/245** — Tarifvertrag vom 22. 8. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über die Einführung einer Verg.-Gr. 16 für die Angestellten (Gehalt, Tätigkeitsmerkmale).

140. **Nr. 2702c-13/246** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Familien- und Kinderzuschlag für die Angestellten.
Zu 139. und 140. betr. Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 139. und 140. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

141. **Nr. 2702c-15/244** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Familien- und Kinderzuschlag für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

142. **Nr. 2802/311** — Tarifvertrag vom 28. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — zum Rahmentarifvertrag und zum Gehalts- und Lohntarifvertrag für die deutsche Binnenschiffahrt über die Pauschalvergütung (Heuer) für das Personal (Besatzungsmitglieder) in der ständigen Fahrt (Continuefahrt) der Binnenschiffahrt (ohne Fähren, Fischerei- und Baggereifahrzeugen sowie Fahrgastschiffe) im Stromgebiet Rhein und dessen Nebenflüsse.
Tarifvertragsparteien:
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e. V., Duisburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

143. **Nr. 2805/473** — Tarifvertrag Nr. IIIa/1974 vom 30. 12. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten vom 6. 6. 1961 (Manteländ., u. a. Zuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.

144. **Nr. 2805/474** — Tarifvertrag Nr. IIIb/1974 vom 31. 12. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten vom 6. 6. 1961 (Manteländ., u. a. Zuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld), abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner-Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.

145. **Nr. 2805/475** — Tarifvertrag Nr. 4a/1974 vom 30. 12. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter vom 12. 9. 1960 (Manteländ., u. a. Monatslohn, Sozialzuschlag, Zuwendung), Änderung des Tarifvertrages Nr. 3/1972 für Bahnagenten auf Dienstvertrag und Vertragsschrankenwärter sowie Änderung des Tarifvertrages Nr. 2/1972 für Anrufschrankenwärter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 143.

146. **Nr. 2805/476** — Tarifvertrag Nr. 4b/1974 vom 31. 12. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter vom 12. 9. 1960 (Manteländ., u. a. Monatslohn, Sozialzuschlag, Zuwendung), Änderung des Tarifvertrages Nr. 3/1972 für Bahnagenten auf Dienstvertrag und Vertragsschrankenwärter sowie Änderung des Tarifvertrages Nr. 2/1972 für Anrufschrankenwärter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 144.
Zu 143. bis 146. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Zu 143. bis 146. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

147. **Nr. 2805/477** — Tarifvertrag vom 16. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (u. a. Sozialzuschlag, Sterbegeld).

148. **Nr. 2805/478** — Tarifvertrag vom 16. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Zuwendung an die Arbeiter vom 24. 1. 1974.

149. **Nr. 2805/479** — Tarifvertrag vom 16. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Zuwendung an die Angestellten vom 24. 1. 1974.
Zu 147. bis 149. betr. Arbeiter und Angestellte in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet.
Zu 147. bis 149. Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.

150. **Nr. 2806a/530** — Tarifvertrag Nr. 661 vom 6. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

151. **Nr. 2806a/531** — Tarifvertrag Nr. 662 vom 6. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).

152. **Nr. 2806a/532** — Tarifvertrag Nr. 663 vom 6. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt (Main).
Zu 150. bis 152. betr. Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und West-Berlin vom 15. 12. 1966 (Manteländ., u. a. Ortszuschlag, Zuwendung).
Zu 150. bis 152. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

153. **Nr. 2807/102** — Manteltarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Tankstellen-, Garagen- und Parkhausgewerbes sowie der Autopflegestationen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Tankstellen- und Garagengewerbes e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

154. **Nr. 2808/369** — Manteltarifvertrag Nr. 5 vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Arbeitnehmer (mit Ausnahme der deutschen Stewardessen) der British Airways im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
British Airways — Direktion für Deutschland —, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

155. **Nr. 2808/370** — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 29. 10. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973/1. 1. 1974 — für die Arbeitnehmer der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG, Frankfurt/M.-Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

156. **Nr. 2808/371** — Rationalisierungsschutzabkommen vom 2. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — für die deutschen Arbeitnehmer der KLM im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, Direktion Deutschland, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

157. **Nr. 2900/267** — Manteltarifvertrag vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für alle Arbeitnehmer der Werksküchen und Kantinen in privaten und öffentlichen Betrieben sowie Krankenanstalten, Sanatorien, Heime usw., Fernverpflegungsbetriebe, Gemeinschaftslager im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Großküchen, Werksküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

158. **Nr. 3001/2467** — Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 24. 7. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages (MTL II) für die Arbeiter der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

159. **Nr. 3001/2468 — 3001a/2057** — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte und für Auszubildende.

160. **Nr. 3001/2476 — 3001a/2065** — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961.
Zu 159. und 160. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand.

161. **Nr. 3001/2471 — 3001a/2060** — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte und für Auszubildende.

162. **Nr. 3001/2475 — 3001a/2064** — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961.
Zu 161. und 162. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
Zu 159. bis 162. betr. Arbeitnehmer des Bundes und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 159. bis 162. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

163. **Nr. 3001/2472 — 3001a/2061** — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte, für Praktikantinnen (Praktikanten), für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe des Bundes, der Länderverwaltungen und -Betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet; zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Medizinalassistenten und für Auszubildende des Bundes und der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand.

164. **Nr. 3001/2473 — 3001a/2062** — Anschlußtarifvertrag vom 23. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte, für Praktikantinnen (Praktikanten), für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe des Bundes, der Länderverwaltungen und -Betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet und zum Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Medizinalassistenten des Bundes sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet, abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesverband.

165. **Nr. 3001/2481 — 3001a/2084** — Anschlußtarifvertrag vom 21. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte,

für Praktikantinnen (Praktikanten), für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe des Bundes, der Länderverwaltungen und -Betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Medizinalassistenten und für Auszubildende sowie für Arbeiter des Bundes und der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand.

166. Nr. 3001/2469 — 3001a/2058 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte und für Praktikantinnen (Praktikanten), abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.

167. Nr. 3001/2470 — 3001a/2059 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte und Praktikantinnen (Praktikanten), abgeschlossen mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen — Bundesverband — e. V.

168. Nr. 3001/2474 — 3001a/2063 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand.

169. Nr. 3001/2477 — 3001a/2066 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.

170. Nr. 3001/2478 — 3001a/2067 — Anschlußtarifvertrag vom 19. 12. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand.

171. Nr. 3001/2479 — 3001a/2068 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 1. 1975 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesverband.

172. Nr. 3001/2480 — 3001a/2083 — Anschlußtarifvertrag vom 21. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung für Angestellte und für Praktikantinnen (Praktikanten), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand.

173. Nr. 3002a/352 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. 1. 1970.

174. Nr. 3002a/353 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970.

175. Nr. 3002a/354 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967.

176. Nr. 3002a/355 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967.
Zu 173. bis 176. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 166. bis 176. betr. Arbeitnehmer des Bundes, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 163. bis 176. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

177. Nr. 3001a/2055 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — über Lohnzuschläge für die in Untertageanlagen der Bundeswehr in Lorch, Neckarzimmern und Oberjettenberg ständig unter Tage beschäftigten Arbeiter.

178. Nr. 3001a/2056 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — über Zulagen für die in Untertageanlagen der Bundeswehr in Kaufering, Lorch, Neckarzimmern und Oberjettenberg ständig unter Tage beschäftigten Angestellten.
Zu 177. und 178. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.

179. Nr. 3001a/2069 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine lfd. Zuwendung an die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

180. Nr. 3001a/2070 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine lfd. Zuwendung an die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 179. und 180. betr. Arbeiter und Angestellte der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle im Bundesgebiet.
Zu 179. und 180. Tarifvertragsparteien:
Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel; für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse; für Zucker und Rohtabak sowie Mühlenstelle — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

181. Nr. 3001a/2071 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine lfd. Zuwendung an die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

182. Nr. 3001a/2072 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine lfd. Zuwendung an die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
Zu 181. und 182. betr. Arbeiter und Angestellte der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet.
Zu 181. und 182. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

183. Nr. 3001a/2073 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.

184. Nr. 3001a/2074 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.

185. Nr. 3001a/2075 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.

186. **Nr. 3001a/2076** — Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.

187. **Nr. 3001a/2077** — Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand.

188. **Nr. 3001a/2078** — Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen — Bundesverband — e. V.

189. **Nr. 3001a/2079** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand.

190. **Nr. 3001a/2080** — Anschlußtarifvertrag vom 22. 8. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand.

191. **Nr. 3001a/2081** — Anschlußtarifvertrag vom 24. 9. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand.

192. **Nr. 3001a/2082** — Anschlußtarifvertrag vom 21. 11. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesverband.
Zu 183. bis 192. betr. Angestellte des Bundes im Bundesgebiet.
Zu 183. bis 192. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

193. **Nr. 3001d/39** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 21. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag betr. Mantelbestimmungen für die aus Mitteln des Bundes vergüteten Angestellten des Goethe-Instituts zur Pflege deutscher Sprache und Kultur im Ausland e. V. im Bundesgebiet vom 1. 5. 1970 (Kindergeld).
Tarifvertragsparteien:
Goethe-Institut zur Pflege deutscher Sprache und Kultur im Ausland e. V., München, — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund — Hauptvorstand.

194. **Nr. 3003/93** — Tarifvertrag vom 15. 7. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Bundesmanteltarifvertrages und Zusatztarifvertrages vom 1. 1. 1973.

195. **Nr. 3003/94** — Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Zusatztarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag vom 1. 1. 1973.

196. **Nr. 3003/95** — Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974.
Zu 194. bis 196. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet.
Zu 194. bis 196. Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.

197. **Nr. 3004/486** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 15. 11. 1973, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, München.

198. **Nr. 3004/487** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 15. 11. 1973.

199. **Nr. 3004/488** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Neufassung Gruppenplan und Gehaltstabelle für die Angestellten.

200. **Nr. 3004/489** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 14. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.

201. **Nr. 3004/490** — Tarifvertrag vom 15. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Gehälter, Reisekosten/Spesen für die Tonmeister (Gruppe TS).
Zu 198. bis 201. abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, München, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

202. **Nr. 3004/491** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 14. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, München.
Zu 197. bis 202. betr. Arbeitnehmer der technischen Betriebe in Film und Fernsehen (Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisationsstudios und Kopierbetriebe) im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 197. bis 202. Tarifvertragsparteien:
Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V., Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

203. **Nr. H-409f/120** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Modeschmuckwaren, Kurzwaren, Kristallglaswaren und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 16. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. 2. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.

204. **Nr. H-1200/434** — Bindende Festsetzung über Urlaub für die in der mechanischen Weberei in Heimarbeit Beschäftigten vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.

205. **Nr. H-1200/435** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte Gardinenstoffe (Drehergewerbe) vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.

206. **Nr. H-1200/436** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch gewebte Schals und Tücher vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.

207. **Nr. H-1200/437** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch rohgewebte Streichgarn-Oberbekleidungsstoffe vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.

208. **Nr. H-1200/438** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte rohe Schaftgewebe vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.

209. **Nr. H-1200/439** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte Molton-, Dux- und ähnliche Gewebe (Bettücher, Poliertücher usw.) vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.

210. **Nr. H-1200/440** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch gewebte Dekorationsstoffe vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.
Zu 204. bis 210. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. 2. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die mechanische Weberei.

211. **Nr. II-2603i/11** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adresssenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 22. 1. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 7. 3. 1975 **Der Hessische Sozialminister**
I A 3 — 2607

StAnz. 12/1975 S. 516

433 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Januar 1973 (StAnz. S. 514)

Die o. a. Richtlinien sind wie folgt zu ändern:

1. In Nr. 2.2.4. ist das Wort „beitragspflichtiger" durch das Wort „bearbeiteter" zu ersetzen.
2. In Nr. 2.2.9. (1) ist der Betrag von „3700,— DM" durch „4500,— DM" zu ersetzen.
3. In Nr. 2.2.12. ist „Ziff. 2.9." durch „Nr. 2.2.9." zu ersetzen.
4. Nr. 3.3. erhält folgende Fassung:
   „Die Belastung in Verfahren nach §§ 1 und 4 FlurbG ermäßigt sich anteilig in dem Umfang, in dem der Betrag von 3700,— DM je ha beitragspflichtiger Fläche nicht ausgeschöpft wird."
5. In Nr. 4.5. ist Nr. „2.3." durch „2.2.3." zu ersetzen.
6. In Nr. 8 ist Nr. „2.3" durch Nr. „2.2.3." zu ersetzen.

Wiesbaden, 19. 11. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV B 2 — LK.51.0. — gen. — 9438/74

StAnz. 12/1975 S. 526

434

Waldarbeiter des Landes;

hier: 1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. November 1974 zum HSFT III
2. Ergänzungstarifvertrag vom 22. November 1974 zum Lohntarifvertrag vom 16. März 1974

Bezug: 1. Erlaß vom 30. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 293)
2. Erlaß vom 12. November 1973 (StAnz. S. 2262)
3. Erlaß vom 9. April 1974 (StAnz. S. 988)
4. Erlaß vom 28. Oktober 1974 (StAnz. S. 2306)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 22. November 1974 die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Erlaß abgedruckten Tarifverträge vereinbart (vgl. hierzu die Absätze 1 und 2 meines Erlasses vom 3. Dezember 1974 — StAnz. 1975 S. 12).

Für die Durchführung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 22. November 1974 zum HSFT III gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 1 Nrn. 1 und 4

Mit der Neufassung des § 35 HSFT III ist der Sozialzuschlag für die Zeit vom 1. Januar 1975 an tarifvertraglich neu geregelt worden. Gleichzeitig sind dadurch die bisherigen Vorschriften über den Kinderzuschlag einschließlich der Anlagen 1 und 2 zum HSFT III entfallen. Die bisher in § 5 des Lohntarifvertrages vereinbarte Regelung über den Sozialzuschlag ist auf Grund des Ergänzungstarifvertrages vom 22. November 1974 zum Lohntarifvertrag vom 16. März 1974 für die Zeit vom 1. Januar 1975 an nicht mehr anzuwenden.

Der Sozialzuschlag ist wie bisher neben dem Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlten Lohn, Urlaubslohn und dem Krankenlohn, nicht jedoch neben dem Krankengeldzuschuß zu zahlen.

Der Waldarbeiter erhält den Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Beamten des Landes Hessen bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären. Für die Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages sind die Vorschriften des § 13 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) i. d. F. des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716) maßgebend. Danach sind für die Bemessung des Sozialzuschlages die folgenden Kinder zu berücksichtigen:

a) Kinder, für die dem Waldarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht,
b) Kinder, für die dem Waldarbeiter Kindergeld nach dem BKGG nur deshalb nicht zusteht, weil
   aa) nach § 3 BKGG eine andere Person das Kindergeld vorrangig erhält oder
   bb) für die Kinder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zusteht (Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG gewährt werden und dem Kindergeld oder den genannten Kinderzulagen bzw. Kinderzuschüssen vergleichbar sind),
c) Kinder, für die das Kindergeld nach dem BKGG nur deshalb weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

Darüber hinaus sind bei der Bemessung des Sozialzuschlages auch die Kinder zu berücksichtigen, die von der Protokollnotiz zu § 35 HSFT III erfaßt werden. Hierzu weise ich auf die Nr. 7.5 des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 22. Oktober 1974 (StAnz. S. 2094) hin.

Beim Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für den Sozialzuschlag ist auf Grund des § 14 Abs. 2 BBesG ein Kind erst mit dem Ablauf des nächsten Monats nicht mehr bei der Bemessung des Sozialzuschlages zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß ein Kind beim Sozialzuschlag einen Monat länger als beim Kindergeld zu berücksichtigen ist (z. B. Kindergeld letztmals für den Monat März 1975, Berücksichtigung beim Sozialzuschlag letztmals für den Monat April 1975).

Der volle Sozialzuschlag beträgt nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1975 an

für das 1. Kind	73,87 DM
für das 2. Kind	69,93 DM
für das 3. Kind	30,47 DM
für das 4. Kind	61,05 DM
für das 5. Kind	61,05 DM
für das 6. Kind und jedes weitere Kind jeweils	76,04 DM.

Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 HSFT III wird der volle Sozialzuschlag für den Kalendermonat gezahlt, in dem der Waldarbeiter mindestens 168 entlohnte Stunden erreicht. Entlohnte Stunden im Sinne dieser Vorschrift sind die Stunden, für die vom Lande Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenlohn gezahlt wird. Nicht zu den entlohnten Stunden zählen somit die Krankengeldzuschußstunden und die Tarifstunden nach § 44 HSFT III ohne Anspruch auf Lohn (z. B. Schlechtwetterstunden nach § 44 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb HSFT III, für die nach § 32 HSFT III der Zeitlohn nicht fortgezahlt wird).

Erreicht der Waldarbeiter nicht 168 entlohnte Stunden im Kalendermonat, ist der volle Sozialzuschlag für jede nicht entlohnte Stunde, die an 168 entlohnten Stunden fehlt, um 1/168 des vollen Sozialzuschlages zu kürzen. Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung des Kürzungsbetrages für jede nicht entlohnte Stunde ergeben, sind abzurunden.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III gilt nicht für den Waldarbeiter, mit dem einzelarbeitsvertraglich

eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden vereinbart ist. Sie ist nur anzuwenden, wenn im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können. Die Kürzung entfällt für die Stunden, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen. Hierzu gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel: Bei der 40-Stunden-Woche können im Februar 1975 höchstens 160 entlohnte Stunden erreicht werden. Waldarbeiter A erreicht in diesem Monat auch tatsächlich 160 entlohnte Stunden. Für die 8 Stunden, die an 168 Stunden fehlen, ist der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen. Waldarbeiter A erhält bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern den vollen Sozialzuschlag von 143,80 DM.

Hätte Waldarbeiter A im Monat Februar 1975 nur 159 entlohnte Stunden tatsächlich erreicht, wäre der volle Sozialzuschlag für eine Stunde um 1/168 zu kürzen, stünde ihm bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern also ein Sozialzuschlag von 142,95 DM zu.

Der Betrag des Sozialzuschlages ist der in der Anlage 3 zu diesem Erlaß abgedruckten „Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages" zu entnehmen bzw. nach dieser Tabelle zu berechnen.

Der Sozialzuschlag gehört zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Er gehört jedoch nicht zum zusatzversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Der Sozialzuschlag ist in den Abschnitt I (Unterabschnitt B) sowie in den zu bildenden Abschnitt Va des Vordruckes 9.201 LBSt mit der Lohnkennzahl 181 einzutragen.

2. Zu § 1 Nr. 2

Die Änderung ist die zwangsweise Folge des Wegfalls des Kinderzuschlages ab 1. Januar 1975.

3. Zu § 1 Nr. 3

Nach dem neugefaßten § 40 Abs. 3 Unterabs. 2 HSFT III wird zu dem Sterbegeld für den Sterbemonat und die beiden folgenden Kalendermonate der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt. Danach ist für die genannten Monate jeweils der Sozialzuschlag zu zahlen, der zuletzt für den Kalendermonat vor dem Sterbemonat tatsächlich gezahlt worden ist, oder zuletzt für den vollen Kalendermonat tatsächlich gezahlt bzw. bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach § 36 Abs. 11 Unterabs. 3 HSFT III berücksichtigt worden ist, der vor dem Monat liegt, in dem die Bezugsfristen für die Krankenbezüge abgelaufen sind.

Die Kürzungsvorschrift des § 40 Abs. 3 Unterabs. 3 HSFT III bezieht sich nur auf Unterabsatz 1, nicht jedoch auch auf Unterabsatz 2, da nach der Neufassung dieser Vorschrift der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß für die Berechnung des Sterbegeldes nach § 40 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b HSFT III (Grundlohn für zwei weitere Monate) der im Sterbemonat geltende Grundlohn maßgebend ist.

Die Änderungen des § 40 HSFT III sind am 31. Dezember 1974 in Kraft getreten. Für den Waldarbeiter, der vor dem 31. Dezember 1974 gestorben ist, bemißt sich das Sterbegeld nach § 40 HSFT III in der bis zum 30. Dezember 1974 geltenden Fassung. Für den Waldarbeiter, der nach dem 30. Dezember 1974 gestorben ist, bemißt sich das Sterbegeld nach § 40 HSFT III in der vom 31. Dezember 1974 an geltenden Fassung.

4. Zu § 2

Der Tarifvertrag ist nur deshalb am 31. Dezember 1974 in Kraft getreten, weil nach der Rechtsprechung ein gekündigter und daher nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz nachwirkender Tarifvertrag nicht rechtswirksam geändert werden kann. Die in § 2 enthaltene Maßgabe bewirkt jedoch, daß die Vorschriften des neugefaßten § 35 HSFT III erst vom 1. Januar 1975 an anzuwenden sind.

Der Abschnitt II meines Erlasses vom 20. Juni 1972 (StAnz. S. 1386) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 23. 1. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
— III A 3 — 6103 — T 10 —
StAnz. 12/1975 S. 526

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. November 1974 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III — vom 17. November 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III —, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. Oktober 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn), dem Urlaubslohn und dem Krankenlohn erhält der Waldarbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Beamten des Landes bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären.

(2) Als Sozialzuschlag erhält der Waldarbeiter monatlich

für das erste Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3,

für das zweite Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4,

für das dritte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 4 und 5,

für das vierte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 5 und 6,

für das fünfte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 6 und 7,

für das sechste und jedes weitere Kind jeweils den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 7 und 8

des Ortszuschlages eines Beamten der Tarifklasse II.

Der volle Sozialzuschlag wird für den Kalendermonat gezahlt, in dem der Waldarbeiter mindestens 168 entlohnte Stunden (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn) erreicht. Erreicht der Waldarbeiter diese Stundenzahl nicht, wird der Sozialzuschlag für jede nicht entlohnte Stunde, die an 168 Stunden fehlt, um 1/168 gekürzt. Satz 2 gilt nicht für die Stunden, die an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1) in einem Kalendermonat 168 Arbeitsstunden nicht erreicht werden können. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs werden abgerundet.

(3) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 6 Abs. 2 Buchst. b VersTV-W).

Protokollnotiz:

Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde."

2. In § 36 Abs. 11 Unterabs. 3 werden die Worte „des Kinderzuschlages und" gestrichen.

3. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zu dem Sterbegeld nach Unterabsatz 1 wird für den Sterbemonat und die beiden folgenden Kalendermonate der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt. Für den Sterbemonat neben dem Lohn zu zahlende Teilbeträge des Sozialzuschlages sind anzurechnen."

b) In Unterabsatz 3 werden die Worte „den Unterabsätzen 1 und 2" durch die Worte „dem Unterabsatz 1" ersetzt.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 31. Dezember 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die am 31. Dezember 1974 anfallenden

Tarifstunden bei der Bemessung des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages für den Monat Dezember 1974 zu berücksichtigen sind, wenn bis zum Ablauf des 30. Dezember 1974 noch nicht 145 Tarifstunden erreicht sind.

Bonn, 22. 11. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Ergänzungstarifvertrag vom 22. November 1974 zum Lohntarifvertrag vom 16. März 1974

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III — fallenden Waldarbeiter folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Vom 1. Januar 1975 an ist § 5 des Lohntarifvertrages vom 16. März 1974 nicht mehr anzuwenden.

Bonn, 22. 11. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 3

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages (§ 35 HSFT III) — für die Zeit vom 1. Januar 1975 an —

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für 1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	jedes weitere Kind DM
168	73,87	143,80	174,27	235,32	296,37	76,04
167	73,44	142,95	173,24	233,92	294,61	75,59
166	73,01	142,10	172,21	232,52	292,85	75,14
165	72,58	141,25	171,18	231,12	291,09	74,69
164	72,15	140,40	170,15	229,72	289,33	74,24
163	71,72	139,55	169,12	228,32	287,57	73,79
162	71,29	138,70	168,09	226,92	285,81	73,34
161	70,86	137,85	167,06	225,52	284,05	72,89
160	70,43	137,00	166,03	224,12	282,29	72,44
159	70,00	136,15	165,00	222,72	280,53	71,99
158	69,57	135,30	163,97	221,32	278,77	71,54
157	69,14	134,45	162,94	219,92	277,01	71,09
156	68,71	133,60	161,91	218,52	275,25	70,64
155	68,28	132,75	160,88	217,12	273,49	70,19
154	67,85	131,90	159,85	215,72	271,73	69,74
153	67,42	131,05	158,82	214,32	269,97	69,29
152	66,99	130,20	157,79	212,92	268,21	68,84
151	66,56	129,35	156,76	211,52	266,45	68,39
150	66,13	128,50	155,73	210,12	264,69	67,94
149	65,70	127,65	154,70	208,72	262,93	67,49
148	65,27	126,80	153,67	207,32	261,17	67,04
147	64,84	125,95	152,64	205,92	259,41	66,59
146	64,41	125,10	151,61	204,52	257,65	66,14
145	63,98	124,25	150,58	203,12	255,89	65,69
144	63,55	123,40	149,55	201,72	254,13	65,24
143	63,12	122,55	148,52	200,32	252,37	64,79
142	62,69	121,70	147,49	198,92	250,61	64,34
141	62,26	120,85	146,46	197,52	248,85	63,89
140	61,83	120,00	145,43	196,12	247,09	63,44
Kürzungsbetrag für jede nicht entlohnte Stunde	0,43	0,85	1,03	1,40	1,76	0,45

Bei weniger als 140 entlohnten Stunden ist der Sozialzuschlag wie folgt herzuleiten:

Von dem vollen Sozialzuschlag ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn man die Zahl der nicht entlohnten Stunden, die an 168 entlohnten Stunden fehlen, mit dem umseitigen Kürzungsbetrag für jede nicht entlohnte Stunde vervielfacht.

Beispiel: Bei 86 entlohnten Stunden beträgt der Sozialzuschlag für 2 Kinder:

143,80 DM abzüglich 82 × 0,85 DM = 74,10 DM.

Bei einem Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist folgendes zu beachten:

Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III ist der volle Sozialzuschlag nicht für die Stunden zu kürzen, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können. Bei fünf Arbeitstagen in der Woche können im Kalenderjahr 1975 lediglich in den Monaten Februar und November jeweils weniger als 168 und zwar nur 160 entlohnte Stunden erreicht werden. Für die 8 fehlenden Stunden ist der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen, d. h. für die Bemessung des Sozialzuschlages ist die Zahl der tatsächlich entlohnten Stunden um 8 Stunden zu erhöhen.

435

Einsatz der Tiergesundheitspfleger;

hier: Vorläufige Richtlinien über den Einsatz und die Ausbildung

1. Aufgabengebiet

1.1 Der Tiergesundheitspfleger ist der Gehilfe des Amtstierarztes im Rahmen des Aufgabengebietes des Staatl. Veterinäramtes. Er muß nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit befähigt sein, bei der Erfüllung der Dienstaufgaben des Staatl. Veterinäramtes besonders auf folgenden Gebieten mitzuwirken:

1.2 Tierschutz:

a) Mitwirkung bei der Überprüfung der nach dem Tierschutzgesetz angeordneten Maßnahmen (Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren),

b) Mitwirkung bei der Kontrolle der ordnungsgemäßen Be- und Entladung von Transportwagen (Raumgröße, Absperrung, Belüftung).

1.3 Tierhaltung:

a) Besichtigung von Tierhaltungen zwecks Feststellung von Ungeziefer (Ratten, Insekten), von Geruchs- oder Lärmentwicklung und auf Grund von Beschwerden aus der Bevölkerung,

b) Beratung der Tierhalter in Hygienefragen der Tierhaltung,

c) Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Rahmen der Arzneimittel- und Futtermittelhygiene.

1.4 Tierkörperbeseitigung:

a) Mitwirkung in der Überwachung der Konfiskat- und Tierkörperbeseitigung,

b) Überwachung der unschädlichen Beseitigung anfallender seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere und tierischer Erzeugnisse.

1.5 Tierseuchenbekämpfung:

a) Überwachung der Schutzmaßregeln und der laufenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach amtstierärztlicher Feststellung anzeigepflichtiger Tierseuchen oder des Seuchenverdachts,

b) Beteiligung an der Ermittlung der Ursachen von Seuchenausbrüchen in Tierbeständen und bei von Tieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten (Zoonosen),

c) Beaufsichtigung und Abnahme angeordneter Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vor Aufhebung der getroffenen Schutzmaßregeln (Abschlußdesinfektion),

d) Mithilfe bei der Bearbeitung der Anträge auf Entschädigung von Tierverlusten infolge anzeigepflichtiger Seuchen,

e) Hilfeleistung bei der Sektion von Tieren zur Feststellung einer Tierseuche durch den Amtstierarzt,

f) Abholung, Transport und Einlieferung von Tierkörpern an das Staatl. Veterinäruntersuchungsamt oder ein wissenschaftliches Institut zur Untersuchung auf die To-

desursache bzw. zur Sicherung der Diagnose bei Seuchenverdacht,

g) Unterstützung der Durchführung anderer amtstierärztlicher Maßnahmen auf Grund des Tierseuchenrechts:

aa) Listenmäßige Erfassung der Rinder bei der Durchführung der Tuberkulinisierung und der Blutprobenentnahmen zur Bekämpfung der Brucellose, Leukose u. a.,

bb) Hilfeleistungen bei staatlich angeordneten Schutzimpfungen von Tierbeständen (Ring- und Bestandsimpfungen),

h) Vorprüfung der amtstierärztlichen Atteste, Seuchenfreiheitsbescheinigungen und Impfbescheinigungen im Rahmen der amtstierärztlichen Entladeuntersuchung,

i) Überwachung und Beaufsichtigung der Reinigung und Desinfektion von Tiertransportwagen (Lkw, Entladerampen),

j) Inspektion der Tierhandelsbücher,

k) Beteiligung an der Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Psittakose/Ornithose:

aa) Kontrolle der Buchführung bei Erwerb oder Verkauf von Papageien und Sittichen sowie der Beringung der Vögel,

bb) laufende Überprüfung der Genehmigung zur Zucht und zum Handel mit Papageien und Sittichen,

cc) Desinfektion der Räume und Käfige nach Feststellung der Psittakose/Ornithose,

l) Tötung von kranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Kleintieren (Hühner, Kaninchen, Papageien, Sittiche) zwecks Tierseuchendiagnostik,

m) Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfügten Maßnahmen (Zwingerbau, Absonderung usw.).

1.6 Milchhygiene:

a) Entnahme von Milchproben, Einzel- und Viertelgemelksproben,

b) Mithilfe bei der amtstierärztlichen Bestandsuntersuchung,

c) Überwachung angeordneter Absonderungsmaßnahmen und des Verbots des Inverkehrbringens von Milch kranker Kühe,

d) Entnahme von Milchproben bei Milch-ab-Hof-Abgabe,

e) Kontrolle der Milchkühlung (Temperaturmessung),

f) Überwachung der in besonderen Fällen vom Amtstierarzt angeordneten Milcherhitzung.

1.7 Büro- und Innendienst

a) Schriftverkehr (Führung von Listen und Karteien, insbesondere Tier- und Betriebskarteien, Vorarbeiten zu routine- und termingebundenen Meldungen, Berichten und Statistiken, Berichterstattung über vorgenommene Besichtigungen und Kontrollen, Führung einfachen Schriftwechsels mit den amtlichen Untersuchungsstellen),

b) Anforderung und Verwaltung von Desinfektionsmitteln, Impfstoffen, Instrumenten und Geräten,

c) Wartung technischer Einrichtungen (Kühlschrank, Sterilisator, Waage usw.).

2. Ausbildung zur Erlangung der erforderlichen Fachkenntnisse

2.1 Die Ausbildung des Tiergesundheitspflegers erfolgt an einem Staatl. Veterinäramt. Sie dauert 5 Monate. Der Amtsleiter leitet die Ausbildung. Er bescheinigt die Dauer der Ausbildung und gibt eine schriftliche Beurteilung über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung sowie die Leistung des Kandidaten ab. Während der Ausbildung am Staatl. Veterinäramt ist der Bewerber zu allen einem Tiergesundheitspfleger übertragenden Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabengebiete nach Ziffer 1 heranzuziehen. Im Hinblick auf seine künftige Stellung als Hilfspolizeibeamter ist er mit den hierzu notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen. Die Ausbildung schließt eine Unterrichtung in Verwaltungskunde ein.

2.2 Jeder neu eingestellte Tiergesundheitspfleger hat neben seiner praktischen und fachlichen Ausbildung an dem jeweiligen staatl. Veterinäramt folgende Kurse abzuleisten:

a) 3-Wochen-Schulung an einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt. Die mit der Schulung zu beauftragenden wissenschaftlichen Sachverständigen sollen zur Veranschaulichung des in den Fachanstalten angebotenen Lehrstoffes, insbesondere auf dem Gebiet der Anatomie und Physiologie, auch genügend Zeit für praktische Demonstrationen und gegebenenfalls Betriebsbesichtigungen vorsehen. Die zeitgerechte Abfolge der Tätigkeit eines Tiergesundheitspflegers an einer Fachanstalt ist von den Amtsleitern in Absprache sicherzustellen.

b) Ausbildung zum Fleischbeschauer und Trichinenschauer an dem nächstgelegenen öffentlichen Schlachthof.

c) Zusammenfassung der Tiergesundheitspfleger zu gemeinsamen Kursen aus akutem Anlaß obliegt gegebenenfalls den Regierungspräsidenten.

3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine verwaltungsinterne Prüfung

3.1 Eine verwaltungsinterne Prüfung, die im sechsten Monat nach der Einstellung zu erfolgen hat, schließt die Ausbildung ab. Sie umfaßt die fachkundlichen sowie die rechts- und verwaltungskundlichen Gebiete. Sie gliedert sich in

a) eine schriftliche Arbeit aus dem Aufgabengebiet des Tiergesundheitspflegers,

b) eine mündliche Prüfung, die das gesamte Aufgabengebiet des Tiergesundheitsplegers umfaßt und sich auf theoretische und praktische Fragen erstreckt.

3.2 Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Zu Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses bestimme ich 1. Herrn VD Dr. Feiling als Vorsitzenden und als weitere Mitglieder die Herren VD Dr. Kurt Zettl, VD Dr. Walter Höge und OVR Dr. Günther Unger.

3.3 Hinsichtlich Organisation und Ablauf der Prüfung bitte ich den Prüfungsausschuß, das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

3.4 Die bisher schon in der Praxis tätigen Tiergesundheitspfleger haben einen vereinfachten Befähigungsnachweis zu erbringen. Die schriftliche Prüfung ist ihnen zu erlassen.

3.5 Das Gesamtergebnis der Prüfung ist nach Anlage 1 mit der Beurteilung bestanden/nicht bestanden, dem Prüfling schriftlich bekanntzugeben. Das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der zuständige Regierungspräsident und das zuständige Staatl. Veterinäramt erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

3.6 Bei der künftigen Einstellung von Tiergesundheitspflegern ist streng darauf zu achten, daß die Prüfung vor Ablauf der Probezeit (6 Monate nach der Einstellung) abgelegt wird. Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken hinsichtlich der Qualifikation des Tiergesundheitspflegers, so ist er noch vor Ablauf der Probezeit zu entlassen.

4. Kostenregelung

4.1 Die Tiergesundheitspfleger erhalten bei notwendig werdenden Abordnungen im Rahmen der Ausbildung eine Entschädigung nach der Hess. Trennungsgeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Soweit für die Ausbildung der Tiergesundheitspfleger Bedienstete von Behörden außerhalb der Veterinärverwaltung herangezogen werden müssen, erhalten diese neben den entstehenden Reisekosten für Lehraufträge, die einer eingehenden Vorbereitung bedürfen, je Lehrgangsstunde 18,90 DM.

Diese Vergütungen sind aus Kapitel 09 24 Titel 547 72 zu zahlen.

4.3 Die dem Lehrpersonal der Veterinärverwaltung durch die Ausbildung und Prüfung der Tiergesundheitspfleger entstehenden Reisen sind als Dienstreisen anzusehen und wie üblich zu vergüten.

Wiesbaden, 13. 2. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 1 — 19a 22/21 (10 b 06) — 1045/75
StAnz. 12/1975 S. 528

Muster Anlage 1

Bescheinigung

Herr ....., geb. am ....., wohnhaft in ....., ..., hat eine verwaltungsinterne Ausbildung als Tiergesundheitspfleger in der Zeit vom ..... bis ..... beim Staatlichen Veterinäramt in ..... abgeleistet. Es handelt sich nicht um eine Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Während der Ausbildung hat er folgende Kurse besucht:

1. Unterweisung im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in .....
2. Ausbildung zum Fleischbeschauer und Trichinenschauer am öffentlichen Schlachthof in .....

Der Vorgenannte hat am heutigen Tage eine schriftliche Prüfungsarbeit gefertigt und an einem Prüfungsgespräch teilgenommen. Er hat die Prüfung als Tiergesundheitspfleger für den Einsatz im Bereich der öffentlichen Veterinärverwaltung bestanden / nicht bestanden.

Gießen, den .....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
VD Dr. Felling
Veterinärdezernent beim Regierungspräsidenten in Kassel

Mitglieder des Prüfungsausschusses
VD Dr. Zettl
VD Dr. Höge
OVR Dr. Unger

436

Flurbereinigung Fulda, St I, Krs. Fulda

Ergänzungsbeschluß Nr. 1

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469 [FlurbG]), wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 13. 4. 1973 (StAnz. S. 1246) des Hess. Amtes für Landeskultur in Fulda über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Fulda St I, Kreis Fulda, wie folgt geändert:

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren müssen eine Reihe von bestehenden Grundstücken geteilt werden. Diese Stammgrundstücke sind in der nachstehenden Grundstücksaufstellung „A" aufgeführt. Die aus dem jeweiligen Grundstück entstandenen Teilgrundstücke sind in der Grundstücksaufstellung „A" hinter dem Ursprungsgrundstück in Klammer nachgewiesen.

Von diesen neu entstandenen Grundstücken werden die in der Aufstellung „B" aufgeführten Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren **ausgeschlossen.**

Die in der Grundstücksaufstellung „C" aufgeführten Grundstücke werden hiermit zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Die Grundstücksaufstellungen „A" und „B" sowie „C" sind Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses.

Die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes umfaßt nach den Änderungen rd. 358 ha.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereingungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Großenlüder, Hosenfeld, Flieden, Kalbach und Hilders öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und den Grundstücksverzeichnissen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in den o. a. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der jeweiligen Gemeinde.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Änderungsbeschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hess. Amt für Landeskultur in Fulda zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder dem Hess. Amt für Landeskultur in Fulda zu erklären.

Fulda, 17. 1. 1975

Hessisches Amt für Landeskultur
F. 602/V A./II/87

StAnz. 12/1975 S. 530

A. Liste der Flurstücke, die geteilt worden sind

Gemarkung Eichenau

Flur 4, Nrn. 74 (74/1, 74/2), 145/1 (145/2, 145/3, 145/4), 147/4 (147/6, 147/7), 150 (150/1, 150/2), 151 (151/1, 151/2), 154 (154/1, 154/2), 157 (157/1, 157/2), 165 (165/1, 165/2), 166 (166/1, 166/2) 167/1 (167/2, 167/3), 183 (183/1, 183/2);

Gemarkung Müs

Flur 4, Nrn. 69 (69/1, 69/2), 71 (71/1, 71/2), 73 (73/1, 73/2), 75 (75/1, 75/2), 76 (76/2, 76/3);

Flur 5, Nrn. 114 (114/1, 114/2), 115 (115/1, 115/2), 116 (116/1, 116/2);

Gemarkung Uffhausen

Flur 2, Nrn. 20 (20/1, 20/2), 21 (21/1, 21/2), 22 (22/1, 22/2), 25 (25/1, 25/2), 28 (28/1, 28/2), 29/1 (29/3, 29/4), 62 (62/1, 62/2), 66 (66/1, 66/2), 70 (70/1, 70/2), 71 (71/1, 71/2);

Flur 3, Nrn. 39/1 (39/2, 39/3), 40/1 (40/3, 40/4), 43 (43/1, 43/2), 73 (73/1, 73/2), 74/1 (74/2, 74/3), 88/1 (88/3, 88/4);

Flur 4, Nrn. 132 (132/1, 132/2);

Flur 5, Nrn. 38 (38/1, 38/2), 39 (39/1, 39/2), 98 (98/1, 98/2), 102 (102/1, 102/2), 127 (127/1, 127/2);

Flur 6, Nrn. 63 (63/1, 63/2), 67 (67/1, 67/2), 69 (69/1, 69/2), 81 (81/1, 81/2);

Flur 7, Nrn. 61 (61/1, 61/2), 73 (73/1, 73/2);

Gemarkung Kleinlüder

Flur 2, Nrn. 82/1 (82/9, 82/10);

Flur 3, Nrn. 7/2 (7/3, 7/4);

Gemarkung Hainzell
Flur 2, Nrn. 30/1 (30/2, 30/3), 155 (155/1, 155/2), 156 (156/1, 156/2), 158 (158/1, 158/2), 161/1 (161/2, 161/3), 168 (168/1, 168/2), 174 (174/1, 174/2), 183/13 (183/19, 183/20), 183/15 (183/21, 183/22), 188/6 (188/7, 188/8), 202 (202/1, 202/2), 205 (205/1, 205/2), 206 (206/1, 206/2, 206/3), 208 (208/1, 208/2), 237/184 (184/1, 184/2);
Flur 5, Nrn. 131/14 (131/20, 131/21), 280/136 (136/1, 136/2), 281/137 (137/1, 137/2), 282/138 (138/1, 138/2);
Flur 7, Nrn. 94/52 (52/2, 52/3), 82/54 (54/1, 54/2, 54/3), 55 (55/1, 55/2);

Gemarkung Flieden
Flur 16, Nrn. 56/3 (56/11, 56/12), 65 (65/1, 65/2), 76/5 (76/8, 76/9), 79/1 (79/2, 79/3);
Flur 19, Nrn. 91 (91/1, 91/2), 99 (99/1, 99/2), 100 (100/1, 100/2), 103/1 (103/4, 103/5), 113/87 (87/1, 87/2);
Flur 20, Nrn. 98 (98/1, 98/2), 108 (108/1, 108/2);
Flur 21, Nrn. 110/1 (110/2, 110/3), 114 (114/1, 114/2, 114/3);

Gemarkung Magdlos
Flur 7, Nrn. 60 (60/1, 60/2), 88 (88/1, 88/2), 91 (91/1, 91/2);
Flur 8, Nrn. 9/6 (9/7, 9/8), 32 (32/1, 32/2), 33 (33/1, 33/2), 42 (42/1, 42/2, 42/3), 43 (43/1, 43/2), 46 (46/1, 46/2), 47 (47/1, 47/2, 47/3), 84/1 (84/2, 84/3), 111 (111/1, 111/2), 112 (112/1, 112/2), 115/9 (115/10, 115/11, 115/12), 116 (116/1, 116/2), 118/1 (118/2, 118/3), 121/1 (121/2, 121/3), 122 (122/1, 122/2), 124 (124/1, 124/2), 142 (142/1, 142/2), 152/34 (134/1, 134/2);

Gemarkung Mittelkalbach
Flur 8, Nrn. 99/1 (99/2, 99/3), 103 (103/1, 103/2), 104 (104/1, 104/2), 113 (113/1, 113/2), 116 (116/1, 116/2), 121 (121/1, 121/2), 122 (122/1, 122/2), 148 (148/1, 148/2), 161 (161/1, 161/2), 211/150 (150/1, 150/2), 234/1 (234/3, 234/4);
Flur 10, Nrn. 143 (143/10, 143/11, 143/12, 143/13), 150/1 (150/2, 150/3), 154/1 (154/2, 154/3);
Flur 11, Nrn. 1/2 (1/3, 1/4), 50/4 (4/11, 4/12), 51/4 (4/9, 4/10), 52/4 (4/7, 4/8), 55/4 (4/15, 4/16), 56/4 (4/13, 4/14), 57/4 (4/3, 4/4, 4/5, 4/6), 60/10 (10/1, 10/2);
Flur 12, Nrn. 129 (129/1, 129/2), 130 (130/1, 130/2, 130/3), 133 (133/1, 133/2);

Gemarkung Veitsteinbach
Flur 1, Nrn. 3 (3/1, 3/2);

Gemarkung Eichenried
Flur 2, Nrn. 1 (1/1, 1/2), 2/3 (2/4, 2/5), 5 (5/1, 5/2), 6 (6/1, 6/2).

B. Liste der Flurstücke, die vom Verfahren ausgeschlossen werden

Gemarkung Eichenau
Flur 3, Nr. 87/6;
Flur 4, Nrn. 32, 74/2, 145/2, 145/4, 147/7, 150/2, 151/2, 154/2, 157/2, 165/2, 166/2, 167/3, 183/2;

Gemarkung Müs
Flur 4, Nrn. 69/2, 71/2, 73/2, 75/2, 76/3;
Flur 5, Nrn. 114/2, 115/2, 116/2;

Gemarkung Uffhausen
Flur 2, Nrn. 9, 10, 11, 14, 20/2, 21/2, 22/2, 25/2, 27, 28/2, 29/4, 31/1, 36, 60, 62/2, 66/2, 67, 69, 70/2, 71/2;
Flur 3, Nrn. 39/3, 40/2, 40/3, 43/2, 47, 97/48, 48/1, 61, 62/1, 62/2, 66, 67, 70/1, 70/2, 71/2, 71/3, 73/2, 74/3, 76/1, 88/4, 91, 96;
Flur 4, Nrn. 90, 91, 94, 95, 96, 129, 132/2;
Flur 5, Nrn. 38/2, 39/2, 98/2, 102/2, 124, 127/2, 128, 130;
Flur 6, Nrn. 1, 7/1, 8, 9, 59, 61, 63/2, 67/2, 69/2, 79, 81/2;
Flur 7, Nrn. 37/1, 61/2, 66, 73/2, 77;

Gemarkung Kleinlüder
Flur 2, Nrn. 39/1, 41/1, 82/10, 91/78;
Flur 3, Nr. 7/4;

Gemarkung Hainzell
Flur 2, Nrn. 155/2, 156/2, 158/2, 161/2, 183/22, 184/2, 188/8, 205/2, 206/2, 206/3, 208/2;
Flur 5, Nrn. 34/5, 131/21, 136/2, 137/2, 138/2;
Flur 7, Nrn. 52/3, 54/2, 54/3;

Gemarkung Flieden
Flur 16, Nrn. 65/2, 76/9, 79/3;
Flur 19, Nrn. 50, 71, 72, 87/2, 91/2, 99/2, 100/2, 103/5;
Flur 20, Nrn. 98/2, 108/2;
Flur 21, Nrn. 110/3, 114/2;

Gemarkung Magdlos
Flur 7, Nrn. 59, 60/2, 88/2, 91/2, 97;
Flur 8, Nrn. 9/8, 32/2, 33/2, 42/3, 43/2, 46/2, 47/3, 84/3, 111/2, 115/11, 116/2, 118/3, 121/3, 122/2, 124/2, 133, 139, 142/2, 134/2, 112/2;

Gemarkung Mittelkalbach
Flur 5, Nrn. 186, 187;
Flur 7, Nrn. 3/7, 4, 9;
Flur 8, Nrn. 1, 7/1, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 25/1, 36, 38, 89, 90, 96/1, 96/2, 97/1, 99/3, 103/2, 104/2, 105, 106, 107, 112, 113/2, 114, 115, 116/2, 201/118, 202/118, 121/2, 122/2, 144, 145, 148/2, 150/2, 161/2, 234/4, 234/2, 192/2;
Flur 10, Nrn. 5, 143/11, 143/13, 150/3, 154/3;
Flur 11, Nrn. 1/3, 19/4, 20/4, 27/4, 4/12, 4/10, 4/8, 4/16, 4/14, 4/4, 4/6, 8, 59/10, 10/2;
Flur 12, Nrn. 33, 129/2, 130/2, 133/2;

Gemarkung Veitsteinbach
Flur 1, Nrn. 1, 2, 3/2, 7/1, 8, 9, 10/2, 12, 13, 14;

Gemarkung Eichenried
Flur 2, Nrn. 1/2, 2/5, 5/2, 6/2.

C. Liste der Flurstücke, die zum Verfahren zugezogen werden

Gemarkung Uffhausen
Flur 4, Nr. 126/1;
Flur 5, Nrn. 44, 45, 46;

Gemarkung Hainzell
Flur 2, Nrn. 11, 12, 30/2, 77/2, 243/84, 167, 168/1, 174/1, 175/1, 175/2, 183/19, 196/1, 202/1, 207;
Flur 5, Nrn. 291/28, 34/9, 191/129, 275/129, 130/2, 130/3, 130/4, 131/6, 131/7;
Flur 7, Nr. 55/1;

Gemarkung Flieden
Flur 16, Nr. 56/11;
Flur 21, Nr. 114/3;

Gemarkung Mittelkalbach
Flur 10, Nr. 85;
Flur 12, Nrn. 71, 132;

Gemarkung Hilders
Flur 25, Nr. 2/1;
Flur 27, Nrn. 12, 17.

437

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;
hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Bad Homburg

Mit Erlaß vom 27. Februar 1975 — III A 1 — 2117 — O 02 — (n. v.) wurde die Neugliederung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Bad Homburg nach § 34 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Januar 1975 genehmigt. Danach gliedert sich das Forstamt Bad Homburg als Übergangslösung in folgende 7 Revierförstereien:

1. Feldberg
2. Hohemarkwald
3. Oberursel
4. Goldgrube
5. Bad Homburg
6. Seulberg
7. Köppern

Die Revierförsterei Köppern bleibt als Übergangslösung bestehen und wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst.

Die Revierförsterei Stierstadt und die Forstwartei Hohemark werden aufgelöst.

Wiesbaden, 28. 2. 1975 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt — III A 1 — 2117 — O 02 —**

StAnz. 12/1975 S. 531

438

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Heinrich Amend, Franz Badzura, Erich Bartels, Alexander Blödner, Edgar Blum, Robert Bohländer, Alfred Eichler, Johannes Full, Emil Gerstner, Wilhelm Groß, Siegfried Henkel, Peter Henrici, Heinrich Huber, Karlheinz Herfurth, Fritz Hugel, Albert Hund, Ferdinand Höpfner, Konrad Körber, Friedrich Kreuder, Johann Netz, Rudolf Niebergall, Ludwig Öhlenschläger, Josef Ofner, Hans Pechstein, Theodor Petri, Franz Preß, Erich Raab, Hans Rode, Johannes Rudolph, Richard Sauerschell, Karl Sauter, Georg Schlitt, Erwin Scholz, Karl Skiba, Karl Steinrock, Hubert Thomas, Georg Weiß, Christian Wittmann, Otto Wolke (sämtlich 1. 4. 1975); die Kriminalhauptmeister Siegfried Laufer, Karl Lehna, Hans Ferdinand Lichtenberg, Emil Ney, Heinrich Wältz (sämtlich 1. 4. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Rudolf Niebergall, Johannes Rudolph, Karl Skiba (sämtlich 1. 4. 1975).

Frankfurt (Main), 26. 2. 1975

Der Polizeipräsident
P III/2.4 — 31.94

StAnz. 12/1975 S. 532

Der Polizeipräsident in Offenbach (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Hans Obmann (31. 1. 1975), Polizeikommissar Karl-Heinz Scheidt (22. 1. 1975), Polizeimeister Günther Werner (12. 2. 1975).

Offenbach (Main), 25. 2. 1975

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 12/1975 S. 532

Regierungspräsident Kassel

bei der **Schutzpolizei**

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Erwin Maisch, PSt Hünfeld, Friedrich Pooth, PASt Petersberg (beide 23. 12. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Hans Joachim Becker, PK Eschwege (28. 1. 1975), Berthold Schäfer, PSt Rotenburg (6. 1. 1975);

die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Mötzung, PSt Fulda (14. 11. 1974), Heinz Aßmann, PSt Biedenkopf (12. 2. 1975), Willy Archinal, PSt Marburg (5. 2. 1975), Heinz-Dieter Klages, PSt Marburg (11. 2. 1975), Reinhold Röhs, PK Hersfeld (6. 1. 1975), Peter Gundlach, PSt Melsungen (19. 11. 1974);

die Polizeimeister (BaP) Joachim Knips, PSt Fulda (14. 11. 1974), Karlo Laudenbach, PSt Fulda (22. 1. 1975), Hans Herbert Brunett, PSt Marburg (20. 1. 1975), Peter Kaul, PSt St. Allendorf (20. 1. 1975), Jürgen Stegner, PSt St. Allendorf (20. 1. 1975), Fritz Herold, PSt Rotenburg (13. 12. 1974), Werner Knothe, PSt Rotenburg (13. 12. 1974), Günter Leßner, PK Homberg (1. 1. 1975), Robert Kube, PSt Melsungen (29. 1. 1975), Eberhard Nolte, PSt Melsungen (31. 1. 1975), Bernd Gabling, PSt Schwalmst. (27. 1. 1975), Heinrich Horn, PSt Schwalmst. (28. 1. 1975), Friedrich Weber, PSt Schwalmst. (27. 1. 1975), Heinz Berg, PK Korbach (3. 1. 1975), Heinrich Karl Stumpf, PSt Frankenberg (16. 1. 1975), Wilhelm Fernau, PK Eschwege (16. 12. 1974), Fritz Bartel, PASt Kassel (27. 12. 1974), Klaus Sauerbrey, PASt Kassel (24. 12. 1974), Dieter Schwanz, PASt Kassel (24. 12. 1974);

versetzt:

zur Schutzpolizei des Landes Niedersachsen — Polizeirevier Bad Harzburg — POM (BaL) Fred Löwe, PSt. Fritzlar (1. 12. 1974;

in den Ruhestand versetzt:

PHM Otto Holzhauer, PSt. Bad Wildungen (1. 1. 1975);

entlassen:

PM Gunter Greuling, PSt. Fulda (1. 1. 1975), gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

PHM Reinhard Exner, PSt. Fulda (14. 2. 1975).

Kassel, 10. 3. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 12/1975 S. 532

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Diele, Manfred Neuber (beide 23. 12. 1974);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaP) Klaus-Jürgen Steiner (23. 12. 1974);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Reinhold Helmut Grünewald (24. 1. 1975);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Dieter Horch (5. 11. 1974), Norbert Rautenberg (27. 1. 1975);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Ferdinand Huppel, Erhard Georg Schilde, Karl Konrad Singer (sämtlich 31. 12. 1974);

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeiwachtmeister (BaP) Rolf-Dieter Becker (31. 12. 1974);

zum **Polizeiwachtmeister** (BaP) Arthur Schuster (1. 2. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Ernst-Ludwig Jung (11. 11. 1974);
die **Polizeiobermeister** (BaP) Knut Holl (18. 11. 1974), Klaus Hardt (28. 11. 1974), Manfred Becker (20. 12. 1974), Edlef Duderstadt (17. 2. 1975);

Die **Polizeimeister** (BaP) Hans-Rainer Strätz (1. 11. 1974), Horst Wallbott (26. 11. 1974), Bernhard Wilhelm Wald (3. 1. 1975), Georg Hartmut Bernd Schmettke (28. 2. 1975);

entlassen:

die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Ralf Bügener (30. 11. 1974), Karl Otto Volker Aßmann, Gerd Werner Gildemeister, Roland-Gustav Heck (sämtlich 31. 12. 1974), alle gem. § 40 u. 42 HBG;

entlassen:

die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Rudolf Daniel Becker (15. 11. 1974), Reinhold Gerbig, Hans-Helmut Klauß, Albert Mayer, Ernst-Ludwig Meitzler, Hans-Günter Meyer, Klaus-Peter Poenicke (sämtlich 30. 11. 1974), Peter Eberhard Brusius (15. 12. 1974), Volker Beck, Udo Manfred Dürrschmidt, Rainer Mrowietz, Horst Scheer, Bernd Verges (sämtlich 31. 12. 1974), Hans-Joachim Braun, Kurt Haspel, Klaus-Peter Wiegand (sämtlich 31. 1. 1975), Rainer Fischer (14. 2. 1975); Michael Bug (15. 2. 1975), Jürgen Josef Grimm, Joachim Heßel, Jürgen Röth, Jochen Tinat (sämtlich 28. 2. 1975), alle gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiobermeister (BaP) Klaus Dieter Rosenstiel (29. 7. 1974);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Gerhard Krebs (4. 4. 1974), Peter Erwin Mende (7. 5. 1974), Günther Mohr (8. 8. 1974), Guido Plenkner (29. 9. 1974), Michael Heldt (12. 2. 1975).

Wiesbaden, 5. 3. 1975

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 71

StAnz. 12/1975 S. 532

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeimeister (BaP)** Friedrich Wilhelm Knippschild (3. 3. 1975).

Frankfurt (Main), 6. 3. 1975

Der Polizeipräsident
P III/11

StAnz. 12/1975 S. 533

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

— Gymnasien —

ernannt:

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Georg Ernst, Oberurff (22. 11. 1974), Karl Luley, Arolsen (28. 11. 1974);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Alexander Keppel, Kassel (23. 10. 1974), Ernst Günter Glitsch, Wolfhagen (31. 10. 1974), Eduard Lindemann, Arolsen (30. 11. 1974), Frank Engelhard, Marburg (27. 11. 1974);

zu **Studienrätinnen (BaL)** die Studienrätinnen z. A. (BaP) Dr. Ursula Wulfhorst, Kassel (12. 12. 1974), Gertraude Mätzke, Kassel, Brigitte Bock, Kassel, Heidelore Scheele, Fritzlar, Gertrud Gerlach, Hünfeld (sämtlich 1. 2. 1975), Ingrid Glück, Kassel (1. 12. 1974), Elke Stroeder, Oberurff (22. 1. 1975), Gertrud Boldt, Kassel (7. 2. 1975);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Heinz-Werner Mengel, Homberg (6. 12. 1974), Arno Steffen, Kassel, Wolfgang Bachmann, Kassel, Dr. Udo Schlitzberger, Kassel, Helmut Klinge, Kassel, Georg-Werner Humburg, Bad Hersfeld, Hans-Jochen Müller, Kassel, Heinrich Heil, Kassel, Gerhard Fiedler, Kassel, Werner Vogel, Melsungen, Wilfried Fickeisen, Kirchhain, Wolfgang Gruhlich, Gladenbach, Jürgen Stroth, Hessisch Lichtenau, Friedrich Wilhelm Brand, Korbach, Otto Wengenmair, Eschwege, Helmut Reuse, Wolfhagen, Gerhard Althoff, Arolsen, Walter Müller, Hilders, Dietmar Etzel, Hilders, Harald Wingenfeld, Bad Hersfeld, Christian Schubert, Rotenburg, Karl-Ernst Gent, Kassel (sämtlich 1. 2. 1975);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Volkmar Danne, Marburg, Dr. Joachim Schröder, Kassel (beide 1. 2. 1975);

zu **Studienrätinnen z. A. (BaP)** die Assessorinnen des Lehramts Marie-Luise Lange, Amöneburg (13. 1. 1975), Friedegard Schaub, Rotenburg (3. 2. 1975), die Studienreferendarinnen (BaW) Christa Strate-Weigand, Hünfeld, Brigitte Glatzer, Gladenbach, Helga Knauf, Marburg, Sabine Heßler, Wolfhagen, Helga Wagner, Wolfhagen, Rosemarie Heipke, Kassel, Margret Koch, Arolsen, Gabriele Groll, Arolsen, Ursula Mink, Fritzlar (sämtlich 1. 2. 1975);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Assessoren des Lehramts Manfred Brumm, Wolfhagen, Werner Schauß, Marburg, Hans Eberhard Driehaus, Melsungen (sämtlich 3. 2. 1975), Kurt Rohloff, Kassel (4. 2. 1975),

die Studienreferendare (BaW) Andreas Skorka, Kassel (21. 11. 1974), Bernd-Dieter Radeck, Arolsen, Heinrich Stiebing, Bad Hersfeld, Adolf Möller, Bad Hersfeld, Eckart Busse, Kassel, Peter Fischer, Hilders, Dietmar Müller, Frankenberg, Volker Hänel, Kassel, Hans Karl Nöll, Schwalmstadt, Gerd Schulze, Rotenburg, Horst Jarkow, Willingen, Hans-Jürgen Nöding, Kassel, Wolfgang Glatzer, Gladenbach, Bernd Schneider, Marburg, Harald Neubauer, Wolfhagen, Helmut Bickel, Gladenbach, Adolf Mohr, Schwalmstadt, Hans-Erik Späth, Eschwege, Martin Steyer, Eschwege, Helmut Eberhardt, Kassel (sämtlich 1. 2. 1975), Volker Rühling, Frankenberg (2. 2. 1975), Gert Faatz, Wolfhagen, Hans-Jochen Stern, Wolfhagen, Heinz Bretschneider, Wolfhagen, Volkmar Kynert, Wolfhagen, Gerhard Grünewald, Wolfhagen, Herbert Zimmer, Kassel, Rudolf Mänken, Melsungen, Jörg Eicken, Korbach, Hartmut Weber, Kassel, Werner Pöppler, Kassel (sämtlich 1. 2. 1975);

zu **Lehrern (BaL)** die Lehrer z. A. (BaP) Gustav Prüßner, Hess. Lichtenau (19. 12. 1974), Jork Hermann Bertram, Hess. Lichtenau (30. 1. 1975);

zum **Realschullehrer** Realschullehrer z. A. (BaP) Hubert Müller, Heringen (22. 12. 1974);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Marianne Möller, Heringen (15. 12. 1974), Ursula Gensch, Kirchhain (16. 11. 1974);

zum **Lehrer** Lehrer z. A. (BaP) Siegfried Vogel, Heringen (15. 12. 1974);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die apl. Lehrerinnen (BaW) Marlies Heitmann, Hess. Lichtenau (12. 12. 1974), Gebriele Thomas, Heringen (11. 12. 1974), Renate Schreiber, Homberg (29. 1. 1975), die Lehramtsreferendarinnen (BaW) Ingrid Rudolph, Wolfhagen, Dietlind Weiland, Kirchhain, Brigitte Jacob, Kirchhain, Dorothea Mannshardt, Gladenbach, Elisabeth Wunderlich, Gladenbach, Stephanie Kohlsdorfer, Hessisch Lichtenau, Hannelore Weißbach, Hessisch Lichtenau, Elisabeth Guicking, Arolsen, Ursula Zenke, Wolfhagen, Hildegard Bittner, Heringen, Karin Plappert, Gladenbach, Christiane Sammet, Gladenbach, Heidi Hinz, Kirchhain (sämtlich 1. 2. 1975), die Bewerberinnen Annegret Oberlist, Hessisch Lichtenau (3. 2. 1975), Freifrau Carin Göler von Ravensburg, Bad Hersfeld (9. 1. 1975);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die apl. Lehrer (BaW) Norwin Hagemann, Kirchhain (9. 1. 1975), die Lehramtsreferendare (BaW) Kurt Rudolph, Wolfhagen, Klaus Weber, Kirchhain, Eberhardt Höltzing, Kirchhain, Dieter Schneider, Gladenbach, Hansheinrich Hamel, Kirchhain, Albrecht Wilhelm, Gladenbach, Marcus Burek, Gladenbach, Detlev Heilmann, Gladenbach (sämtlich 1. 2. 1975);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP)** Lehramtsreferendarin (BaW) Renate Hellmann, Kirchhain (1. 2. 1975);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Herta Walter, Korbach (19. 12. 1974);

zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Karsten Hering, Kirchhain (3. 2. 1975);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Esilda Lohr, Kirchhain (30. 11. 1974);

zum apl. **Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW)** Bewerber Christoph Richter, Bad Sooden-Allendorf (1. 2. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Realschullehrer (BaP) Hubert Müller, Kirchhain (31. 12. 1974), Lehrer (BaP) Hans-Jürg Müller, Wolfhagen (6. 12. 1974), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP) Helga Pippert, Wolfhagen (8. 2. 1975), die Studienräte (BaP) Dieter Waßmuth, Arolsen (1. 2. 1975), Heinz-Dieter Gude, Kassel (1. 2. 1975), Klaus Brückner, Heringen (1. 2. 1975);

versetzt:

nach Emden/Niedersachsen Studiendirektor (BaL) Siegfried Becher, Marburg (1. 2. 1975), nach Holtminden/Niedersachsen Lehrer (BaL) Gustav Prüßner, Hess. Lichtenau (1. 2. 1975), von Hamburg Lehrerin (BaL) Helga Haase, Wolfhagen (1. 2. 1975), von Mannheim/Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Doris Lichtenberger, Kirchhain (1. 2. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Oberstudiendirektor (BaL) Kurt Franke, Kassel, Studiendirektorin (BaL) Sophia Edel, Fulda, die Studiendirektoren (BaL) Dr. Friedrich Herzog, Rotenburg, Dr. Helmut Sauer, Eschwege, Oberstudienrätin (BaL) Liselotte Karsten, Biedenkopf, die Oberstudienräte (BaL) Johann Jacobs, Fulda, Günter Mensdorf, Fulda, Gerhard Zeiler, Fulda, Otto Warlich, Fulda, Albert Klapp, Bad Hersfeld, Eduard Robrecht, Hofgeismar, Dr. Wilhelm Ohlendorf, Hünfeld, August Kurz, Melsungen, Friedrich Schilling, Melsungen, Otto Gerlicher, Korbach, Dr. Leo Pfab, Frankenberg, Georg Bartoschik, Biedenkopf, Dr. Gerhard Roschke, Arolsen, Friedrich Helbing, Kassel (sämtlich 31. 1. 1975), Studiendirektor (BaL) Wolfgang Windfuhr, Kassel (30. 11. 1974), als Mitglied des Hess. Landtags;

in den Ruhestand versetzt:

Realschullehrerin (BaL) Erika Sperber, Hess. Lichtenau (30. 11. 1974), die Oberstudienräte (BaL) Walter Hübner, Kassel (31. 12. 1974), Dr. Alfred Felbinger, Kassel, Wilhelm Göbel, Willingen), Studiendirektor (BaL) Kurt Süssenberger, Hofgeimar, Oberstudienrätin (BaL) Käte Kirsch, Marburg (sämtlich 31. 1. 1975), alle gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

Oberstudienrätin (BaL) Magdalena Stein, Hünfeld, Oberstudiendirektor (BaL) Günther Deschauer, Fulda, Oberstudienrat (BaL) Dr. Erich Thiele, Kirchhain, Lehrer (BaL) Emil Achenbach, Gladenbach, Lehrerin (BaL) Rut Siebert, Bad Sooden-Allendorf, die Studiendirektoren (BaL) Peter

Adami, Kassel, Dr. Harald Nehrkorn, Schloß Bieberstein (sämtlich 31. 1. 1975), alle gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Oberstudienrätin (BaL) Luise Zscheked, Hess. Lichtenau (31. 1. 1975), gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Studiendirektor (BaL) Hermann Brähler, Fulda (4. 1. 1975).

Kassel, 10. 3. 1975 **Der Regierungspräsident**
P/I — 7 o 16/03 B

StAnz. 12/1975 S. 533

439 Verschiedenes

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1974

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 4. März 1975 — IV B 3 — 39 g 05 — 17/75 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt in Darmstadt für das Kalenderjahr 1974 einen Beitrag von 0,60 DM je 100,— DM Umlagekapital.

Der Beitrag wird innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und ist an die in der Anforderung angegebene Zahlstelle zu entrichten.

Darmstadt, 10. 3. 1975 **Hessische Brandversicherungskammer**
I e — 46/I/1
3 b — 12/II

StAnz. 12/1975 S. 534

440 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Kohl OHG, Bauunternehmung, Hainstadt

Die Firma Kohl OHG, Bauunternehmung, Hainstadt, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggaslagers auf ihrem Grundstück in Frankfurt (Main), Flur 613, Flurstück 33/15, Grundbuch Gemarkung Frankfurt (Main), Bahnhof Sportfeld, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 4. 6. 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 24. 3. 1975 und endet am 24. 5. 1975.

Darmstadt, 26. 2. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — K (1)

StAnz. 12/1975 S. 534

441

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main)-Höchst

Die Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main)-Höchst, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zum Neubau einer Anlage zur Erzeugung von Vinylacetat-Äthylen Dispersionen in den Gebäuden D 330, D 360 und D 365 auf ihrem Grundstück in Frankfurt (Main)-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt/Main-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 2. Juni 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, um 10.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 24. 3. 1975 und endet am 24. 5. 1975.

Darmstadt, 3. 3. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWH (223)

StAnz. 12/1975 S. 534

442

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main)

Die Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main), hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Änderung des Verfahrens und Erhöhung der Kapazität von ND-Polyäthylen im Gebäude D 402 auf ihrem Grundstück in Frankfurt/Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt/Main-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 13. 6. 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 24. 3. 1975 und endet am 25. 5. 1975.

Darmstadt, 7. 3. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — (91 e — FWH —
StAnz. 12/1975 S. 534

443

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 8. 1. 1973 ausgestellte Dienstausweis Nr. 363/73 des Verwaltungsangestellten Herbert Wagner ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 5. 3. 1975

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 (122)
StAnz. 12/1975 S. 535

444 KASSEL

Vorhaben der Firma INDU-BAUELEMENT GmbH, 359 Bad Wildungen

Die Fa. INDU-BAUELEMENT GmbH, 359 Bad Wildungen, An den Ziegeleien, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Betonwerkes auf dem Grundstück in Bad Wildungen, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 9, Flurstück Nr. 92/4, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 25. 3. 1975 bis 26. 5. 1975 beim Magistrat der Stadt Bad Wildungen, 359 Bad Wildungen 1, im Stadthaus, Lindenstr. 1, Zimmer 11, während der Sprechstunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bad Wildungen, 359 Bad Wildungen, im Stadthaus, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Donnerstag, den 12. 6. 1975, um 10.00 Uhr im Rathaus in Bad Wildungen, I. Stock, Sitzungssaal, festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 3. 3. 1975

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (70)
StAnz. 12/1975 S. 535

445

Entziehung von Pappelsorten zur vegetativen Vermehrung

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden — haben als Zulassungsstellen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057) den nachfolgend aufgeführten Pappelklonen die Zulassung zur vegetativen Vermehrung entzogen:

Lfd. Nr.	Register der zentralen Registerstelle beim Reg.-Präs. in Kassel	botanischer Name	Handelsname
3	D 3	Populus x euramericana cv. Brabantica	Pappel „Brabantica“
8	D 8	Populus x euramericana cv. Eckhof	Pappel „Eckhof“
10	D 10	Populus x euramericana cv. Forndorf	Pappel „Forndorf“
22	D 22	Populus x euramericana cv. Leipzig	Pappel „Leipzig“
31	D 31	Populus x euramericana cv. Serotina	Pappel „Serotina“

Die vorgenannten Pappelklone werden in meinem Pappelregister nicht mehr geführt.

Kassel, 20. 2. 1975

Der Regierungspräsident
IV/6 a — C 21.4 — 1 — 60
StAnz. 12/1975 S. 535

446

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Kernbach der Gemeinde Lahntal, Kreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lahntal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gem. § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III	(weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Kernbach, Flur 7, Flurstücke 145/1 teilweise und 146/2 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Kernbach, Flur 7, Flurstücke 122, 123, 124, 143/1 teilweise, 145/1 teilweise, 146/2 teilweise, 150 teilweise, 155/1 teilweise, 156 teilweise, 157/1 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Kernbach, Caldern und Damshausen.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

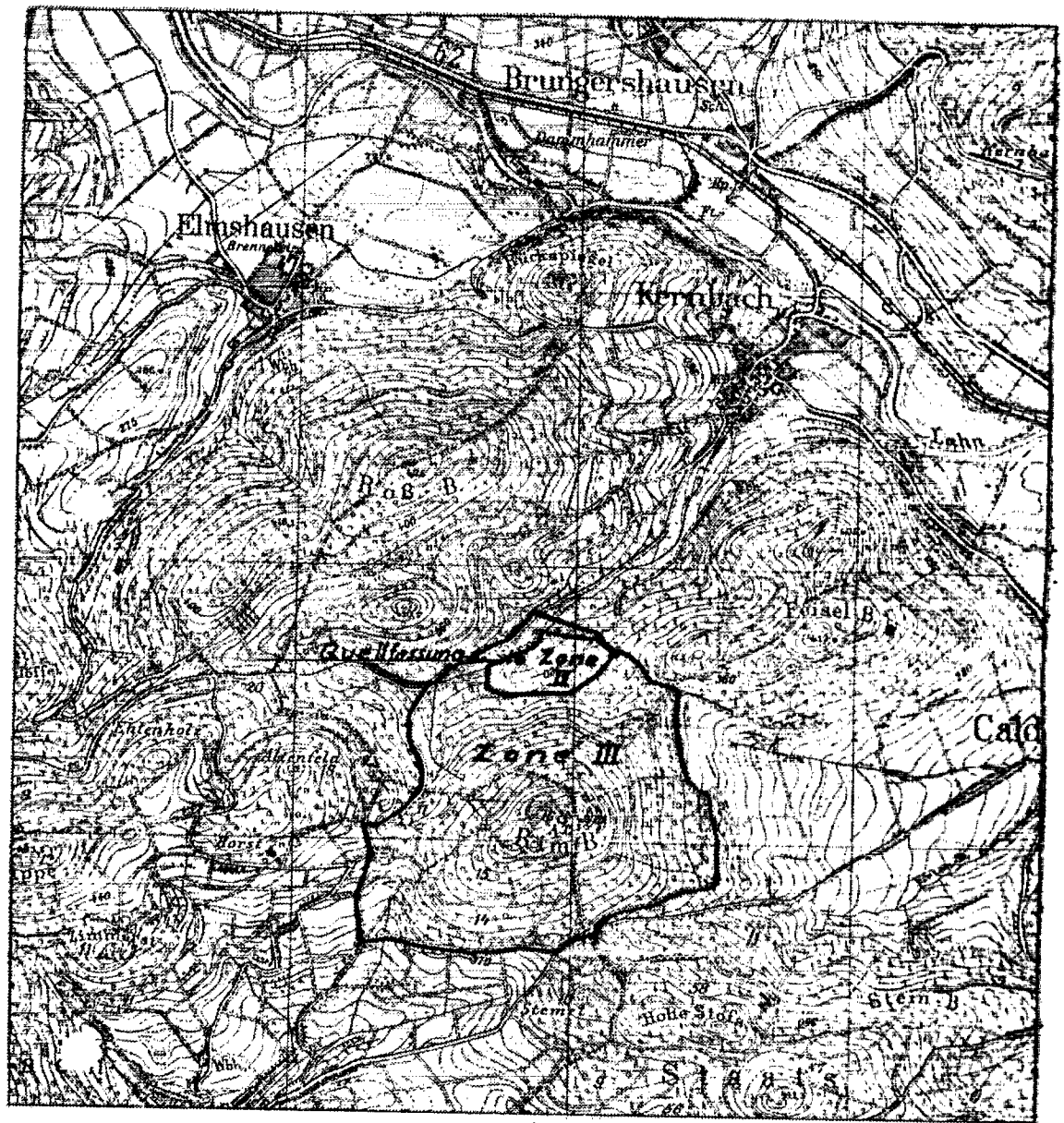

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lahntal-Ortsteil Kernbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgestellt Marburg/L., den 14.10.1974
Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.

(3) **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzei-

gen, keine Auffangsräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe;
11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Lahntal und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf — untere Wasserbehörde — in Marburg (Lahn);
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg (Lahn);
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Kreisbauamt — in Marburg (Lahn);
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lahntal in Lahntal;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Kreisgesundheitsamt — in Marburg (Lahn);
9. beim Katasteramt in Marburg (Lahn).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. 2. 1975

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 218)
In Vertretung
gez. Schestag I. V.

StAnz. 12/1975 S. 535

Buchbesprechungen

Strafrechtliche Nebengesetze, begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhaas, bearbeitet von Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt i. R., Dr. Albert Lorz, Vors. Richter am Bayer. Obersten Landesgericht, Christian Mayr, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., und Walter Zipfel, Richter am Bundesgerichtshof, 35 Ergänzungslieferung, 504 S., in Schlaufe 39,50 DM; Grundwerk der 2. Auflage mit eingeordneter 35. Erg.-Lfg. rd. 6940 S. in drei Plastikordnern 199,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.
Die 35. Ergänzungslieferung des „Erbs-Kohlhaas" umfaßt mehr als zwanzig Titel und bringt im Anschluß an die letzte Lieferung die restlichen der in Band III enthaltenen Vorschriften auf den neuesten Stand. Mit ihr gelangt die Überarbeitung der 2. Auflage zu einem Abschluß, der bei der weitgespannten Konzeption des Werkes freilich nicht ausschließt, daß andere Teile schon wieder anpassungsbedürftig sind. Wie der Verlag hierzu ankündigt, sollen demnächst vor allem die mit dem EGStGB am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Neufassungen eingearbeitet werden. Hervorzuheben sind aus der vorliegenden Lieferung u. a. seerechtliche Bestimmungen, die Vergleichsordnung, der III. Abschnitt des Versammlungsgesetzes, das Versicherungsaufsichtsgesetz, die §§ 139 ff. der Reichsversicherungsordnung, die ergänzten und teilweise neubearbeiteten Erläuterungen von Kohlhaas zur Neufassung des Viehseuchengesetzes, zum Wasserhaushaltsgesetz, Wehrstrafgesetz, Wehrpflichtgesetz, Zivildienstgesetz und zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sowie von Zipfel kommentierte weinrechtliche Vorschriften, insbesondere das Weingesetz, die Weinverordnung und die Weinüberwachungsverordnung.
Dem Werk ist die seiner bewährten Gründlichkeit und aktuellen Zuverlässigkeit entsprechende Verbreitung in fast allen Bereichen der juristischen Praxis weiterhin nachdrücklich zu wünschen.

Oberregierungsrat Tölle

Sozialversicherungsgesetze, II Band: Allgemeines — Verfahren — Krankenversicherung. Begründet von J. Eckert †, Ministerialdirektor a. D., fortgeführt von W. Brigmann, Oberamtsrat. 9. Ergänzungslieferung. Stand Juli 1974. 590 S., in Schlaufe 24,80 DM; 10. Ergänzungslieferung. Stand August 1974, 944 S., in Schlaufe 29,50 Deutsche Mark. Gesamtwerk rd. 2100 S., in Leinenordner 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der neue Herausgeber der Sammlung der Sozialversicherungsgesetze hat mit der 6. Ergänzungslieferung zum II. Band begonnen, das Gesamtwerk zu straffen und zu modernisieren (StAnz. 1972 S. 765). Die 7. Ergänzungslieferung setzte dieses Vorhaben fort (StAnz. 1973 S. 1041). Die jetzt erschienene 9. Ergänzungslieferung beendet es[1]). Sie fügt dem Band einen Teil 6 „Berufs- und Vertragsrecht der Heilberufe" ein. An die Stelle von vier Blättern aus dem Inhaltsverzeichnis tritt ein geschlossener Block von 300 Blättern. Abgedruckt sind insbesondere die Bundesärteordnung, die Approbationsordnung für Ärzte, das Heilpraktikergesetz, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, das Hebammengesetz, das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, das Krankenpflegegesetz und die anderen Gesetze über Heilberufe jeweils mit den dazu gehörenden Durchführungsverordnungen, Prüfungsordnungen und Gebührenvorschriften, ferner die Bundesapothekerordnung und schließlich die Verträge und Richtlinien, aus denen sich das Gebühren- und Vertragsrecht der RVO-Kassen, der Ersatzkassen und anderer Kassen ergibt.

Das durch die 6. und 7. Ergänzungslieferung neu geschaffene und durch die 9. Ergänzungslieferung abgeschlossene Grundwerk hatte der Herausgeber durch die 8. Ergänzungslieferung (StAnz. 1973 S. 1641) auf den Stand vom 1. 1. 1973 gebracht. Die 10. Ergänzungslieferung, die fast gleichzeitig mit der 9. Lieferung erschienen ist, bringt den Band auf den Stand vom August 1974. Dabei mußte der Herausgeber eine erstaunliche Fülle sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften einarbeiten, so daß 369 Blätter herauszunehmen und 472 Blätter einzufügen sind. Der Wortlaut des Ersten Buches der RVO wird zwar nur vom Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und vom Gesetz über Konkursausfallgeld betroffen. Das Änderungsregister vor dem Zweiten Buch erwähnt aber fünf Gesetze, darunter das Rehabilitationsgesetz. Außerdem hat der Herausgeber die vielen in diesem Band abgedruckten Nebenvorschriften, Richtlinien und Formblätter auf den neuen Stand gebracht, zum Beispiel auch die Hinweise des Bundesministers der Verteidigung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (S. 64 b, 84 bis 124 k). Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eingearbeitet (zu § 10 USG, S. 64 b. 75). Erwähnt sei weiter, daß das Arbeitsförderungsgesetz und die damit zusammenhängenden Bestimmungen von der zwischenzeitlichen Rechtsetzung erheblich berührt sind.

Ministerialrat Dr. Reuß

Lebensmittelrecht von W. Zipfel. Kommentar der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, unter Mitarbeit vieler Experten, herausgegeben und erläutert von W. Zipfel. 22. und 23. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, zugleich 7. und 8. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (Anschlußlieferung an die Ergänzungslieferung vom Dezember 1973). Stand (mit der 23. Ergänzungslieferung): August 1974. Rd. 830 S.; Grundwerk einschl. 23. Erg.-Lieferung rd 5550 S., in 3 Leinenordnern, 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München.
Vorweg ist zu bemerken, daß die 23. Ergänzungslieferung den Text des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 enthält. Das in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltene Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz ist — mit Ausnahme einiger befristeter Übergangsregelungen — am 1. Januar 1975 in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende „alte" Lebensmittelgesetz abgelöst. Im Zusammenhang mit der Gesamtreform waren Anpassungsänderungen mehrerer Gesetze erforderlich, so z. B. im Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, im Arzneimittelgesetz, im Eichgesetz, im Getreidegesetz, im Branntwein-Monopolgesetz u. a., die mit der 23. Ergänzungslieferung berücksichtigt wurden.
Änderungen der Strafandrohungen, die sich aus dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ergaben, waren in Nebengesetzen des Lebensmittelrechts dieser Sammlung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch diese Ergänzungslieferung erfolgt ist. Einen großen Raum nehmen EWG-Regelungen ein, in dieser Ergänzungslieferung 33, größerenteils auf dem Gebiet des Weinrechts. Dabei ist zu bemerken, daß die beiden grundlegenden EWG-Verordnungen 816 und 817, die durch zahlreiche Änderungen unübersichtlich geworden waren, in den z. Z. geltenden Fassungen neu abgedruckt in der Ergänzungslieferung enthalten sind. Schließlich sei auf den Text der neuen Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung hingewiesen.
Im Kommentarteil sind die Kommentare des Milchrechts (Milchgesetz, Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes, Verordnung über Milcherzeugnisse, Butterverordnung u. a.) überarbeitet. Die Bereinigung des einschlägigen Rechts, insbesondere unter dem Aspekt der EWG-Regelungen erforderte auch eine entsprechende Anpassung der Kommentierungen. All dies begründet den außerordentlich großen Umfang von rd. 830 Seiten der deshalb recht kostspieligen Ergänzung dieser Sammlung des Lebensmittelrechts; sie bietet aber dafür die gewünschte Vollständigkeit auf dem neuesten Stand.

Dr. Depner

Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften. Von E. Raschke. Loseblattsammlung, 13. Ergänzungslieferung, 27,— DM; Gesamtwerk 35,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.
Die 13. Ergänzungslieferung bringt die einschlägigen fleischbeschaurechtlichen Vorschriften auf den Stand vom Januar 1975.
Sie berücksichtigt die seit der letzten Lieferung ergangenen Änderungen bzw. Ergänzungen insbesondere der Vorschriften für die Fleischeinfuhr wie die Einfuhruntersuchungs-Verordnung, Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung, Fleischbeschau-Statistik-Verordnung sowie die Bekanntmachungen der Einfuhruntersuchungsstellen nach § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes, der Eingangsstellen für Geflügelfleisch und über die Einfuhr von Fleisch einschließlich Wildbret nach § 12 f. Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes.
Die Liste der Tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstellung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch beauftragt werden können, wird mitgeteilt.
Ein neues Stichwortverzeichnis trägt zur besseren Orientierung bei und erhöht den Gebrauchswert der Loseblattsammlung.

Ministerialrätin Dr. Franta

[1]) Wegen des Beginns der Neugestaltung anderer Teile des Gesamtwerkes siehe StAnz. 1973 S. 2059 (Rentenversicherung der Arbeiter) und StAnz. 1974 S. 1622 (Unfallversicherung)

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975 | MONTAG, 24. MÄRZ 1975 | Nr. 12

Güterrechtsregister

1122

GR 396 — **Neueintragung** — 11. 3. 1975: Eheleute Autoelektriker Rolf Siegfried Kawlowski und Edith Erna geb. Schmitt, Mücke-Höckersdorf, Schottener Str. 2.

Durch Vertrag vom 22. Juli 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 11. 3. 1975 **Amtsgericht**

1123

6 GR 253: Eheleute Tiefbauunternehmer Otto Ferdinand Josef Harmetzky und Elke Gabriele Elisabeth Harmetzky geb. Rüdiger, 357 Stadt Allendorf.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 11. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 17. 2. 1975 **Amtsgericht**

1124

6 GR 252: Eheleute Steuerbevollmächtigter Erhard Grüning und Helga Grüning geb. Vogel, beide in 3576 Rauschenberg.

Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 17. 2. 1975 **Amtsgericht**

1125

GR 511 — 6. 3. 1975: Wahl, Rüdiger Detlef, Krankenpfleger in Limburg/Lahn und Johanna Wahl geb. Pötter.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 2. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg (Lahn), 6. 3. 1975 **Amtsgericht**

1126

GR 342 — **Neueintragung** — 21. 2. 1975: Eheleute Karl August Götter und Else Götter, geborene Rudolphi, beide wohnhaft in Oestrich-Winkel, Rheinstraße 11.

Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim (Rhein), 21. 2. 1975 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1127

VR 349 — 11. 3. 1975: Kultur- und Sport-Gemeinschaft Elpenrod-Hainbach e. V., Sitz: Elpenrod.

6230 Alsfeld, 11. 3. 1975 **Amtsgericht**

1128

Auflösung des Vereins Lehrlingsheim Darmstadt e. V.

Das Amtsgericht Abteilung VIII Darmstadt hat auf den Antrag der Mitgliederversammlung des Vereins vom 14. 6. 1974 den Verein Lehrlingsheim Darmstadt e. V. mit Wirkung vom 24. Februar 1975 aufgelöst.

Zu Liquidatoren wurden bestimmt: Herr Georg Schwinck, Abteilungsleiter, 61 Darmstadt, Buchenlandweg Nr. 1; Herr Hans Jacob, Beamter, 61 Darmstadt-Eberstadt, August-Metz-Weg Nr. 20.

Forderungen sind bei den genannten Herren anzumelden.

6100 Darmstadt, 10. 3. 1975

Der Geschäftsführer:
A. Bernhard

1129

VR 169 — **Neueintragung** — 11. 3. 1975: Boots-Club-Eltville (B-C-E), Eltville am Rhein.

6228 Eltville, 11. 3. 1975 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

1130

61 N 62/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Rolf Nelle, 61 Darmstadt**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 6. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

1131

3 N 10/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nachlaß des am 10. 9. 1973 in Meißner-Abterode verstorbenen, am 12. 11. 1913 in Jena geborenen kanadischen Staatsangehörigen **Aribert Otto**, zuletzt wohnhaft in Meißner-Abterode, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3440 Eschwege, 13. 3. 1975 **Amtsgericht**

1132

81 N 103/72 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in **Firma Friedrich Laetsch Photo-Großhandlung, 6 Frankfurt (M.)**, Schillerstraße 30, mit Zweigniederlassungen, firmierend Friedrich Laetsch Photo-Großhandlung in 894 Memmingen, Königsgraben 45, und 7 Stuttgart, Alte Poststraße 2, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

1133

2/9 T 122/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen des **Bauschlossers Alois Breitenbach, 6 Frankfurt/Main**, Gartenstraße 34 a, alleinigen Inhabers der Firma Alois Breitenbach, Metallbauunternehmen, 6 Frankfurt/M., Kleine Seestraße 11, mit Zweigbetrieb in 8761 Umpfenbach, Hauptstraße 65, hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/Main am 13. Februar 1975 mit sofortiger Wirkung den Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 28. Januar 1975 über die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 13. 2. 1975 **Landgericht**

1134

81 N 162/72 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ELVA Elektroverwaltungsgesellschaft** mit beschränkter Haftung und Co. Regelanlagen Kommanditgesellschaft, **6 Frankfurt/Main**, Gartenstraße 99 a, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

1135

81 N 466/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Stang, Inhaber eines Baugeschäftes, 6238 Hofheim (Ts.)**, Feldstr. 5, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 9. Mai 1975, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung auf 500,— DM zuzügl. Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer,

b) Auslagen auf 288,60 DM.

6000 Frankfurt (Main), 13. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

1136

81 N 88/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SCS — Special Colour Service GmbH & Co. KG, Flexichromtechnik, 6 Frankfurt/M.**, Eschersheimer Landstr. 295, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 88/73, diedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach KO § 61 Ziff. 1, 2 und 3 betragen 362 724,23 DM, die festgestellten Forderungen nach § 61 KO Ziff. 6 betragen 485 556,89 DM.

Es ist ein verfügbarer Massebestand von 93 648,61 DM vorhanden, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1975

Der Konkursverwalter:
H. Fenzl
Rechtsanwalt

1137

81 N 218/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ELDATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektronische Datenverarbeitung, 6 Frankfurt/Main**, Darmstädter Landstraße 308-310, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/Main, Aktenzeichen 81 N 218/73, diedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 1, 2, 3 KO betragen 512 636,96 DM, die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 6 KO betragen 1 829 973,59 DM. Es ist ein Massebestand von 110 591,13 DM verfügbar,

von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.
6000 Frankfurt (Main), 6. 3. 1975
Der Konkursverwalter:
H. Fenzl
Rechtsanwalt

1138

81 N 547/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MARKT + KOMMUNIKATION DAG** Deutsche Anzeigengesellschaft mit beschränkter Haftung, **6 Frankfurt am Main,** Holzhausenstr. 30, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.
6000 Frankfurt (Main), 28. 2. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1139

81 N 88/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Special Color Service GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Flexichromtechnik, 6 Frankfurt (M.),** Eschersheimer Landstraße 295, mit Zweigstelle in 4 Düsseldorf, Werstener Feld 5, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 2. Mai 1975, vorm. 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 28 818,00 DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 664,77 DM festgesetzt.
6000 Frankfurt (M.), 10. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1140

81 N 230/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Eduard Werner geb. 7. 3. 1937, Inhaber eines Bauunternehmens, 623 Ffm.-Liederbach.** Am Kalkofen 20, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 25. 4. 1975, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.
6000 Frankfurt (M.), 7. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1141

81 N 218/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ELDATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektronische Datenverarbeitung, 6 Frankfurt am Main,** Darmstädter Landstraße 308—310, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 2. Mai 1975, 10.35 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2. Bau B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 32 052,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 182,92 Deutsche Mark festgesetzt.
6000 Frankfurt (Main), 10. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1142

81 N 556/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma EBCO, Ebener & Cohrs KG, 6 Frankfurt am Main,** Rödelheimer Landstraße 96, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 7. 2. 1975 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. 2. 1975 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.
6000 Frankfurt (Main), 10. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1143

81 N 407/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma E. M. Jurka KG (Omnibusbetrieb), 6 Frankfurt am Main,** Münchener Straße 51, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.
6000 Frankfurt (Main), 7. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1144

81 N 136/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Chemie-Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt am Main,** Ostparkstraße 25—29, wird heute, am 11. März 1975, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, 6 Frankfurt (M.), Brommstraße 15, Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. April 1975, 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 30. Mai 1975, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. April 1975 ist angeordnet.
6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1145

81 N 41/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Hessenboden Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (M.), Rossertstr. 9,** wird heute, am 13. März 1975, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, 6 Frankfurt (M.), Corneliusstraße 8, Tel.: 74 77 31.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. April 1975, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 13. Mai 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1975 ist angeordnet.
6000 Frankfurt (Main), 13. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1146

5 N 12/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Textilkaufmanns Rolf Eduard Brammer,** Inhaber der nicht in das Handelsregister eingetragenen Firma Eduard Brammer in Fulda, Rhönstraße 20, findet Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 3. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, statt.
6100 Fulda, 14. 3. 1975 Amtsgericht

1147

5 N 16/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauingenieurs Erich Bräuning,** Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Adam Bräuning & Sohn Hoch-, Tief- und Straßenbau in Tann/Rhön, Bahnhofstraße 1, findet Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 3. April 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, statt.
6100 Fulda, 14. 3. 1975 Amtsgericht

1148

5 N 11/73: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Gerhard R. Schmidt, 61 Fulda,** Moltkestraße Nr. 33, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Gerus Kartonagen, Fulda, Moltkestraße 33, findet Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 3. April 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, statt.
6100 Fulda, 14. 3. 1975 Amtsgericht

1149

42 N 10/73: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 7. 1971 verstorbenen **Otto Wenninger,** zuletzt wohnhaft gewesen in Gießen, Walltorstraße 30, ist Schlußtermin bestimmt auf den 24. 4. 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 103.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1860,— DM, seine Auslagen sind auf 125,— DM festgesetzt.
6300 Gießen, 10. 3. 1975 Amtsgericht

1150

42 N 10/73: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 7. 1971 verstorbenen **Otto Wenninger,** zuletzt wohnhaft gewesen in Gießen, Walltorstraße 30, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 7090,67 DM. Zu berücksichtigen sind 42 089,34 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Gießen, Zimmer 108, aus.
6300 Gießen, 13. 3. 1975
Der Konkursverwalter:
W. Schlich
Rechtsanwalt

1151

4 b N 1/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Egon Schmitt, 6253 Hadamar,** Faulbacher Straße 44, wird heute am 7. 3. 1975 um 9.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner dies beantragt hat und er zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Gerd Lawall, Limburg, Werner-Senger-Str. 25, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. 3. 1975 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben

ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf Freitag, den 11. April 1975, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7.

Alle Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. 3. 1975 Anzeige zu machen.

6253 Hadamar, 7. 3. 1975 **Amtsgericht**

1152

65 N 27/75: Über das Vermögen des **Bauunternehmers Hans Riede, Inhaber der Mistra Baugesellschaft in Kassel,** Frankfurter Straße 174 (HRA 6679), ist am 13. März 1975, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Ständeplatz 2.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1975 beim Gericht (2fach) anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. April 1975, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Juni 1975, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1975 anzeigen.

3500 Kassel, 13. 3. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

1153

9 N 5/75 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 10. Dezember 1973 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Fischbach (Ts.), wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Erwin Walter Schmidt,** wird heute, am 14. März 1975, 9.00 Uhr, Konkurs, eröffnet, da nach Angaben des Nachlaßverwalters, Rechtsanwalt Dr. Traub, Frankfurt/Main, im Antrag vom 21. Februar 1975 der Nachlaß überschuldet ist und der Nachlaßverwalter die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Siegfried Traub, 6 Frankfurt (Main), Zeil Nr. 65.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1975 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tag auszurechnen, und ziffermäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie gegebenenfalls zur Anhörung gem. § 204 KO (Einstellung mangels Masse) und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 18. April 1975, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Ts., Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1975 anzuzeigen.

6240 Königstein/Ts., 14. 3. 1975 **Amtsgericht**

1154

13 N 53/74: Das Konkursverfahren der **Firma Rainbow Productions Modeartikel für junge Verbraucher GmbH, 6079 Sprendlingen,** Hauptstr. 10, ist gem. § 204 KO eingestellt.

6070 Langen/Hessen, 31. 1. 1975 **Amtsgericht**

1155

3 N 3/75 — 3 N 4/75: Über das Vermögen der Firmen: a) **Willi Hartwig KG, Heizungsgroßhandlung, Heizungslüftungs- und Tankbau, 6073 Egelsbach,** Im Bruch 4, und b) **Willi Hartwig Verwaltungsgesellschaft mbH, daselbst,** ist am 12. März 1975, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Arno Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstraße 84.

Konkursforderungen sind bis 5. Mai 1975 — zweifach schriftlich —, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. 4. 1975, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. 5. 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. 4. 1975 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 12. 3. 1975

Amtsgericht

1156

4 N 5/74 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Georg Nikolai Mineralöle GmbH, Usingen-Warnborn,** Usastraße 6, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Kaufmann Georg Nikolai, wird heute, am 3. März 1975, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt a. M., Leerbachstraße 107.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1975 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 11. April 1975, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 25. April 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nicht an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1975 anzeigen.

6390 Usingen/Ts., 3. 3. 1975 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1157

K 48/74: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 42, Blatt 1492, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 4, Flurstück 179/2, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 40, Größe 4,11 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Mai 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundesbahnbeamter Armin Enners in Hohenroth/Dillkreis und Gastwirtin Erika Drexler geborene Schwarzer in Mademühlen/Dillkreis, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 5. 3. 1975

Amtsgericht

1158

K 29/72: Das im Grundbuch von Dautphe, Band 22, Blatt 816, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dautphe, Flur 1, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 10, Größe 8,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Mai 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12./30. Juni 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Schlosser Jörg Steffen und seine Ehe-

frau Elisabeth Steffen geb. Quint, beide in Dautphe — je zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 20. 2. 1975
Amtsgericht

1159

3 K 4/74: Das im Grundbuch von Hitzelrode, Band 8, Blatt 283, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hitzelrode, Flur 7, Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Sieckgraben, Haus Nr. 5, Größe 8,00 Ar,

soll am 22. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Rolf Roderich Greising, Meinhard-Hitzelrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3410 Eschwege, 4. 3. 1975 **Amtsgericht**

1160

84 K 129/73 — **Zwangsversteigerung:** Durch Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 97, Blatt 3342, eingetragene Wohnungseigentum = 32,38/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1.2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. 6, 8, 10, 12, Größe 29,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Eingangsgeschoß gelegenen Wohnung — im Aufteilungsplan mit Nr. 023 bezeichnet — bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Diele, Flur, Abstellnische, Loggia und dem Abstellraum Nr. 023 im Keller

am Montag, dem 26. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Jürgen Ullrich und Melitta Ullrich, Bischofsheim, zu je ½.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 2. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

1161

K 54/74: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Melbach, Band 24, Blatt 1182, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melbach, Flur 9, Flurstück 336, Bauplatz, Gartenstraße 37, Größe 5,56 Ar,

soll am 16. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Hälfte am 9. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Edeltraut Keil geb. Duckscheid, Ehefrau des Ernst Keil in Eschborn/Ts.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3336,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg/H., 7. 2. 1975 **Amtsgericht**

1162

K 71/74: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 149, Blatt 5073 bis 5083, Band 150, Blatt 5084 bis 5113 und Band 151, Blatt 5114 und 5115, eingetragene Wohnungseigentum an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 301, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 41, Größe 13,97 Ar, bestehend aus

Blatt 5073: 29,442/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1.1 (40 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5074: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1.2 (20 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5075: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1.3 (20 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5076: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1.4 (20 500,— DM),

Blatt 5077: 40,125/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1.5 (49 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5078: 29,442/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 2.1 (42 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5079: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 2.2 (21 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5080: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 2.3 (21 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5081: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 2.4 (21 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5082: 40,125/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 2.5 (52 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5083: 29,442/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 3.1 (44 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5084: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 3.2 (22 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5085: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 3.3 (22 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5086: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 3.4 (22 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5087: 40,125/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 3.5 (54 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5088: 29,442/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 4.1 (47 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5089: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 4.2 (24 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5090: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 4.3 (24 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5091: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 4.4 (24 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5092: 40,125/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 4.5 (57 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5093: 29,442/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 5.1 (47 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5094: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 5.2 (24 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5095: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 5.3 (24 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5096: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 5.4 (24 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5097: 40,125/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 5.5 (57 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5098: 29,442/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 6.1 (53 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5099: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 6.2 (27 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5100: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 6.3 (27 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5101: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 6.4 (27 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5102: 40,125/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 6.5 (65 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5103: 29,442/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 7.1 (63 700,— Deutsche Mark),

Blatt 5104: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 7.2 (33 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5105: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 7.3 (33 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5106: 14,700/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 7.4 (33 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5107: 40,125/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 7.5 (75 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5108: 29,292/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 8.1 (36 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5109: 21,790/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 8.2 (27 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5110: 29,293/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 9.1 (36 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5111: 21,790/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 9.2 (27 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5112: 29,293/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der

Wohnung und dem Keller Nr. 10.1 (38 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5113: 21,790/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 10.2 (28 500,— Deutsche Mark),

Blatt 5114: 29,293/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 11.1 (39 000,— Deutsche Mark),

Blatt 5115: 21,790/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 11.2 (29 000,— Deutsche Mark),

Wert der Miteigentumsanteile insgesamt: 1 528 700,— DM,

soll am Freitag, 23. 5. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Wohnbau-Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Der Wert des gesamten Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 528 700,— DM.

Der gem. § 74 a Abs. 5 ZVG für das einzelne Wohnungseigentum festgesetzte Wert ist jeweils hinter der Bezeichnung des Wohnungseigentums in Klammer angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg/H., 24. 2. 1975 **Amtsgericht**

1163

K 64/73: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Melbach, Band 24, Blatt 1182, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melbach, Flur 9, Flurstück 336, Bauplatz, Gartenstraße 37, Größe 5,56 Ar,

soll am 16. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Hälfte am 19. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Ernst Keil in Eschborn/Ts.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3336,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg/H., 7. 2. 1975 **Amtsgericht**

1164

K 104/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Haingründau, Band 24, Blatt 1308, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 88, Gartenland, Im Schmidtshof, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 100, Größe 2,88 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 68, Grünland, Auf der Lanzenwiese, Größe 6,18 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 66, Grünland, Auf der Lanzenwiese, Größe 4,67 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 100, Größe 3,69 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Mai 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Helmut Laubach in Haingründau.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flurstück 88	55 000,—	DM
Flurstück 89	182 000,—	DM
Flurstück 68	1 236,—	DM
Flurstück 66	934,—	DM
Flurstück 87	11 600,—	DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 3. 1975 **Amtsgericht**

1165

K 49/74: **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kassel, Band 52, Blatt 2092, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur 22, Flurstück 66, Ackerland, Gewehr, Größe 65,75 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Helmut Schum, Biebergemünd-Kassel, zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2630,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 3. 1975 **Amtsgericht**

1166

42 K 19/73: In der Zwangsversteigerungssache gegen Friedemann Rabenau, betr. das Grundstück Daubringen, Flur 7, Nr. 84, findet der Versteigerungstermin nicht am 8. 5. 75, sondern am 15. 5. 75, 14.30 Uhr, statt.

6300 Gießen, 14. 3. 1975 **Amtsgericht**

1167

2 K 36/74: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 30, Blatt 1547, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 180/7, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 6, Größe 2,89 Ar, und

lfd. Nr. 4, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 180/8, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 8, Größe 4,62 Ar,

sollen am Dienstag, 3. Juni 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Walter Ernst Berbalk, Stockstadt/Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 3. 1975 **Amtsgericht**

1168

2 K 12/74: Der im Grundbuch von Haßloch eingetragene 220/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 166/2, Bauplatz, Walldorfer Straße, Größe 9,17 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung, sowie Kellerraum Nr. 6, als Wohnung und Keller Nr. 6 bezeichnet, im Aufteilungsplan mit Orange gekennzeichnet,

soll am 27. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Hammer, Architekt, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 3. 1975 **Amtsgericht**

1169

2 K 58/74: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 73, Blatt 2421, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Herbornseelbach,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 173, Ackerland, Am Heiligenborn, 3. Gewann, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 195, Ackerland, Am Heiligenborn, 6. Gewann, Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 196, Ackerland, Am Heiligenborn, 6. Gewann, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 197, Ackerland, Am Heiligenborn, 6. Gewann, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 198, Ackerland, Am Heiligenborn, 6. Gewann, Größe 1,66 Ar,

sollen am 16. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gastwirt Gerhard Ebing und Barbara geb. Hellweg in 6349 Herbornseelbach, Hohe Straße 88, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 5	auf 15 090,26	DM
zu lfd. Nr. 6	auf 3 481,67	DM
zu lfd. Nr. 7	auf 2 083,41	DM
zu lfd. Nr. 8	auf 3 410,28	DM
zu lfd. Nr. 9	auf 5 934,38	DM
zusammen	auf 30 000,—	DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 10. 3. 1975 **Amtsgericht**

1170

5 K 31/74: Die im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3926, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 656/6, Hofraum, Müllerwegstannen, Größe 2,80 Ar, Wert 1120,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 232, Industriegelände, Kammer, Größe 2,37 Ar. Wert 8000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 589, Hofraum, Müllerwegstannen, Größe 10,93 Ar, Wert 14 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 590, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 4,60 Ar, Wert 235 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 42, Flurstück 4/240, Hof- und Gebäudefläche. Heinr.-Schneider-Str. Nr. 31, Größe 30,82 Ar, Wert 150 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 42, Flurstück 261, Hofraum, daselbst, Größe 11,43 Ar, Wert 50 000,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 7. Mai 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bauunternehmer Klaus Splittgerber in Stadt Allendorf.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG wie oben angegeben festgesetzt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 12. 3. 1975
Amtsgericht

1171

7 K 33/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Kirberg, Band Nr. 29, Blatt 1009, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Kirberg, Band 25, Blatt 899, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück
am Mittwoch, 14. Mai 1975, nachmittags 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle 625 Limburg Schiede Nr. 14, Zimmer 14, versteigert werden.
lfd. Nr. 166, Gemarkung Kirberg, Flur 23, Flurstück 77/3, Lieg.-B. 663, Hof- und Gebäudefläche, Weiherweg 33, Größe 9,71 Ar.
Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 1974 in das Grundbuch eingetragen.
Als Erbbauberechtigter war damals der Revisionsingenieur Jozsef Gyula Magyar in Wiesbaden, Schulberg 19, eingetragen.
Der Wert des Rechts ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 148 289,— DM .
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6250 Limburg (Lahn), 6. 3. 1975 Amtsgericht

1172

7 K 37/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Limburg/Lahn, Band 119, Blatt 3724, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 53, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Kneippstraße, Größe 4,56 Ar,
am Mittwoch, 28. Mai 1975, nachmittags 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Schiede 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 1974 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals
a) Kaufmann Peter Knebel (geb. 30. 6. 1946);
b) dessen Ehefrau Marita geb. Jung (geb. am 2. 10. 1950) in Limburg,
zu je ½ eingetragen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6250 Limburg (Lahn), 11. 3. 1975
Amtsgericht

1173

7 K 112/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach a. M., Band Nr. 444, Blatt 13 198, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 62/11, LB 6829, Hof- und Gebäudefläche, Sprendlinger Landstraße Nr. 178, Größe 31,10 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 62/12, Lieg.-B. 6829, Hof- und Gebäudefläche, Sprendlinger Landstraße 178, Größe 62,16 Ar,
am Donnerstag, dem 15. Mai 1975, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (19. 11. 74)
Firma Wenninger & Co. Kommanditgesellschaft in Offenbach a. M.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 6 880 000,00 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6050 Offenbach (Main), 13. 3. 1975
Amtsgericht

1174

4 K 22/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 146, Blatt 4474, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 16, Flurstück 167/3, Lieg.-B. 2677, Gartenland, Weg, Baumbachstraße, Größe 16,60 Ar,
soll am Montag, 12. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 28. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Heidemarie Knierim, geb. Ullmann, in 3578 Schwalmstadt 1, Akazienweg 17.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 60 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3578 Schwalmstadt, 7. 2. 1975 Amtsgericht

1175

2 K 12/74 — **Beschluß:** Die in den Wohnungsgrundbüchern von Usingen, Band 76, Blätter 2546 und 2547, eingetragenen Eigentumswohnungen und zwar:
a) $^{2706}/_{100\,000}$ (zweitausendsiebenhundertsechseinhundertausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 201/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße Nr. 3—7, Größe 21,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung Obergeschoß Norden 3. von rechts und Keller K 22 mit einer Wohnfläche von 39,58 qm (Wohnungsgrundbuch von Usingen Blatt 2546),
b) $^{8537}/_{100\,000}$ (zweitausendfünfhundertsiebenundfünfzigeinhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 201/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 3—7, Größe 21,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung Obergeschoß Norden 2. von rechts und Keller K 23 mit einer Wohnfläche von 37,41 qm (Wohnungsgrundbuch Usingen Blatt 2547),
sollen am Donnerstag, dem 12. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 12. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bauunternehmer Paolo Leone, Bad Homburg v. d. H.
Der Wert der Miteigentumsanteile und des Sondereigentums an den Wohnungen ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
zu a) auf: 46 944,80 DM,
zu b) auf: 44 541,55 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6390 Usingen/Ts., 5. 3. 1975 Amtsgericht

1176

2 K 27/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eschbach, Band 49, Blatt 1652, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 11, Lieg.-B. 461, Hof- und Gebäudefläche, Am Müllergarten 8, Größe 15,08 Ar,
soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 15. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Ingenieur und Landwirt Gustav Wirth in Eschbach,
b) Käte Wirth geb. Kügel, jetzt in Oberursel 4,
— zu je ½-Anteil —.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6390 Usingen/Ts., 4. 3. 1975 Amtsgericht

1177

3 K 46/74: Die auf den Namen des Hans-Joachim Iwen im Grundbuch von Aßlar Band 73, Blatt 2584, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken
lfd. Nr. 1, Gemarkung Aßlar, Flur 23, Flurstück 3/8, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Langheck, Größe 2,52 Ar, Wert: 43 800,— DM,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Aßlar, Flur 29, Flurstück 4/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Langheck, Größe 5,50 Ar, Wert: 88 300,— DM,
sollen am 28. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans-Joachim Iwen und Ellinor geb. Rieble in Aßlar zu je ½.
Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 3. Dezember 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge festgesetzt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6330 Wetzlar, 11. 2. 1975 Amtsgericht

1178

61 K 114/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 143, Blatt 3838, eingetragene Grundstück Gemarkung Sonnenberg
lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 130/33, Hof- und Gebäudefläche, Schloßberg 5, Größe 6,05 Ar,
soll am 20. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Weber-Schwab geb. Schwab, Ottilie Maria, Wiesbaden-Sonnenberg zu ½, b) Täuber geb. Wagner, Marianne,

Wiesbaden-Sonnenberg zu 2/8, c) Wagner, Hermann, Zimmermeister, Wiesbaden-Sonnenberg zu 1/8, d) Wagner, Hugo, Schreiner, Wiesbaden-Dotzheim zu 1/8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1975 **Amtsgericht**

1179

61 K 111/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Band 343, Blatt 8333, eingetragene Grundstück Gemarkung Biebrich

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 921/227, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstr. 22, Größe 3,55 Ar,

soll am 13. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Hermann Schäfer in Mosbach/Baden,

b) Ernst Wilhelm Schäfer in Wiesbaden,

c) Helene Roth geb. Schäfer in Niedernhausen,

d) Albert Schäfer in Wiesbaden,

e) Robert Schäfer in Wiesbaden,

f) Eduard Schäfer in Wiesbaden-Biebrich,

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 31. 12. 1974 **Amtsgericht**

1180

61 K 94/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bierstadt, Band 194, Blatt 5383, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 55, Flurstück 739/92, Gartenland, Bierstadter Höhe 37, Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 55, Flurstück 90/5, Hof- und Gebäudefläche, Bierstadter Höhe 37, Größe 7,02 Ar,

soll am 14. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wolfgang Süsse, Messerschmiedermeister, Wiesbaden-Bierstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

Nr. 1 auf 14 550,— DM,

Nr. 2 auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1975 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1181

Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main

Die Versammlung der Gewährträger der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main, hat am 19. Dezember 1974 gemäß § 11 der Banksatzung beschlossen, die nachstehend aufgeführten Paragraphen unserer Satzung zu ändern:

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 3 Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von vierhundertfünf Millionen DM ausgestattet, an dem das Land Hessen — im folgenden „Land" genannt — und der Hessische Sparkassen- und Giroverband — im folgenden „Verband" genannt — je zur Hälfte beteiligt sind.

1. Versammlung der Gewährträger

§ 10 Zusammensetzung

Die Versammlung der Gewährträger besteht aus je drei von den Gewährträgern bestimmten Vertretern. Den Vorsitz in der Versammlung führen in zweijährigem Wechsel ein vom Land benannter Vertreter und ein vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband benannter Vertreter bei entsprechendem stellvertretenden Vorsitz zwischen diesen beiden Gewährträgervertretern.

§ 12 Sitzungen

(1) Die Versammlung der Gewährträger ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn einer der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände es beantragt. Die Versammlung soll unter Angabe der Beratungspunkte mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.

(2) Jeder Gewährträger hat eine Stimme.

(3) Über die von der Versammlung der Gewährträger gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Verwaltungsrat

§ 13 Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ständigen Vertreter sowie weiteren 25 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Vertreter in der Versammlung der Gewährträger sein.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen in zweijährigem Wechsel der Hessische Minister der Finanzen und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes — oder ein anderes vom Verbandsvorstand bestimmtes Mitglied des Verbandsvorstandes — bei entsprechendem stellvertretenden Vorsitz zwischen den beiden Gewährträgervertretern. Die Gewährträger können durch ihre Vertreter nicht gleichzeitig den regelmäßigen Vorsitz in der Versammlung der Gewährträger und im Verwaltungsrat führen.

(3) Das Land und der Verband berufen im Benehmen miteinander je acht Mitglieder. Für jedes Mitglied im Verwaltungsrat ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmten Vertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrates.

Die vom Land zu berufenden acht Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung bestellt. Von den durch den Hessischen Sparkassen- und Giroverband zu berufenden acht Mitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je vier im Amt befindliche Vorsitzende der Verwaltung von Gewährträgern einer Sparkasse und je vier im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende von Sparkassen sein; der Hessische Sparkassen- und Giroverband kann im Rahmen der Gesamtzahl von acht auch bis zu zwei andere Mitglieder berufen. Der Vorstandsvorsitzende einer Sparkasse und der Vorsitzende der Verwaltung eines Gewährträgers soll nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

(4) Die Bediensteten der Bank entsenden neun Mitglieder in den Verwaltungsrat. Für die Wahl gilt die Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 15. 1. 1973 (GVBl. I S. 48 ff.) entsprechend.

(5) entspricht Abs. (3) der bisherigen Fassung.

(6) entspricht Abs. (4) der bisherigen Fassung.

(7) entspricht Abs. (5) der bisherigen Fassung. In der Verweisung dieses Absatzes tritt an die Stelle von Abs. 4 Abs. 6.

(8) entspricht Abs. (6) der bisherigen Fassung.

(9) entspricht Abs. (7) der bisherigen Fassung.

(10) entspricht Abs (9) der bisherigen Fassung.

(11) entspricht Abs. (10) der bisherigen Fassung.

(12) Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 5 bis 9, 10 und 11 die entsprechende Anwendung.

§ 15 Sitzungen

(1) ist unverändert.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Unterlagen ist so rechtzeitig abzusenden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht.

In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung auch durch Fernschreiber, Fernsprecher, telegrafisch oder mündlich übermittelt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen und dies dem verhinderten Mitglied mitzuteilen.

(3) bis (5) sind unverändert.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in Eilfällen einen Beschluß des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter der Vorlage ausdrücklich zustimmen und nicht ein Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung der Mitteilung der Bank mündliche Verhandlung wünscht.

(7) und (8) sind unverändert.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Kreditausschuß. Andere Ausschüsse können nach Bedarf bestellt werden. Zu den Ausschüssen können sachverständige Personen zu beratender Mitarbeit herangezogen werden.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinem ständigen Vertreter, sechs weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes. Den Vorsitz im Kreditausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter. Von den Vorstandsmitgliedern haben der Vorsitzende des Vorstandes und dasjenige Vorstandsmitglied Stimmrecht, das für den zur Entscheidung stehenden Geschäftsvorfall zuständig ist. Für jedes Verwaltungsratsmitglied im Kreditausschuß ist ein anderes ordentliches Verwaltungsratsmitglied als Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Kreditausschuß tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert; er tritt weiter zusammen, wenn zwei Mitglieder des Kreditausschusses oder der Vorstand es beantragen. Der Kreditausschuß ist durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter einzuberufen. Den Mitgliedern des Kreditausschusses sind die vom Vorstand vorzubereitenden Sitzungsunterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung zu übersenden.

(4) entspricht (3) der bisherigen Fassung.

(5) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann in Eilfällen eine Stellungnahme des Kreditausschusses auf dem Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen.

§ 15 Abs. 6 gilt hierfür entsprechend.

(7) Ein weiterer Kreditausschuß wird bei der Zweigniederlassung der Bank in Kassel gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinem ständigen Vertreter und vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, die mit den besonderen Verhältnissen des nordhessischen Raumes vertraut sind sowie dem für die Zweigniederlassung in Kassel zuständigen stimmberechtigtem Vorstandsmitglied. Auch dieser Kreditausschuß entscheidet nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien über die Kreditgewährung selbständig. Im übrigen gelten für diesen Kreditausschuß die Bestimmungen der Abs. (2) bis (6) entsprechend.

3. Vorstand

§ 18 Aufgaben und Beschlußfassung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung, Richtlinien und Grundsätze (§ 14 Ziff. 2). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Gewährträgerversammlung regelmäßig, längstens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung hat der Vorstand vorher den Verwaltungsrat zu hören, soweit die Angelegenheiten einen Aufschub zulassen.

(2) Die Geschäftsverteilung und Vertretung des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem ständigen Vertreter.

(3) ist unverändert.

6000 Frankfurt (Main), 1. 1. 1975

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

1182

Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) und der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) hat der Verbandstag am 14. März 1975 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Der Umlandverband Frankfurt besteht aus den in §§ 2 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt näher bezeichneten Mitgliedern.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 2 Verbandstag

Der Verbandstag besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Frankfurt entsendet zwölf, die Stadt Offenbach sieben, die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je einen Vertreter. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsdirektor als Vorsitzenden, dem Ersten und elf weiteren Beigeordneten.
(2) Die Stelle eines weiteren Beigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.

§ 4 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Reisekosten

(1) Der Vorsitzende des Verbandstages und der Verbandsdirektor erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,— DM.

(2) Die Vertreter der Mitglieder im Verbandstag und die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 50,— DM je Sitzung des Verbandstages oder eines von diesem geschaffenen Gremiums. Entsteht einem Vertreter durch die Ausübung des Mandats ein Verdienstausfall, so wird ihm dieser auf Antrag bis zur Höhe von 150,— DM pro Tag erstattet. Die Antragsvoraussetzungen sind dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft zu machen.

Für Sitzungen der Fraktionen des Verbandstages gilt diese Regel entsprechend.

(3) Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 19. November 1965 in der jeweiligen Fassung nach Reisekostenstufe I b gewährt. Ein Anspruch auf Tagegeld besteht nicht.

(4) Für Stellvertreter gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung — Auslegung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 17 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt; Auslegungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Frankfurt, Rathaus-Römer, Zimmer 309.

§ 6

Diese Hauptsatzung tritt am 14. März 1975 in Kraft.

6000 Frankfurt (Main), 14. 3. 1975

Umlandverband
Der Verbandsdirektor

*

Gemäß § 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung genehmige ich die von dem Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 14. März 1975 beschlossene Hauptsatzung.

Wiesbaden, 17. 3. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — A — 1/75

1183

1. Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 5. Januar 1970 (Staatsanzeiger S. 695) wird durch Beschluß des Verwaltungsrates des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 10. Januar 1974 und 10. März 1975 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Ziffer 3 erhält folgende Neufassung:
   (3) Das KGRZ Kassel ist zuständig für das Gebiet der Stadt Kassel und der Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis.
2. § 5 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:
   (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen je drei vom Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und Hessischen Städte- und Gemeindebund berufen werden; der Landeswohlfahrtsverband Hessen benennt ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
3. § 5 Ziffer 7, erster Satz, erhält folgende Neufassung:
   (7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
4. § 11 erhält folgende Neufassung:

   § 11

   Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Landesregierung.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. 1. 1975 die vom Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel in der Sitzung am 10. 1. 1974 beschlossene Änderung der Satzung mit der Maßgabe zugestimmt, daß in dem unter Ziffer 4 des Satzungsänderungsbeschlusses neugefaßten § 11 der Satzung das Wort „Aufsichtsbehörde" durch das Wort „Landesregierung" ersetzt wird.

Der mit der Maßgabe erteilten Genehmigung hat der Verwaltungsrat des KGRZ Kassel am 10. März 1975 zugestimmt.

3500 Kassel, 10. 3. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Direktor
gez. Koch

1184

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltsatzung 1975 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg, Darmstadt

Gemäß § 97 (2) HGO liegt der Entwurf der Haushaltsatzung 1975 in der Zeit vom 25. März 1975 bis 4. April 1975 während den Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 15.15 Uhr) zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 51 (Zimmer 204) offen.

6100 Darmstadt, 6. 3. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg
Der Direktor
gez. Hartmann

1185

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Sontra nach Sontra/Stadtteil Blankenbach, Werra-Meißner-Kreis

Dem Unternehmer Heinrich Sandrock, Sontra, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG

von Sontra
nach Sontra/Stadtteil Blankenbach
über Sontra/Stadtteile Lindenau, Blankenbach und zurück über Wölterode, Ulfen, Breitau, Krauthausen, Weißenborn nach Sontra

befristet bis zum 31. Dezember 1982 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Verkehrs von
a) Ulfen nach Breitau oder Krauthausen und umgekehrt, sowie
b) von Breitau nach Krauthausen und umgekehrt ist untersagt.

3500 Kassel, 18. 2. 1975

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

1186

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmen

Hessische Autobus-Verkehr oHG, Inh. Hermann Mendel, 61 Darmstadt, Elisabethenstraße 67

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Darmstadt **nach** Lichtenberg — Lindenfels

über Roßdorf — Ober-Ramstadt — Nieder-Ramstadt — Ober-Ramstadt — Hahn — Wembach — Roßdorf — Zeilhard — Georgenhausen — Spachbrücken — Reinheim
Rohrbach — Asbach — Rodau
Groß-Bieberau — Niedernhausen — Billings — Steinau — Lützelbach — Neunkirchen — Winterkasten

bis zum 31. Januar 1983 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Magistrats der Stadt Darmstadt (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 27. 1. 1975

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — M — (1)

1187

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmer Winfried Werner, 614 Bensheim, Fabrikstraße 3, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Bensheim/Gronau
nach Hähnlein
über Bensheim/Zell — Bensheim — Bensheim/Schwanheim Bensheim/Fehlheim — Zwingenberg/Rodau — Bensheim/Langwaden

bis zum 31. Januar 1983 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Kreises Bergstraße in Heppenheim (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 24. 2. 1975

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — W — (3)

1188

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 67 in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung der Stadt Zwingenberg im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke (Südumgehung Zwingenberg)

von km 0,000 neu (bei km 18,697 der B 3)
bis km 1,037 neu (bei km 0,998 der K 67 alt) = 1,037 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes

[HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird Bestandteil der Kreisstraße 67.

Rechtsbehelfsbelehrung: Geden die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in Heppenheim, Gräffstraße 5, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6148 Heppenheim, 4. 3. 1975

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß
gez. Dr. Lommel
Landrat
gez. Dr. Bergmann
Erster Kreisbeigeordneter

1189

Bekanntmachung der BTZ Bildungstechnologisches Zentrum GmbH, 62 Wiesbaden, Bodenstedtstraße 7:

Zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BTZ Bildungstechnologischen Zentrum GmbH, 62 Wiesbaden, Bodenstedtstraße 7, wurde bestellt:

Frau Staatssekretär Dr. Vera Rüdiger.

Der bisherige Vorsitzende, Staatssekretär Gerhard Moos, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

6200 Wiesbaden, 14. 3. 1975

Bildungstechnologisches Zentrum GmbH

1190

Bekanntmachung von Versicherungsbedingungen der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt:

Kostenpflichtige Vorsorgeversicherung für Aufräumungs- und Abbruchkosten (Beschluß der erweiterten Brandversicherungskammer vom 21. 2. 1975).

Die Einschränkung in Absatz 1 Satz 1 „unter der Voraussetzung, daß keine Ausschlüsse gemäß Artikel 9 des Gebäudebrandversicherungsgesetzes vorliegen" wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 ersatzlos gestrichen.

6100 Darmstadt, 13. 3. 1975

Hessische
Brandversicherungskammer
gez. Kleinstück

1191

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 764 in den Gemarkungen Oberstedten (Stadtteil von Oberursel), Oberursel und Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die in den Gemarkungen Oberstedten (Stadtteil von Oberursel), Oberursel und Bad Homburg v. d. H. im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (an der B 455)
bis km 2,242 neu (an der L 3006) = 2.242 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Kreisstraße 764.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/M., Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 86—90) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6380 Bad Homburg, 26. 2. 1975

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuß
gez. Herr
Landrat
gez. Voltel
Erster Kreisbeigeordneter

1192

Öffentliche Ausschreibungen

Bergen-Enkheim: Öffentliche Ausschreibung: Projekt: Zubringerstraße zur B 521. **Bauherr:** Gemeinde Schöneck. **Planung und Bauleitung:** Ing.-Büro M. Buchholz GmbH, 6000 Bergen-Enkheim, Marktstraße 33—35.

Leistungen:

Baulos I

Straßenbauarbeiten

11 000 cbm	Bodenabtrag
13 500 cbm	Dammschüttmaterial
7 100 cbm	Frostschutzmaterial
13 500 qm	Bit. Tragschicht
11 000 qm	Verbundsteinpflaster

Baulos II

Straßenbauarbeiten

3 900 cbm	Bodenabtrag
6 800 cbm	Dammschüttmaterial
3 100 qm	Bit. Tragschicht
1 250 qm	Verbundsteinpflaster

Brückenbauarbeiten

500 qm	Spundwände
500 cbm	Beton- und Stahlbeton
19 t	Spannstahl
45 t	Betonstahl

Wasserbauarbeiten

1 800 qm	Sohl- und Böschungspflaster

Bauzeit: 10 Monate

Baubeginn: Ende Mai 1975

Submission: 3. April 1975, 10.00 Uhr, Rathaus Schöneck

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen (zweifach) können bis zum 26. 3. 1975 gegen Nachweis der Entrichtung der Selbstkostengebühr in Höhe von 95,— DM (einschl. 5,5% MwSt.) abgeholt werden.

Ing.-Büro Buchholz GmbH, 6000 Bergen-Enkheim, Marktstr. Nr. 33—35, Tel. (06194) 27 91 und 27 66, PSchKonto Ffm 3469 74-602.

6000 Bergen-Enkheim, 14. 3. 1975

Ing.-Büro M. Buchholz GmbH

1193

Frankfurt/Main: Im Zuge der B 8/40 (BAB-Kreuz Ffm/West—Ffm-Innenstadt) ist zwischen der Philipp-Reis-Straße und der Emser Brücke auf ca. 500 m Länge der Um- und Ausbau der vorhandenen Straße bei gleichzeitiger Verbreiterung auf drei Spuren vorgesehen.

Folgende Arbeiten sollen vergeben werden:

Leistung u. a.

ca. 10 000 qm	Ausbruch vorhandener Schwarzdecke mit Unterbau
ca. 15 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 5 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 12 000 qm	Bit. Trag-Binder- und Deckschichten

sowie Um- und Ausbau sämtlicher vorhandener Entwässerungs- und Nebenanlagen.

Abbruch eines Eingangbauwerkes einer Fußgängerunterführung.

Bauzeit: 220 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitte ich möglichst bis zum 27. 3. 1975 anzufordern. Für zwei Ausfertigungen ist eine Quittung über 30,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Burnitzstraße 53, PSchKonto Ffm 6821 mit Angabe: „Ausschreibung Um- und Ausbau B 8/40 Ffm.-West".

Versand der Angebotsunterlagen: 1. 4. 1975.

Eröffnungstermin: 30. 4. 1975, Ffm, Kaiserstraße 62, 10.00 Uhr.

Baubeginn: 2. 6. 1975.

6000 Frankfurt/Main, 13. 3. 1975 **Straßen-Neubauamt Untermain**

1194

Frankfurt/Main: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten, Böschungssicherung und Bepflanzung an der BAB A 3 (A 15) km 155,0 bis km 160,8, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca.	**1 500 lfd. m**	**Hangsicherung (Verbau)**
ca.	**2 000 qm**	**Mutterboden andecken**
ca.	**2 000 qm**	**Fertigrasen verlegen**
ca.	**30 000 qm**	**Flächen einsäen**
ca.	**96 000 Stück**	**Gehölze pflanzen**
ca.	**150 000 qm**	**Pflegearbeiten**

Bauzeit: 6 Monate

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 1. April 1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, PSchKonto Frankfurt/Main 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Landschaftsbauarbeiten BAB A 3 km 155,0 bis km 160,8" ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 20. März in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main, Zimmer 226, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 8. April 1975, 11.00 Uhr, im Zimmer 401, des Autobahnamtes Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. Mai 1975.

Für die Auftragserteilung kommen nur Bieter in Frage, die nachweisbar und gewerbsmäßig Landschaftsbauarbeiten ohne Subunternehmer mit erforderlichem Fachpersonal und entsprechender Leistungsfähigkeit durchführen können. Referenzen sind dem Angebot beizufügen.

6000 Frankfurt/Main, 11. 3. 1975 **Autobahnamt**

1195

AUFFORDERUNG ZUR BEWERBUNG FÜR BESCHRÄNKTE AUSSCHREIBUNG

Bauherr: Studentenwerk Darmstadt, Alexanderstr. 22, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Baustelle: Neubau von **Studentenwohnungen in Darmstadt,** Alfred-Messel-Weg (Karlshof).

Folgende Gewerke sollen ausgeschrieben werden:

1. **Erd-, Maurer-, Betonarbeiten**
2. **Zimmerarbeiten**
3. **Stahlbauarbeiten (Stahlglasdach)**
4. **Eternitfassaden**
5. **Putzarbeiten**
6. **Fliesenarbeiten**
7. **Estricharbeiten**
8. **Schreinerarbeiten**
   Verglasungsarbeiten
9. **Rolladenarbeiten (Springrollos)**
10. **Schlosserarbeiten**
    (Stahltüren, Stahlzargen mit Holztürblättern, Geländer usw.)
11. **Anstrich-, Tapezierarbeiten**
12. **Fußbodenoberbelagsarbeiten**
13. **Zentralheizung**
14. **Sanitär-Installation**
15. **Elektroarbeiten**
16. **Wärme-Schalldämmungsarbeiten**
17. **Lüftungsarbeiten**
18. **Aufzüge**
19. **Dachdeckerarbeiten**
20. **Trockenbauarbeiten (Gipswände)**

Das Bauvorhaben umfaßt 14 Gebäude von 2 bis 12 Geschossen.

Umbauter Raum ca. 70 000 cbm.

Bebaute Fläche ca. 5671 qm.

Vorgeschener Baubeginn: 1. August 1975.

Anträge auf Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung können bis 1. 4. 1975 beim Studentenwerk Darmstadt, Alexanderstr. 22, schriftlich, gestellt werden. Die Mitteilung über eine Zulassung an der beschränkten Ausschreibung wird bis spätestens 22. 4. 1975 schriftlich durch den Bauherrn erfolgen. Die Stellung des Antrages führt zu keinem Rechtsanpruch auf die Einhaltung der angegebenen Termine und Berücksichtigung bei der Auswahl der Bewerber.

Dem Antrag auf Teilnahme sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Umsatz an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.
2. Die in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten, vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit.
3. Die verfügbare, technische und personelle Ausrüstung.
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, neuesten Datums.
5. Als Sicherheit für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung und für Gewährleistungsansprüche ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft von 5% der Auftragssumme zu stellen.

Bei Bewerbungen von General-Unternehmern ist zu berücksichtigen, daß die Leistungsverzeichnisse aller Gewerke auch bei Pauschal-Angeboten vollständig auszufüllen sind.

Eröffnungstermin: 26. 5. 75, beim Studentenwerk Darmstadt. (Verlängerung ist ausgeschlossen.)

Zuschlagsfrist: 10 Wochen.

Mit Abgabe der Bewerbung erklärt sich der Unternehmer damit einverstanden, daß seitens des Bauherrn Erkundigungen über seine Leistungsfähigkeit usw. eingeholt werden.

6103 Griesheim, 14. 3. 1975 **Dipl.-Ing. E. Kainz**
Architekt

1196

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Mikro-Teppichbelägen auf Bundes- und Landesstraßen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

Raum Schwalmstadt

ca.	**500 t**	**Binder 0/11 mit B 80**
ca.	**13 000 qm**	**Mikrobeläge 0/5 mit kg/qm Sonderbindemittel Promak T oder gleichwertig**

Los II

OD Bad Hersfeld

ca.	**500 t**	**Binder 0/11**
ca.	**9 000 qm**	**Mikrobeläge wie vor**

Los III

Raum Bad Hersfeld und Rotenburg

ca.	**1 200 t**	**Binder 0/11**
ca.	**46 000 qm**	**Mikrobeläge wie vor**

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 58 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Zur Verdichtung müssen Glatt- und Gummiradwalzen eingesetzt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. April 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6753-609, Bankleitzahl 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenberg in Bad Hersfeld, Konto-Nr 1000 205 BLZ 532 500 40 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. April 1975 um 10.30 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlagsfrist: 28. Mai 1975.

6430 Bad Hersfeld, 11. 3. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

1197

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 454 in der OD Neukirchen Stt Riebelsdorf, Schwalm-Eder-Kreis, von km 46,650 bis km 47,252 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 5000 cbm	**Erdarbeiten**
ca. 2000 cbm	**Frostschutzmaterial**
ca. 4500 qm	**Tragschicht, Körnung 0/32, 340 kg/qm**
ca. 4500 qm	**Teerasphaltbeton, Körnung 0/8, 100 kg/qm**

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 200 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 3. 4. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ Nr. 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 17. April 1975, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Mai 1975.

6430 Bad Hersfeld, 12. 3. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

1198

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau der Laisbachbrücke in Ranstadt, Los I und die Erneuerung des Überbaues der Rambachbrücke bei Ranstadt, Los II, im Zuge der Bundesstraße 457, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1450 cbm	Baugrubenaushub
ca. 600 cbm	Bauwerkshinterfüllung
ca. 550 cbm	Beton- und Stahlbeton
ca. 45 t	Betonstahl
ca. 650 qm	Schutzanstrich
ca. 500 qm	Sohl- und Böschungspflaster
ca. 200 qm	Mastix-Abdichtung
ca. 80 m	Leichtmetallstabgeländer

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 3. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 27,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 3. April 1975 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

6479 Schotten, 11. 3. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

1199

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 72, zwischen der L 3102 und Meßbach (km 6,100 bis km 6,445), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

14 000 cbm	Boden lösen
400 lfd. m	Sickerleitungsrohre
50 lfd. m	Schleuderbetonrohre ϕ 1000
4 500 cbm	Frostschutzmaterial
3 200 t	bit. Tragschicht
8 500 qm	Asphaltbinder
9 000 qm	Asphaltbeton
500 lfd. m	Entwässerungsrinne mit Hochbordsteinen in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 3. 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterligen K 72, Meßbach".

Eröffnung: Freitag, den 4. 4. 1975, 10.30 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 10. 3. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

1200

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Aarbergen-Panrod, von Str.-km 2,915 bis 3,555 im Zuge des Ausbaues der L 3031 von Str.-km 1,850 bis 2,915, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 3 800 cbm	Boden 2.23—2.27 lösen und laden einschl. Fahrbahnauskofferung;
ca. 1 500 cbm	Frostschutzmaterial 0/32 mm liefern und einbauen;
ca. 5 500 qm	bit. Tragschicht 0/32 mm liefern und einbauen;
ca. 10 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 4 cm dick;
ca. 1 600 t	Asphaltbinderschicht 0/16 mm;
ca. 11 000 qm	Asphaltbetonschicht 4 cm dick;

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 4. 1975 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 23,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/Main Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3031 — Ausbau der OD Aarbergen-Panrod von km 2,915 bis 3,555 sowie freie Strecke von Str.-km 1,850 bis 2,915".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht seit 17. 3. 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 8. April 1975, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 7. 3. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

1201

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße Nr. 426 in der Ortsdurchfahrt Wembach-Hahn (km 19,269 bis km 19,600), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1800 cbm	Boden aufnehmen
2300 qm	Fahrbahnaufbruch
1200 cbm	Frostschutzmaterial
1000 t	bit. Tragschicht
2100 qm	Asphaltbinder und Asphaltbeton
650 lfd. m	Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 3. 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 426 OD Wembach-Hahn".

Eröffnung: Freitag, den 4. 4. 1975, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 10. 3. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

1202

Bei dem Verwaltungsseminar Kassel des

Hessischen Verwaltungsschulverbandes

(Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Dozenten

Stelle der Bes.-Gr. A 13/14 HBesG

zu besetzen.

Bewerber sollten mindestens die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über Berufserfahrung im öffentlichen Dienst sowie pädagogisches Geschick verfügen.

Der Stelleninhaber hat Unterricht in Einführungs- und Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken. Die Lehrtätigkeit soll sich insbesondere auf die Fachgebiete „Kommunalrecht", „Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen" und „Geschäfts- und Bürokunde" erstrecken. Nach ausreichender Einarbeitung ist die Lehrtätigkeit gegebenenfalls auch in anderen Fachgebieten vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **15. Mai 1975** an den **Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, 61 Darmstadt, Hügelstraße 22,** zu richten.

Fertigbau Knödler zum Thema Kommunalbau

4031

Wenn es einen Dr. komm. bau. gäbe...

Wir finden, im Kommunalbau wird zu viel Lehrgeld gezahlt – von den Falschen. Da verpuffen ohnehin knappe Etats. Da verrinnen Termine, wer weiß wohin. Von mancher guten Absicht bleibt ein Scherbenhaufen. Das ist vermeidbar. Und Sie müssen dazu keineswegs Kommunalbau studieren. Denn das haben wir für Sie getan. Unsere Bauten bestehen tagtäglich alle Prüfungen, die ihnen der Alltag aufgibt.

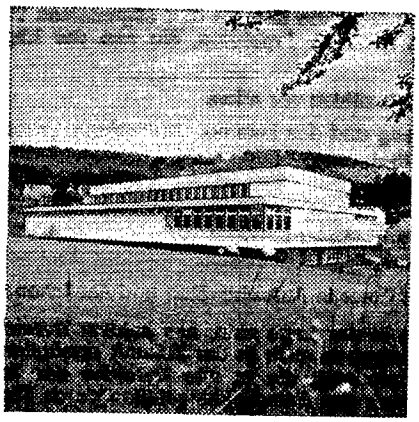

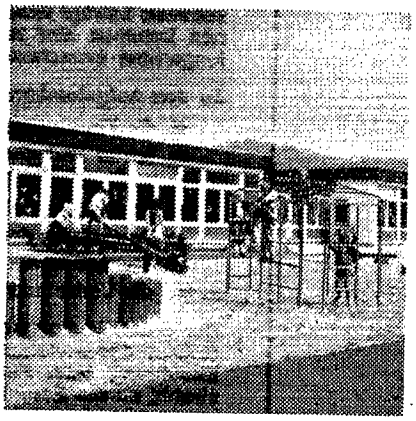

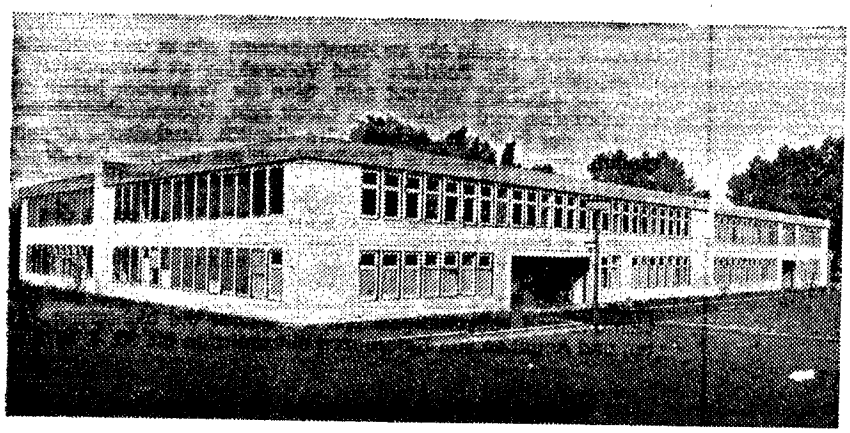

Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Schulen, Turn- und Festhallen – das Knödler-Kommunalbauprogramm: ein ausgereiftes, praxisgerechtes Typen-Spektrum mit vielen variablen Grundrissen und Gestaltungsmöglichkeiten. Beispielhaft günstige Festpreise (da lohnt der Vergleich). DIN-geprüfte Materialien, solide Verarbeitung, hervorragende Wärmedämmung. Minimale Bauzeiten und termingetreue Übergabe – durch Trockenbauweise sofort einzugsfertig. Maximale Sicherheit für Sie.

Ist es nicht genau das, was Sie suchen? Ein Projekt, das auch den spitzen Bleistift nicht scheut? Das noch nach Jahrzehnten für Sie geradesteht?

Fertigbau Knödler: langjährige Erfahrung, über 100 Mill. DM Umsatz, mehr als 100000 qm Werksgelände. Einer der Großen im Fertigbau.

Was Sie auch planen – sprechen Sie auf jeden Fall mit uns. Mit den Spezialisten.

Fertigbau Knödler
7131 Ölbronn, Tel. 07043/14-1
Vertrieb und Beratung in Bayern:
BayWa AG, Fertighausbau
8 München 1, Postfach 590

Fertigbau Knödler

1203

OFFENBACH AM MAIN

Bei der Stadt Offenbach am Main ist zum 1. Oktober 1975 die Stelle des

Stadtkämmerers

neu zu besetzen.

Offenbach hat 120 000 Einwohner und eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur. Das Etatvolumen beträgt rund 400 Millionen DM. Zu den allgemeinen Finanzproblemen der Kommunen kommen hier noch spezielle Probleme, die aus der Lage im rhein-mainischen Ballungsraum erwachsen.

Zu den Aufgabenbereichen zählen vor allem

- die Finanzverwaltung und das kommunale Rechnungswesen,
- ferner Wirtschaftsförderung,
- Wohnungsbauförderung,
- Statistisches Amt und Wahlamt,
- Verwaltung der städtischen Liegenschaften,
- Steuerwesen,
- die Vertretung der Stadt in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien.

Der Stadtkämmerer muß in der Lage sein, aus seinem Bereich Impulse zu geben, die ein Erfüllen der gestellten Aufgaben auch in der Zukunft ermöglichen. Dabei ist gedacht an die Einführung einer Finanzplanung, die in alle Bereiche der kommunalen Verwaltung ausstrahlt, an die Bereithaltung von Entscheidungshilfen durch Transparenz des Rechnungswesens und nicht zuletzt die Entwicklung eines Konzeptes für die kommunale Wirtschaftsförderung.

Gesucht wird mithin ein im Haushaltsrecht wie in den theoretischen Grundlagen der Finanzwissenschaft, der Betriebs- und Volkswirtschaft bewanderter Praktiker. Er soll mit modernem Management vertraut sein, Sinn für Teamwork haben und politische Entscheidungen vorzubereiten und mitzutragen bereit sein. Kommunalpolitische Erfahrung ist wichtig, Erfahrung in der freien Wirtschaft wäre dienlich. Analytische Begabung ist erwünscht, Führungsqualität unerläßlich. Eine Persönlichkeit mit starkem Durchsetzungsvermögen müßte es reizen, die schwierigen Aufgaben des Offenbacher Stadtkämmerers zu meistern.

Der Stadtkämmerer wird auf die Dauer von 6 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält Amtsbezüge nach Gruppe W 11 (= Gruppe B 6 BBesG). Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Qualifizierte Bewerber werden gebeten, Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und vollständigem Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten mit Zeugnisabschriften und Angaben von Referenzen einzureichen bis 30. 4. 1975 an den

Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl eines Stadtkämmerers
Herrn Stadtverordneten Wolfgang Reuter
6050 Offenbach am Main, Rathaus, Berliner Straße 100

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt – Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

1204

Amtmann

35 Jahre, mit langjähriger Verwaltungserfahrung, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aufstiegsmöglichkeiten.

Angebote unter Nr. 12/75 an den Staatsanzeiger des Landes Hessen, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer) Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 143 60-603 Bankkonto Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr 10 143 800. Druck Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten